98-84516- 5

Wassermann, Martin

Die behandlung des unlauteren wettbewerbs…

Berlin

1920

98-84516-5
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

330.151
W283

Wassermann, Martin, 1871–

Die behandlung des unlauteren wettbewerbs im Friedensvertrag, von dr. Martin Wassermann ... Berlin und Leipzig, W. Rothschild, 1920.

167 p. 22cm.

"Quellenverzeichnis": p. [5]–[8]

1. Competition, Unfair. 2. Competition, International. 3. Versailles, Treaty of, June 28, 1919 (Germany) I. Title.

Library of Congress HD3625.W3 34—21742
[38b1] 338

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: // :1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 12/21/98 INITIALS: N.V.

TRACKING #: 33672

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

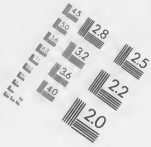

150 mm

100 mm

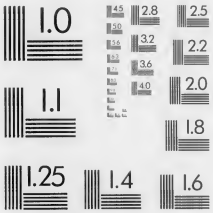

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

A5

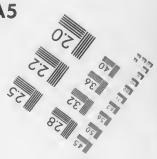

A4

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So., Ste. #215
Bloomington, MN 55425

Dr. Martin Wassermann

Die Behandlung des Unlauteren Wettbewerbs im Friedensvertrag

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

GIVEN BY

Prof. L.B. Rogers

Die Behandlung
des
Unlauteren Wettbewerbs
im
Friedensvertrag

von

Dr. Martin Wassermann
Rechtsanwalt, Privatdozent an der Universität Hamburg.

Berlin und Leipzig.
Dr. Walther Rothschild
1920.

Heft 2
Prof. L. B. Kayser
12-28-37

Inhaltsangabe.

		Seite
§ 1:	Artikel 274 und 275 des Friedensvertrages. Wortlaut und Auslegungsregeln	9
§ 2:	Der Grundgedanke des Artikels 274, Absatz 1	12
§ 3:	England	13
§ 4:	Amerika	16
§ 5:	Frankreich	18
§ 6:	Italien. — Japan	20
§ 7:	Die Gesetzgebung gegen unlauteren Wettbewerb in Deutschland	22
§ 8:	Das Verhältnis von Wettbewerbs- und Markenrecht	26
§ 9:	Die internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums	30
§ 10:	Der Schutz der Herkunftsbezeichnungen	33
§ 11:	Die Grenze zwischen Herkunftsangaben und Gattungsbezeichnungen	36
§ 12:	Die deutsche Rechtsprechung über Herkunftsangaben	43
§ 13:	Das Münchener und Pilsener Bier vor den Gerichten	55
§ 14:	Das Pilsener Bier vor dem Patentamt	64
§ 15:	Das Urteil von Wissenschaft und Handel in der Pilsener Bierfrage	72
§ 16:	Weitere Beispiele für die deutsche Rechtsprechung über Herkunftsangaben	79
§ 17:	Beschlagnahme	87
§ 18:	Gesamtwürdigung des Artikels 274	88
§ 19:	Das Recht der Wein- und Spiritusen-Namen	93
§ 20:	Französische Gesetze	94
§ 21:	Die Gesetze der übrigen Entente-Staaten	99
§ 22:	Deutschland und das Madrider Abkommen	100
§ 23:	Die Bezeichnung von Schaumweinen nach dem deutschen Weingesetz	104
§ 24:	Bordeaux, Burgunder, Portwein, Madeira nach deutschem Gesetz	106
§ 25:	Cognac (Kognak) nach dem deutschen Weingesetz	108
§ 26:	Gemarkungsnamen	112
§ 27:	Die Benennung von Verschnitten	116
§ 28:	Gesamtwürdigung des Artikels 275	117
Anlage 1:	Die Pariser Übereinkunft	119
Anlage 2:	Das Madrider Abkommen	129
Anlage 3:	Die englische Merchandise Marks Act 1887	131
Anlage 4:	Die englische Trade Marks Act 1905	144
Anlage 5:	Das nordamerikanische Wettbewerbsgesetz 1914	144
Anlage 6:	Das französische Gesetz betr. den Schutz der Ursprungsbezeichnungen 1919	156

330.151
W283

March 28, 1938

Dem Gedächtnisse

Josef Kohlers

gewidmet.

Die Werke des Geistes sind dauernder als die Werke der Politik.

Josef Kohler.

Alle Rechte vorbehalten.
Druck von Hoffmann & Reiber in Görlitz.

Quellenverzeichnis.

A. Bücher.

Allart, H. Traité théorique et pratique de la concurrence déloyale. Paris 1912.

Bosio, Edoardo. Trattato dei marchi e segni distintivi di fabbrica. 1904. Torino. Unione tipografico-editrice.

Braun, Th. und Capitaine, A. Les marques de fabrique et de commerce. Brüssel—Paris 1908. Établissement E. Bruylant.

Brunstein, Dr. J. L., Namen- und Firmenschutz. Stuttgart 1909. Ferdinand Enke.

Coquet, L. Les indications d'origine et la concurrence déloyale. 1913. Paris. Eugène Rey.

Finger, Chr., Das Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen. 2. Auflage. Berlin 1906. Franz Vahlen.

Freund, Dr. S. G., und J. Magnus, Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen. Berlin 1909. J. Guttentag.

Finger, Chr., Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 nebst dem Rechte am Namen (§ 12 BGB.) und § 826 BGB. (Kommentar.) 3. Auflage. Berlin 1910. Franz Vahlen.

Fuld, Dr. Ludwig, Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. 3. Auflage. Hannover 1910. Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

Goldschmidt, Fr., Der Weinfach-Jurist. 2. Auflage. Mainz 1907. Deutsche Weinzeitung.

Goldschmidt, Fr., Weingesetz, 1909. Mainz. Deutsche Wein-Zeitung.

Gülland-Queck, Die gesetzgeberische Reform der gewerblichen Schutzrechte. 1919. Berlin-Leipzig. Dr. Walther Rothschild.

Günther, Dr. A., Die Gesetzgebung des Auslandes über den Verkehr mit Wein. Berlin 1910. Carl Heymanns Verlag.

Hopkins. The law of trade marks, trade names and unfair competition. 2. Edition. London 1905.

Isay, Dr. H., Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag. Berlin 1919. Franz Vahlen.

Kahn, Dr. J., Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. 1. Auflage. München 1896. J. Schweitzer. 2. Auflage: Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Bearbeitet von Dr. Ch. Weiß, München, 1910.

Kent, Dr. Paul, Das Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen. Berlin 1897. Carl Heymann.

Kohler, Dr. Jos., Das Recht des Markenschutzes. Würzburg 1884. Stahelsche Universitäts- und Kunsthandlung.

Kohler, Dr. Jos., Warenzeichenrecht. Mannheim 1911. J. Bensheimer.

Kohler, Dr. Jos., Der unlautere Wettbewerb. Berlin 1914. Dr. Walther Rothschild.

Lobe, Dr. A., Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Band I, III, IV. Leipzig 1907. Dietrichsche Verlagsbuchhandlung.

Osterrieth, Dr. A., und A. Axster, Die internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums. (Pariser Konvention.) Berlin 1903. Carl Heymann.

Pelletier, M. und Vidal-Naquet E. La convention d'union pour la propriété industrielle. Paris 1902. L. Laroſe.

Pinner, A., und Dr. E. Eyck, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Berlin 1910. J. Guttentag.

Pouillet. Traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale. 6. Auflage, par Tailleſer. Paris 1912.

Rhenius, Dr. W., Das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen. 2. Auflage. Berlin 1908. Carl Heymann.

Rosenthal, Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. 1913 Mannheim-Leipzig. J. Bensheimer.

Seligsohn, Dr. A., Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen. 2. Auflage. Berlin 1905. J. Guttentag.

Waſſermann, Dr. M., Der unlautere Wettbewerb nach deutschem Recht. 2. Auflage. 1911. Leipzig. G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung.

Vorschläge zur Reform des Gesetzes betreffend die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Berlin 1908. Carl Heymann.

B. Zeitschriften.

Bl. f. P., M. u. Z. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Herausgegeben vom Patentamt, Berlin. Carl Heymann.

Deutscher Außenhandel. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Berlin. Liebheit & Thiesen.

Deutsche Destillateur-Zeitung. Berlin. Caesar Lax.

Deutsche Weinzeitung. Mainz. J. Diemer Erben und Ed. Goldschmidt.

G. R. u. U. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgegeben von Prof. Dr. A. Osterrieth. Berlin. Carl Heymann.

H. G. Z. = Hanseatische Gerichtszeitung. Hamburg. Otto Meißner.

Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. Berlin. Carl Heymann.

J. W. = Juristische Wochenschrift. Herausgegeben vom Deutschen Anwaltsverein. Berlin. W. Moeser.

La propriété industrielle. Organe mensuel du bureau international de l'union pour la protection de la propriété industrielle. Bern. Bureau International.

L. Z. = Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. Herausgegeben von Düringer, Ebermayer, Hachenburg, Jaeger, Könige, Meyn und Stein. München. J. Schweitzer Verlag.

M. u. W. = Markenschutz und Wettbewerb. Monatsschrift für Marken-, Patent- und Wettbewerbsrecht. Herausgegeben von Dr. M. Waſſermann, Hamburg. Verlag Dr. Walther Rothschild. Berlin.

Mitteilungen vom Verbande deutscher Patentanwälte. Herausgegeben vom Vorstand. Berlin. Julius Springer.

Österreichisches Patentblatt. Herausgegeben vom österreichischen Patentamt. Wien. Verlag der österreichischen Staatsdruckerei.

RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Leipzig. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Walter de Gruyter & Co.

RGStr. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Leipzig. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Walter de Gruyter & Co.

Unl. W. = Unlauterer Wettbewerb. Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz. Herausgegeben von Dr. J. Lubszynski. Berlin. Hermann Walter.

Zeitschrift für Industrierecht. Herausgegeben von Benno Tolksdorf und Dr. Dagobert Landenberger. Berlin. Franz Vahlen.

C. Einzelne Aufsätze.

Fuld, Dr. L., Der Friedensvertragsentwurf und die Herkunftsangaben für Spirituosen, in „Deutsche Destillateur-Zeitung" vom 20. Mai 1919, 40 Jahrgang, Nr. 40.

Hoffmann, Fritz, Die Friedensbedingungen und ihre Bestimmungen wider den unlauteren Wettbewerb, in „Zeitschrift für Industrierecht", 1919, Seite 75.

Katz, Edwin, Die Friedensbedingungen über gewerbliches und geistiges Urheberrecht, in „Recht und Wirtschaft", 1919, Seite 148.

Leut, Dr. P., Das Recht des Friedensvertrages: Das gewerbliche Eigentum, in „Jur. Wochenschrift", 1919, Seite 885.

Lobe, Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und die Friedensbedingungen, in „Deutscher Außenhandel", XIX, 13/14, S. 162/63.

Borgius, Nachschrift zu obigem Artikel, ebendaselbst Seite 164.

Lutter, Die Regelung des gewerblichen Rechtsschutzes und des unlauteren Wettbewerbs im Friedensvertrag in „M. u. W.", XIX, Seite 2.

Niebour, Warum sind unrichtige Herkunftsangaben täuschend?, in „M. u. W.", XIX, Seite 20.

Wassermann, Dr. Martin, Das Recht des Friedensvertrags: Unlauterer Wettbewerb und Markenrecht, in „Jur. Wochenschrift", 1919, Seite 890.

Wertheimer, Dr. L., Versailler Friedensvertrag und Markenrecht, in „M. u. W.", XVIII, Seite 171.

Anwendung des § 275 des Friedensvertrags bezüglich der Bezeichnung Cognac, in „Deutsche Weinzeitung" vom 28. Juli 1919, 56. Jahrgang, Nr. 56.

Der Friedensvertrag und das Weingesetz, in „Deutsche Weinzeitung" vom 3. Juni 1919, 56. Jahrgang, Nr. 41/42.

Eingabe des Verbandes Deutscher Kognak-Brennereien betreffend Anwendung des Artikel 275 des Friedensvertrages bezüglich der Bezeichnung „Cognac", in „Deutsche Destillateur-Zeitung" vom 26. Juli 1919, 40. Jahrgang, Nr. 59.

§ 1.

Artikel 274 und 275 des Friedensvertrages.

Wortlaut und Auslegungsregeln.

Der Teil X, Abschnitt 1, Kapitel 3 des Friedensvertrages von Versailles trägt die Überschrift „Unlauterer Wettbewerb". Er besteht aus den Artikeln 274 und 275, welche lauten:

Artikel 274.

„Deutschland verpflichtet sich, alle erforderlichen Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Roh- oder Fertigerzeugnisse einer jeden alliierten oder assoziierten Macht gegen jede Art von unlauterem Wettbewerb im Handelsverkehr zu schützen.

Deutschland verpflichtet sich, durch Beschlagnahme und durch alle anderen geeigneten Rechtsbehelfe die Ein- und Ausfuhr sowie für das Inland die Herstellung, den Umlauf, den Verkauf und das Feilbieten aller Erzeugnisse oder Waren zu unterdrücken und zu verhindern, die auf dem betreffenden Gegenstand selbst oder seiner unmittelbaren Aufmachung oder seiner äußeren Verpackung irgendwelche Marken, Namen, Aufschriften oder Zeichen tragen, welche unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften dieser Erzeugnisse oder Waren darstellen."

Artikel 275.

„Deutschland verpflichtet sich unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auf diesem Gebiet, die in einem alliierten oder assoziierten Lande geltenden und durch die zuständigen Behörden Deutschland gehörig bekanntgegebenen Gesetze und in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen ergangenen Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen zu beobachten, wodurch das Recht auf eine Lagebezeich-

nung für die in dem betreffenden Lande erzeugten Weine oder geistigen Getränke bestimmt oder geregelt wird, oder wodurch die Bedingungen bestimmt oder geregelt werden, an welche die Erlaubnis zum Gebrauch einer Lagebezeichnung geknüpft ist. Die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung, der Umlauf, der Verkauf oder das Feilbieten von Erzeugnissen oder Waren, die den obengenannten Gesetzen oder Entscheidungen zuwiderlaufende Lagebezeichnungen tragen, sind von Deutschland zu untersagen und durch die im vorigen Artikel vorgeschriebenen Maßnahmen zu unterdrücken."

Maßgebend ist nicht die deutsche Übersetzung, sondern der französische und englische Text, welcher lautet:

Article 274.

L'Allemagne s'engage à prendre toutes les mesures législatives ou administratives nécessaires pour garantir les produits naturels ou fabriqués originaires de l'une quelconque des Puissances alliées ou associées contre toute forme de concurrence déloyale dans les transactions commerciales.

L'Allemagne s'oblige à réprimer et à prohiber, par la saisie et par toutes autres sanctions appropriées, l'importation et l'exportation ainsi que la fabrication, la circulation, la vente et la mise en vente à l'intérieur, de tous produits ou marchandises portant sur eux-mêmes, ou sur leur conditionnement immédiat, ou sur leur emballage extérieur des marques, noms, inscriptions ou signes quelconques, comportant, directement ou indirectement, de fausses indications sur l'origine, l'espèce, la nature ou les qualités spécifiques de ces produits ou marchandises.

Article 275.

L'Allemagne, à la condition qu'un traitement réciproque lui soit accordé en cette matière, s'oblige à se conformer aux lois, ainsi qu'aux décisions administratives ou judiciaires prises conformément à ces lois, en vigueur dans un Pays allié ou associé et régulièrement notifiées à l'Allemagne par les autorités compétentes, déterminant ou réglementant le droit à une appellation régionale, pour les vins ou spiritueux produits dans le pays auquel appartient la région, ou les conditions

dans lesquelles l'emploi d'une appellation régionale peut être autorisé; et l'importation, l'exportation, ainsi que la fabrication, la circulation, la vente ou la mise en vente des produits ou marchandises portant des appellations régionales contrairement aux lois ou décisions précitées seront interdites par l'Allemagne et réprimées par les mesures prescrites à l'article qui précède.

Article 274.

Germany undertakes to adopt all the necessary legislative and administrative measures to protect goods the produce or manufacture of any one of the Allied and Associated Powers from all forms of unfair competition in commercial transactions.

Germany undertakes to prohibit and repress by seizure and by other appropriate remedies the importation, exportation, manufacture, distribution, sale or offering for sale in its territory of all goods bearing upon themselves or their usual get-up or wrappings any marks, names, devices or descriptions whatsoever which are calculated to convey directly or indirectly a false indication of the origin, type, nature, or special characteristics of such goods.

Article 275.

Germany undertakes on condition that reciprocity is accorded in these matters, to respect any law, or any administrative or judicial decission given in conformity with such law, in force in any Allied or Associated State and duly communicated to her by the proper authorities, defining or regulating the right to any regional appellation in respect of wine or spirits produced in the State to which the region belongs, or the conditions under which the use of any such appellation may be permitted; and the importation, exportation, manufacture, distribution, sale or offering for sale of products or articles bearing regional appellations inconsistent with such law or order shall be prohibited by the German Government and repressed by the measures prescribed in the proceeding Article.

Bei der Auslegung von Verträgen, sowohl zwischen Privaten wie unter Staaten, gilt es festzustellen, was die Parteien gemeint haben; diese Regel darf man an den Versailler Frieden nicht anlegen; denn er ist ja kein Vertrag, der auf Grund von Verhandlungen zustande gekommen ist, sondern eine einseitige Willensäußerung des einen Teils, mit der sich der andere Vertragsteil hat einverstanden erklären müssen.

Bei seiner Auslegung wird man daher ähnlich wie bei letztwilligen Verfügungen oder sonstigen einseitigen Rechtsgeschäften zu erforschen suchen, was sich der Verfasser selbst gedacht hat. Für die Gegenpartei ist diese einseitige Auffassung allerdings nur insoweit bindend, als sie in dem Wortlaut ihren dem Gegner erkennbaren Ausdruck findet.

§ 2.

Der Grundgedanke des Art. 274, Abs. 1.

Geht man in diesem Sinne an obige Artikel heran, so zeigt der Wortlaut des Artikels 274, daß die Verfasser des Glaubens waren, in Deutschland gäbe es keine Gesetze, welche einen genügenden Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gewähren. Daß Deutschland ein eigenes „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb" hat, ist ihnen schon durch die Verhandlungen des Washingtoner Kongresses vom Jahre 1911 und durch die zahlreichen Veröffentlichungen in der Zeitschrift „La Propriété Industrielle", dem Organ des Internationalen Verbandes, bekannt gewesen. Sie sind also offenbar davon ausgegangen, das deutsche Gesetz entspreche nicht allen Erfordernissen, um ihre Rohstoffe und fertigen Erzeugnisse „gegen jede Form von Wettbewerb" im Handel zu schützen. Es drängt sich zunächst die Frage auf: War diese Annahme berechtigt?

Um die richtige Antwort zu finden, erscheint es nützlich, die einschlägige Gesetzgebung unserer Vertragsgegner wenigstens in ihren Grundzügen mit der deutschen zu vergleichen. Der knappe, zur Verfügung stehende Raum zwingt zu einer Beschränkung auf die Gesetze der „alliierten und assoziierten Hauptmächte", England, Vereinigte Staaten, Frankreich, Italien und Japan, obwohl eine Vergleichung des deutschen Wettbewerbsrechts mit

denjenigen der übrigen Unterzeichner des Versailler Friedens, wie China, Kuba, Ekuador, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nikaragua, Panama usw., nicht eines gewissen Reizes entbehren dürfte.

§ 3.

England.

In England besteht ein vorzüglicher Schutz gegen unlauteres Geschäftsgebaren; er beruht nicht so sehr auf gesetzlichen Bestimmungen, als auf einer mustergültigen Rechtsprechung. Dies ist in Deutschland stets rückhaltlos gewürdigt worden. Der Altmeister des deutschen Wettbewerbsrechts, Josef Kohler, hat in seinem im Jahre 1914 erschienenen Werke „Der unlautere Wettbewerb" (S. 63 ff.) der englischen Rechtsprechung Worte aufrichtiger Bewunderung gewidmet.

Ein Sondergesetz gegen den unlauteren Wettbewerb kennt das englische Recht nicht. Die weitgehenden Befugnisse, die das Equity-Verfahren dem Richter verleiht, und die gesunde großzügige Art, mit welcher bedeutende englische Richter die in ihre Hand gelegte Macht zu gebrauchen wußten, um das Recht weiter fortzubilden, machten eine Sondergesetzgebung überflüssig; das gut begründete Urteil eines angesehenen Richters hat bei dem in England herrschenden Kultus, der mit Präzedenzfällen getrieben wird, die gleiche Kraft, wie bei uns ein Gesetz oder eine Plenarentscheidung der vereinigten Zivil- und Strafsenate des Reichsgerichts. Die rechtliche Grundlage für den englischen Richter bildet das sogenannte „Passing off"; eine Abkürzung des Satzes:

„It is unlawful for one trader to pass off his goods as the goods of another."

(Es ist ungesetzlich für einen Kaufmann, seine Waren für die Waren eines andern auszugeben.)

Schon vor mehr als 300 Jahren, nämlich unter der Regierung der Königin Elisabeth, wurde auf Grund dieser Bestimmung ein Tuchhändler verurteilt, der für sein minderwertiges Erzeugnis die Marke eines andern Fabrikanten benutzte.

Im Laufe der Zeit wurde das Recht des Passing off von der Rechtsprechung mehr und mehr ausgebildet und ist ein wirksames

Mittel zur Unterdrückung jeder Art unlauteren Geschäftsgebarens geworden.

Vgl. Blandford, „Die in England geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen unlauteren Wettbewerb" in M. u. W., XII, 228 ff.

Gegen einzelne Erscheinungsformen hat man neuerdings auch in England Sondergesetze erlassen. In erster Reihe ist die Merchandise Marks Act von 1887 zu nennen; sie stellt unter Strafe nicht nur die Fälschung einer Schutzmarke, sondern alle Bezeichnungen von Waren, welche unrichtige Angaben über Zahl, Menge, Größe, Gewicht, Herkunftsort, Herkunftsland, Erzeugungsart, Rohstoffe, über Patent-, Marken- und Urheberschutz und über die Person oder Firma des Fabrikanten enthalten.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind sect 2 und 16, von denen die letztere alle im Ausland hergestellten Waren, die den Namen oder die Schutzmarke eines englischen Händlers oder Fabrikanten oder Verkäufers tragen, von der Einfuhr ausschließt, wenn der Name oder die Schutzmarke nicht von einer genauen Angabe bezüglich des Ursprungslandes begleitet ist. Diese Angabe muß deutlich zu sehen sein und den Wortlaut haben: „Manufactured in . . .", „Made in". Nicht genügend sind Angaben wie „french make", „swiss make", „german make", auch genügt nicht der Name des Herstellungsorts, sondern nur diejenige des Landes „Made in Germany" usw. Mit welcher Strenge diese Klausel von den Zollbehörden gehandhabt wurde, zeigt ein Fall, wo deutsche Waren beschlagnahmt wurden, weil die Inschrift „Made in Germany" sich nicht mitten auf der Etikette, sondern am Fuße derselben befand (La Propriété industrielle, 1889 Seite 78, 1893 Seite 96).

Der wirtschaftspolitische Zweck dieser Verordnung ging so unverhohlen dahin, die Einfuhr deutscher Erzeugnisse zu erschweren, daß das Gesetz im Volksmunde bald den Namen „Made in Germany Act" erhielt. Man rechnete mit der starken Vaterlandsliebe des Engländers und glaubte den Absatz der heimischen Industrie zu fördern, indem man die deutschen Fabrikate mit dem Kainszeichen Made in Germany brandmarkte und das Stichwort „billig und

schlecht" ausgab. Aber die Dinge entwickelten sich im entgegengesetzten Sinne; die deutsche Ware war zwar billig, aber nicht schlecht. Die Zwangsinschrift „Made in Germany" belehrte die Abnehmer darüber, daß Artikel, die sie schon jahrelang von englischen Händlern bezogen hatten, deutschen Ursprungs waren; sie brachte manchen von ihnen auf den Gedanken, nunmehr selbst an der Quelle zu schöpfen und die Ware direkt von den deutschen Fabrikanten zu beziehen. So wurde die „Made in Germany"-Klausel, die den Wettbewerb der deutschen Industrie ersticken sollte, zu einem vorzüglichen Werbemittel für diese und erwies sich dem englischen Handel so unbequem, daß man sie im Jahre 1909 wieder aufhob, und eine ausdrückliche Angabe des Herkunftslandes nur in solchen Fällen forderte, in denen die Bezeichnung der Ware (Port, Sherry) oder die Sprache der Inschrift andernfalls unrichtige Vorstellungen über die örtliche Herkunft erregen würde. In der jetzigen Form kann man dem Gesetz die Anerkennung nicht versagen, daß es ein wirksames Mittel zur Unterdrückung unrichtiger Herkunftsbezeichnungen geworden ist, und diese bilden ja eines der beliebtesten Mittel unlauterer Konkurrenz. Daß solche auch innerhalb des vereinigten Königreichs gedeiht, zeigt der von Blandford (a. a. O., Seite 229) erwähnte Prozeß, den die Deckenfabrikanten des Ortes Witney in Oxfordshire gegen einen Kaufmann führten, welcher Decken, die nicht in Witney hergestellt waren, unter der Bezeichnung Witney-Decken verkaufte und sich, allerdings vergeblich, damit verteidigte, die Bezeichnung Witney-Decke habe längst den Charakter einer örtlichen Herkunftsangabe verloren und sei zum Gattungsnamen für Blanketts von einer besonderen Beschaffenheit geworden.

Unter den Fällen unlauteren Wettbewerbs, mit denen sich die englischen Gerichte zu beschäftigen hatten, sind die der falschen oder irreführenden Herkunftsangabe wohl die häufigsten; wir begegnen in den englischen Urteilen oft Freunden, die unseren deutschen Richtern bereits bekannt sind. Peccatur intra et extra! Meistens gelangen die Gerichte beider Länder schließlich zu dem gleichen Ergebnis, wie zum Beispiel in der Frage der ägyptischen Zigaretten, Havana-Zigarren usw.; dagegen haben die englischen Gerichte die Bezeichnung „Norwegische Sardine" für einen in Norwegen in Öl eingelegten Sprott für zulässig gehalten,

während die deutschen Gerichte hierin eine unerlaubte Bezeichnung erblickten.

Ergänzt wurde die Merchandise Marks Act 1887 durch die Merchandise Marks Acts 1891 und 1894 und durch die Patent and Design Act 1907, die ähnlich, wie § 40 des deutschen Patentgesetzes, die unberechtigte Patentberühmung verbietet. Auch die verschiedenen Trade Mark Acts enthalten Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb; z. B. Trade Mark Act 1905 Sect 63 zugunsten der Sheffielder Stahlindustrie, Sect 64 zugunsten der Manchester Baumwollmarken. Das Schwergewicht liegt aber auch heute noch nach wie vor auf dem Verbot des Passingoff. Eine der deutschen Unterlassungsklage ähnliche Einrichtung hat das englische Recht in der injuction (vergleiche Blandford, a. a. O. Seite 239 ff.). Ein Zuwiderhandeln gegen ein vom Gericht erlassenes Verbot wird als Contempt of Court auf Antrag des Klägers mit Gefängnis bestraft.

§ 4.

Amerika.

In den Vereinigten Staaten von Amerika gab es, soweit mir bekannt, ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nur im Staate New York; es wurde 1899 erlassen und betrifft im wesentlichen die Fälle unlauterer Reklame, die in §§ 3 und 4 unseres deutschen Gesetzes von 1909 bekämpft wurden. Dieses Rechtsgebiet war nicht einheitlich für die ganze Republik geregelt, sondern unterliegt der einzelstaatlichen Gesetzgebung. Einen starken Schutz gegen unlautere Geschäfte gewähren allerdings die Zollgesetze vom 24. August 1894 und 24. Juli 1897 und die Food and Drugs Act 1906, die für eingeführte Waren strenge Vorschriften gegen unrichtige Bezeichnungen enthalten und bestimmen, daß alle vom Auslande eingeführten Waren in englischer Sprache die Angabe des Ursprungslandes tragen müssen. Zivilrechtlich baut sich in den Vereinigten Staaten der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb ebenso wie in England auf den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts auf; der Rechtsprechung der amerikanischen Gerichte in diesen Fragen wird von sachverständiger Seite reiches Lob gespendet. Neuerdings

haben sich die Vereinigten Staaten zu einer Art einheitlicher Regelung bekannt. The Federal Trade Commission Bill vom 26. September 1914, Gesetz, betr. die Errichtung eines Bundesamtes für den Handel (abgedruckt in The Commercial & Financial Chronicle, New York, 3. Oktober 1914, Seite 946, in deutscher Übersetzung von Dr. Paul Marcuse in M. u. W. XVI, S. 184 fg.) spricht in sect 5 aus:

„That unfair methods of competition in commerce are hereby declared unlawful.

The Commission is hereby empowered and directed to prevent persons, partnerships or corporations, except banks, and common carriers subject to the Acts to regulate commerce, from using unfair methods of competition in commerce."

„Unlautere Methoden des Wettbewerbs im Handel werden hiermit als ungesetzlich erklärt.

Das Amt wird hiermit ermächtigt und verpflichtet, Personen, Handelsgesellschaften und Korporationen, mit Ausnahme derjenigen, welche Bankgeschäfte und die dem Gesetze betreffend die Regelung des Handels unterworfenen Speditionsgeschäfte betreiben, an der Benutzung unlauterer Methoden des Wettbewerbs im Handel zu hindern."

Damit wird der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb dem Handelsamt übertragen. Dieses übt eine Art Vormundschaft aus; ihm liegt ob, einzuschreiten, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt.

Infolge der langen Nachrichtensperre sind wir in Deutschland nur mangelhaft darüber unterrichtet, ob und wie sich die Tätigkeit des Amtes während des Krieges bewährt hat. Grundsätzlich scheinen mir die Bedenken berechtigt, die Marcuse in M. u. W. XVI, 183 äußert, nämlich, daß der einer Aufsichtsbehörde anvertraute Schutz weniger wirksam zu sein pflegt, als die den Interessenten selbst und den Interessenverbänden in die Hand gegebene Waffe. Das Amt könne weder einstweilige Anordnungen erlassen, noch seien seine endgültige Anordnungen überhaupt vollstreckbar. Eine zweite, sehr wesentliche Einschränkung liegt scheinbar darin, daß sich seine Befugnisse nur auf den Handel über einen einzelnen

Gliedstaat hinaus erstrecken, also nur den zwischenstaatlichen Verkehr betreffen. Immerhin sind dies nur Vermutungen; zu einem genauen Eindringen in Geist und Übung des Gesetzes war die Gelegenheit bisher versagt.

§ 5.

Frankreich.

In Frankreich hat die Rechtsprechung aus dem dürftigen Wortlaut des Art. 1382 Code civil ein Bollwerk gegen den unlauteren Wettbewerb zu errichten verstanden.

Neben dem Code civil sind im Laufe der Zeit zahlreiche Sonderbestimmungen zur Bekämpfung einzelner Auswüchse des Wettbewerbs erlassen worden; beispielsweise die Gesetze vom 28. Juli 1824 gegen die Veränderung oder Beseitigung des Fabrikantennamens auf der Ware; das Gesetz vom 23. Juni 1857 über die Fabrik- und Handelsmarken; das Zollgesetz vom 11. Januar 1892 mit seinem Verbot von französisch lautenden Bezeichnungen auf nichtfranzösischen Waren; das Gesetz vom 1. August 1905 gegen irreleitende Warenbezeichnungen und Verfälschung von Nahrungsmitteln; das Gesetz vom 11. Juli 1906 zum Schutze des Handels mit Sardinen und Gemüsekonserven; das Weingesetz vom 5. August 1908; das Gesetz über das Ausstellungswesen vom 8. Aug. 1912 mit seinen Bestimmungen gegen den Medaillenschwindel sogenannter wilden Ausstellungen und kürzlich das Gesetz vom 6. Mai 1919, betreffend den Schutz der Ursprungsbezeichnungen. Viele dieser Gesetze haben nicht so sehr den Zweck der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs im allgemeinen, sondern auf sie trifft das Wort zu, welches die französischen Gerichte wiederholt über das eigene Patentgesetz gefällt haben: „la loi est inspirée par la pensée pour la protection du travail national". Der Schutz der eigenen Industrie gegen den Wettbewerb des Auslandes ist die treibende Kraft; und da die Stärke der französischen Industrie mehr in Qualitäts- als in Quantitätsleistungen besteht, auch die Naturerzeugnisse Frankreichs sich mehr durch Güte als durch Menge auszeichnen, so führt das wirtschaftliche Interesse der Franzosen dahin, zu verhindern, daß nicht aus Frankreich stammende Roh- oder Fertigerzeugnisse den irrigen Anschein französischer Waren erwecken. In diesem Bestreben geht die französische

Gesetzgebung viel weiter, als die englische Merchandise Mark Act; denn Art. 15 des französischen Zollgesetzes vom 11. Januar 1892 verbietet schlechthin die Einfuhr, Durchfuhr usw. jeder ausländischen Ware, welche irgendeine Bezeichnung trägt, aus der geschlossen werden könnte, die Ware sei in Frankreich hergestellt oder französischen Ursprungs.

> Sont prohibés à l'entrée, exclus de l'entrepot, du transit et de la circulation, tous produits étrangers, naturels ou falsifiés, portant soit sur euxmêmes, soit sur des emballages, caisses, ballots, enveloppes, bandes ou étiquettes, etc., une marque de fabrique ou de commerce, un nom, un signe ou une indication quelconque de nature à faire croire qu'ils ont été fabriqués en France ou qu'ils sont d'origine française.

Mit Recht macht Coquet (Les indications d'origine et la concurrence déloyale, S. 114) darauf aufmerksam, daß diese Vorschrift nur eine sehr unvollkommene Schutzmaßregel gegen unlauteren Wettbewerb bedeute; einerseits betreffe sie nur Angaben in französischer Sprache; andererseits schütze sie nicht dagegen, daß eine deutsche oder schwedische Ware unter englischer Flagge eingeführt werde.

Im großen und ganzen ist diese Gefahr nicht allzu groß; denn der Franzose ist auch im wirtschaftlichen Leben ein Patriot, der den Erzeugnissen seines eigenen Landes unbedingten Vorrang vor ausländischen Produkten einräumt. Zu diesen greift er nur bei Waren, die in Frankreich überhaupt nicht hergestellt werden, und dann gibt er der englischen Ware den Vorzug. Als ich 1912 in einem großen Geschäft in Paris „Lanolin" kaufen wollte und nach der „Pfeilring"-Marke fragte, wurde mir geantwortet, man führe nur englisches Lanolin. Ich erstand eine Tube, die in deutlicher Schrift die Worte Burroughs & Wellcome, London, und in ganz kleinen, dem unbewaffneten Auge kaum erkennbaren Buchstaben die Bemerkung „Manufactured by the Lanolin Works, Martinikenfelde" trug. Da das in der ganzen Welt beliebte Lanolin nur in Deutschland hergestellt wird, der Franzose aber eine Abneigung gegen deutsche Ware hegt, blieb dem englischen Händler eben nichts übrig, als sich mit deutschen Federn zu schmücken. Mundus vult decipi!

§ 6.

Italien. — Japan.

Italien ist auf dem Gebiete der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs dem Beispiel Frankreichs gefolgt: auch hier besteht ein starker zivilrechtlicher Schutz, der sich auf Art. 1151 Codice civile, auf die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts stützt und von der Rechtsprechung weiter gebildet worden ist (vergleiche Bosio, Trattato dei Marchi e segni distintivi, S. 565 ff.; Ghiron, Der Kampf gegen die Irreführung des Publikums nach den allgemeinen Grundsätzen und nach dem geltenden italienischen Rechtssystem, in M. u. W. XIII, 547 ff.).

Außerdem sind im Laufe der Zeit zahlreiche Sondergesetze erlassen worden, z. B.:

Gesetz vom 30. August 1868 über Marken- und Fabrikzeichen;

Gesetz vom 22. November 1888 gegen den Betrug im Handel (Änderung der Art. 295—297 cod. pen.);

Gesetz vom 5. April 1908 zum Schutze des Handels mit Olivenöl usw. usw.

Von Japans Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete der Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens ist nicht viel Rühmliches zu melden. Da aber Japan zu den alliierten und assoziierten Hauptmächten gehört, mag zur Kennzeichnung der Rechtslage in diesem Lande ein Erlaß des japanischen Handelsministers an die Gouverneure der Provinzen und die Vorsitzenden der Handelskammern vom Jahre 1908 dienen; er lautet nach M. u. W. VIII. 115:

„Wenn man einen Blick auf die Industrie- und Handelskreise wirft, so sieht man, daß mit der Ausdehnung der Sphäre unserer geschäftlichen Tätigkeit in Begleitung des Wettbewerbs auch Laster aufgetreten sind. Unter den Kaufleuten zeigt sich die Neigung, Geschäfte an sich zu reißen und andere davon auszuschließen, unter Fabrikanten die Neigung, nachgeahmte Artikel und verfälschte Ware herzustellen und die Interessen anderer bedenkenlos ihrem eigenen vorübergehenden Gewinn zu opfern. Sogar die Rechte von Erfindungen,

Handelsmarken und anderem gewerblichen Eigentum werden verletzt, und Fälle von Nachahmungen werden häufig zu unserer Kenntnis gebracht. Dergleichen Vorkommnisse sind sehr entmutigend für unsere industrielle Zukunft. Außerdem sind oft unberechtigte Aneignungen von fremden Handelsmarken und Firmennamen berichtet worden, und die Geschädigten haben in Bittschriften um Abhilfe ersucht. Unter diesen von Fremden erhobenen Beschwerden sind zwar einige, die, vom gesetzlichen Standpunkt gesehen, nicht als begründet betrachtet werden können, aber jedes Verfahren unserer Geschäftsleute, das unehrlich und betrügerisch erscheint, wird ernste Folgen haben, nicht nur dadurch, daß es unseren Handel und unsere Industrie in schlechten Ruf bringt, sondern auch, weil es unsere nationale Ehre befleckt. Die Anlagen (diese zeigen Nachahmungen allbekannter Handelsmarken) sind einige wenige Beispiele von nachgeahmten Handelsmarken. Man kann sich daraus eine Idee von der Lage der Dinge bilden. Natürlich werden Anmeldungen zur Eintragung solcher nachgeahmten Handelsmarken einer strengen Untersuchung unterzogen, und alle, von denen die Behörden glauben, daß damit eine Täuschung des Publikums beabsichtigt ist, werden zurückgewiesen. Bei der günstigen Gelegenheit der Veröffentlichung des kaiserlichen Erlasses erscheint es höchst wünschenswert, daß unsere Geschäftsleute dahin übereinkommen, einander zu warnen, damit nur ehrliche Mittel in dem Streben nach Reichtum und Förderung der Industrie angewendet werden. Mögen die Kaufleute stets daran denken, daß Ehrlichkeit und Fleiß die ersten Geschäftsgrundsätze sein müssen, auf daß sie auf diese Weise zu Ansehen kommen und so eine Epoche verbesserter Moral in der Geschichte unseres Handels und unserer Industrie einleiten. Mit diesem Ziel im Auge werden Sie ersucht, allen, die es angeht, zu erklären und zum Verständnis zu bringen, daß die Rechte von Erfindungen, Musterzeichnungen und Handelsmarken geachtet werden müssen und daß unehrlicher (unfair) Wettbewerb nur zu schädlichen Ergebnissen führt. Gleichzeitig wollen Sie sie vor der üblen Gewohnheit warnen, verfälschte Waren herzustellen und Waren gleichviel zu welchem

Preise zu verschleudern. Es wird ferner gewünscht, daß Sie alle Vereinigungen der verschiedenen Geschäftszweige anweisen, geeignete Maßregeln zu treffen, um allen unehrlichen Praktiken ihrer Mitglieder ein Ende zu machen."

Ob diese Mahnung des Ministers einen gründlichen Wandel in den kaufmännischen Gepflogenheiten Japans herbeigeführt hat, ist nicht bekannt geworden.

§ 7.

Die Gesetzgebung gegen unlauteren Wettbewerb in Deutschland.

Bis zum Jahre 1896 genügte die deutsche Gesetzgebung den Anforderungen des Verkehrs auf diesem Gebiete nicht. Das Handelsgesetzbuch enthielt zwar Bestimmungen zum Schutze der Firma; das sogenannte geistige Eigentum war durch das Urheberrechtsgesetz, die Musterschutzgesetze, das Patentgesetz und das Markenschutzgesetz gegen gewisse Formen illoyalen Geschäftsgebarens geschützt; aber ein allgemeines gesetzliches Verbot des unlauteren Wettbewerbs kannte das deutsche Recht damals nicht. Anläßlich der Beratungen eines neuen Warenzeichengesetzes wurde im Jahre 1893 der Wunsch geäußert, den in §§ 15 und 16 dieses Gesetzes ausgesprochenen Gedanken zu verallgemeinern und dem unlauteren Wettbewerb in weiterem Umfange entgegenzutreten. Dieser Anregung verdankt das Gesetz „zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs" vom 27. Mai 1896 seine Entstehung. Man hat bei Erlaß dieses Gesetzes einen Weg eingeschlagen, der sich von dem englischen und französischen System grundsätzlich unterschied; man schuf nicht ein allgemeines Verbot, sondern suchte einzelne, besonders lästig empfundene Erscheinungsformen des Wettbewerbs zu unterdrücken, nämlich unlautere Reklame, insbesondere unrichtige Herkunftsangaben, Ausverkaufsunwesen, Angestelltenbestechung (Schmiergelder); Kreditschädigung (dénigrement), Firmen- und Namensmißbrauch; Verrat von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen. Dieses Verfahren erwies sich als keine besonders glückliche Lösung der Aufgabe; es zeigte sich, daß es nicht allzu schwer war, durch die Maschen des Gesetzes hindurchzuschlüpfen. Da es der Regierung, wie dem ehrbaren Kaufmannsstande mit der gründlichen Beseitigung jeglichen unlauteren Wettbewerbs ernst war, setzten bald die Bestrebungen nach einer Reform des Gesetzes ein und führten zu dem jetzt geltenden Gesetz „gegen den unlauteren Wettbewerb" vom 7. Juni 1909. Dieses behielt zwar das kasuistische System des früheren Gesetzes bei, verschärfte es aber in wesentlichen Punkten und verstopfte etwaige Lücken durch eine Generalklausel (§ 1), welche alle gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen im geschäftlichen Verkehr verbot; eine Anordnung, die in ihrer Tragweite den Art. 1382 Code civil noch übertrifft.

Inzwischen hatte sich auch im übrigen in der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung ein bedeutungsvoller Umschwung vollzogen:

Das mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretene BGB. begründet in seinem § 826 eine Ersatzpflicht desjenigen, der durch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt. Dieser dem Artikel 1382 Code civil ähnliche Satz wurde schon im Jahre 1901 durch ein berühmt gewordenes Urteil des Reichsgerichts (RGZ. 48, Seite 114 ff.) zu einem allgemeinen Verbot unlauteren Wettbewerbs jeder Art erweitert und zur Grundlage für eine Unterlassungsklage in Fällen einer Wiederholungsgefahr erklärt. Hierdurch war eine scharfe Waffe gegen *jedes* unlautere Gebaren im gewerblichen Wettbewerbskampf geschmiedet; in unzähligen Fällen sind die Gerichte seitdem auf Grund § 826 BGB. eingeschritten. Es gibt kaum eine Betätigungsform des unlauteren Wettbewerbs, die sich nicht mit § 826 erfolgreich bekämpfen läßt. In welch weitherziger und verständiger Weise die Rechtsprechung vorging, zeigen folgende klassisch gewordenen, in Hunderten von Urteilen wiederholten Sätze aus jenem grundlegenden höchstrichterlichen Erkenntnis:

> „Den Begriff der guten Sitten hat der Richter dem herrschenden Volksbewußtsein zu entnehmen, doch ist dabei nicht ausgeschlossen, daß auf die die herrschenden Sitten zum Ausdruck bringende Sittenanschauung eines bestimmten Volkskreises, z. B. im Handelsverkehr auf die Anschauung des ehrbaren Kaufmanns, Rücksicht genommen wird, wobei aber

zwischen Sitte und Geschäftspraktik, die oft sogar Unsitte sein kann, zu unterscheiden ist."

Eine fernere, nicht unwesentliche Erweiterung des Wettbewerbsgesetzes hatte das BGB. durch seinen § 12 gebracht; er führte einen starken Schutz des Familiennamens gegen jede Art mißbräuchlicher Verwendung ein und gab den Gerichten häufig die Handhabe zu einer wirksamen Bekämpfung unlauterer Verwendung von Eigennamen oder solchen Phantasiebezeichnungen, die zu Verwechselungen mit Eigennamen führen können (vgl. meinen Aufsatz „Das Recht am eigenen Namen" in M. u. W. XV, 349; und die Fälle Modiano, Clayhill, Montebello, Rosetti). Ergänzt wird diese Bestimmung durch § 16 des Wettbewerbsgesetzes von 1909; er untersagt sogar die Benutzung des eigenen Namens, der eigenen Firma, sofern dadurch eine Verwechselung mit einem fremden Namen oder einer fremden Firma herbeigeführt werden kann, und zwar unabhängig davon, ob solche Verwechselung beabsichtigt ist oder nicht. Das zeigen die Fälle Krupp, Jasmatzi, Mercier, Stiller, Farina, Boenicke & Eichner, Kempinsky, Gilette, Köhler, Freystadt, Roederer, Mumm, Heidsieck.

Endlich mag daran erinnert werden, daß die Rechtssprechung den „eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb" als Rechtsgut anerkennt, dessen Verletzung auf Grund §§ 823, 1004 mit Schadenersatz- und Unterlassungsklage verfolgt werden kann, und daß die deutsche Rechtssprechung diese Bestimmungen sehr weit auszulegen pflegt.

Eine Ergänzung des Wettbewerbsgesetzes bilden die auf Grund § 11 des Gesetzes vom Bundesrat erlassenen Verordnungen über die Angabe von Zahl, Maß, Gewicht, Herstellungs- und Herkunftsort auf der Ware; sie dienen dazu, den Verbraucher in einer ihm verständlichen Form über Menge und Beschaffenheit zu unterrichten, nämlich:

Bekanntmachungen des Bundesrats vom 20. November 1900,
Bekanntmachungen des Bundesrats vom 17. November 1902
über den Kleinhandel mit Garn (abgedruckt in Wassermann, Der unlautere Wettbewerb 1, 123, 124);

Bekanntmachungen des Bundesrats vom 4. November 1901
über den Kleinhandel mit Kerzen (ebendaselbst 125).

In gleicher Richtung bewegt sich die auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. 1914, Seite 327) erlassene Verordnung des Bundesrats

vom 18. Mai 1916 (M. u. W. XVI, 25; Bl. 1916, 59); ihr § 1 lautet:

„Der Reichskanzler kann anordnen, daß bei Gegenständen des täglichen Bedarfs Packungen oder Behältnisse, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, mit bestimmten Angaben zu versehen sind; er kann insbesondere Angaben über die Person dessen, der sie in den Verkehr bringt, die Zeit der Herstellung, den Inhalt nach Art und nach Zahl, Maß oder Gewicht, sowie über den Kleinverkaufspreis vorschreiben. Er kann anordnen, daß die Angaben auf dem Gegenstande selbst anzubringen sind.

Der Reichskanzler bestimmt die Gegenstände, auf die die Vorschrift im Abs. 1 Anwendung findet, und erläßt die näheren Bestimmungen. Er bestimmt insbesondere, von wem und in welcher Weise die Angaben zu machen sind."

In Gemäßheit dieser Verordnung hat der Reichskanzler folgende Bekanntmachungen erlassen:

Vom 26. Mai 1916 und 11. Juni 1916 (M. u. W. XVI, 26; Bl. 1916, 73/74) über die äußere Kennzeichnung von

1. Fleischkonserven;
2. Gemüsekonserven, Obstkonserven aller Art, Fischkonserven, Milch- und Sahnekonserven;
3. diätetische Nährmittel, Fleischextrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrühwürfel und sonstige Suppenwürfel, Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel, sowie Kaffeemischungen;
4. Marmeladen, Obstmus, Kunsthonig und sonstige Fetterersatzstoffe zum Brotaufstrich;
5. Käse;
6. Schokoladen, Schokolade- und Kakaopulver aller Art, Zwieback und Keks,

vom 25. August 1916 über die äußere Kennzeichnung von Pudding- und Backpulver, sowie alle ähnlichen, für die menschliche Nahrung bestimmten Pulver (M. u. W. XVI, 26; Bl. 1916, 105),

vom 11. Oktober 1916 über die äußere Kennzeichnung von Soda, Seife und sonstigen Waschmitteln (M. u. W. XVI, 26),
vom 5. Dezember 1917 über die äußere Kennzeichnung von Soda, Seife und sonstigen Waschmitteln (Bl. 1917, 126),
vom 18. Juli 1917 über die äußere Kennzeichnung von Tabakmischungen und tabakähnlichen Waren (Bl. 1918, 71).

Eine Bundesratsverordnung vom 26. Juni 1916 verbietet bei Gefängnis- und Geldstrafe jegliche irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln (M. u. W. XVI, 27; Bl. 1916, 91).

Einen weiteren Ausbau hat das Wettbewerbsgesetz erfahren durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Mai 1917 (M. u. W. XVI, 237), welche den bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen, auch soweit sie keine Beamte sind, die Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bei schwerer Strafe zur Pflicht macht.

§ 8.

Das Verhältnis von Wettbewerbs- und Markenrecht.

In engem Zusammenhang mit dem Wettbewerbsrecht steht das Recht des Markenschutzes; die Marke ist eines der wichtigsten Mittel, unlauteren Wettbewerb zu hindern. Das deutsche Warenzeichenrecht unterscheidet sich von demjenigen der romanischen Länder wesentlich. Es ist auf dem Eintragungssystem aufgebaut, während jene Staaten der Eintragung einer Marke in das staatliche Register keine rechtsbegründende, sondern nur eine beurkundende Wirkung beilegen. In Frankreich, Belgien und Italien genießt auch die nicht eingetragene Marke auf Grund des Bürgerlichen Rechts Schutz gegen Nachahmung; in England gewährt die Passing-off-Klage, in den Vereinigten Staaten das Verbot des unfair competition Hilfe gegen die Verletzung des Markenrechts; die Eintragung in das staatliche Register hat in allen diesen Ländern nur die Bedeutung einer strafrechtlichen Verstärkung des an sich schon vom bürgerlichen Gesetz anerkannten Rechts, welches nicht durch die Anmeldung, sondern durch die Ingebrauchnahme des Zeichens begründet wird. Anders in Deutschland! Bei uns entsteht erst durch die Anmeldung der Marke beim Patentamt eine Anwartschaft auf die

Marke; durch die Eintragung der Marke in das staatliche Register ein Recht aus der Marke. Das Patentamt kümmert sich nicht darum, ob der Anmeldende die Marke zuerst benutzt hat; es prüft lediglich, ob ein anderer die gleiche oder eine verwechselbare Marke bereits früher angemeldet hat; nur in diesem Falle ist es befugt, die Eintragung einer an sich schutzfähigen Marke auf Grund eines von dem älteren Zeicheninhaber erhobenen Widerspruchs zu versagen. Dies hat manches Mal zu Härten geführt (vgl. Osterrieth in M. u. W. X, 330). Aus diesem Grunde wird unser deutsches Warenzeichenrecht vielfach als zu formalistisch angesehen, und steht in dem Verdacht, unlauteren Wettbewerb zu fördern. Diese Auffassung entbehrte in früheren Jahrzehnten nicht einer gewissen Berechtigung; seit der Einführung des BGB. hat sich aber auch auf diesem Gebiete eine grundlegende Änderung vollzogen; es gibt keine Möglichkeit mehr, unlauteren Wettbewerb unter dem Schutze eines eingetragenen Zeichens zu treiben. Das ist von einem französischen Schriftsteller, der das deutsche Recht und die deutsche Gerichtspraxis kennt, anerkannt worden: in dem Werke von Lucien Coquet „Les indications d'origine et la concurrence déloyale" (Paris 1913) heißt es:

> „La tendance actuelle de la science juridique allemande est de mettre en harmonie réelle le droit sur les marques avec le progrès des idées concernant la protection du commerce honnête contre toutes les formes de la concurrence déloyale. La définition que donne Kohler du droit sur les marques dans la deuxième édition de son Warenzeichenrecht est celle d'un droit basé sur la bonne foi et la loyauté dans les rapports commerciaux.
>
> Avec une pléiade de juristes éminents comme Kohler, Katz, Osterrieth, Wassermann, la législation et la jurisprudence allemandes concernant la répression de la concurrence déloyale ne peuvent cesser de progresser."

So sprach man vor dem Kriege in Frankreich über die deutsche Wettbewerbsgesetzgebung und Rechtsprechung. Wertvoller noch als dieses Lob aus Feindesmund ist die Anerkennung, die unser großer Toter Josef Kohler in seinem 1914 erschienenen Werk „Der unlautere Wettbewerb" der neuen Entwickelung zollt; denn

er ist es, der immer wieder und wieder den Ruf nach wirksamer Bekämpfung der Auswüchse des Konkurrenzkampfes hat erschallen lassen, der mit scharfen Worten und mit beißendem Hohn die frühere Überspannung des Formalsystems gegeißelt hatte. Er sagt (S. 63):

„So war die Sachlage, als das Gesetz vom 7. Juni 1909 erschien, welches der ganzen Materie ein neues Gesicht gab, vor allem durch die Einfügung des § 1, der sogenannten Generalklausel, die den unlauteren Wettbewerb schon im allgemeinen ohne weitere Vereinzelung und Besonderung traf. Mit dieser Generalklausel wurde der Bann gebrochen; die Rechtsprechung, die nach einer gesetzgeberischen Krücke suchte, hatte sie gefunden; und so konnte das Recht gesunden, und es hat sich mit frischer Kraft erhoben."

Das Markenrecht selbst wird als Teil des gewerblichen Eigentums in den Artikeln 306 bis 311 des Friedensvertrags behandelt. Sie enthalten keinerlei Bestimmungen, die uns nötigen, unsere Gesetzgebung oder Rechtsprechung auf diesem Gebiete zu ändern. Der Wortlaut dieser Artikel bietet zu Zweifeln kaum Anlaß; ihr Inhalt läßt sich mit wenigen Worten dahin zusammenfassen: Die Pariser Übereinkunft tritt wieder in Kraft; die Markeninhaber oder Nachsucher werden wieder in den status quo ante bellum versetzt; die etwa von den alliierten und assoziierten Mächten zum Nachteil eines Deutschen getroffenen Maßnahmen bleiben aber in Kraft. Ob und inwieweit deutsche Interessen hierdurch geschädigt werden, läßt sich zurzeit nur unvollkommen beurteilen; denn wir sind nicht vollständig darüber unterrichtet, welche über den Krieg hinauswirkenden Maßnahmen hinsichtlich deutscher Marken in den Verbandsländern verfügt worden sind. Soweit in einem Ententestaate aus der Verwertung einer deutschen Marke Einnahmen erzielt sind, werden diese auf Verrechnungskonto der deutschen Regierung gutgebracht; dem Markeninhaber erwächst nur ein Anspruch gegen diese, kein Anspruch gegen die Regierung des Ententestaates.

Die alliierten und assoziierten Mächte haben in Artikel 306 Absatz 5 sich das Recht vorbehalten, auch in Zukunft deutsches gewerbliches Eigentum zu beschlagnahmen, auszubeuten, zu kontrollieren, zu beschränken usw. Der Vorbehalt erstreckt sich jedoch nicht auf Fabrik- oder Handelsmarken. In diesem Punkte sind die Warenzeichen von allen anderen gewerblichen Schutztiteln ausgezeichnet. Worauf diese besondere Behandlung zurückzuführen ist, entzieht sich unserer Kenntnis, da die Gegner keinen Kommentar zu den Friedensbedingungen gegeben haben. Man ist auf Vermutungen angewiesen. Abgesehen von gewissen persönlichen Einflüssen, die vielleicht mitgewirkt haben, dürfte die Erwägung bestimmend gewesen sein, daß eine Fabrik- oder Handelsmarke keinen von dem Unternehmen loslösbaren Vermögenswert darstellt, sondern nur die Bedeutung einer Herkunftsbezeichnung hat, mit welcher Handel zu treiben auf ehrliche Weise nicht möglich ist. Denkbar wäre es auch, daß man schon während des Krieges durch schlechte Erfahrungen den Geschmack an der Enteignung von Marken verloren hat. Denn schließlich muß die Bevölkerung des eigenen Landes darunter leiden, wenn man ihr die Garantie nimmt, die ein eingeführtes Warenzeichen bietet. Gestattet man anderen Fabrikanten als den Höchster Farbwerken, ihre Erzeugnisse Salvarsan zu nennen, so fügt man dadurch zwar dem Inhaber der Salvarsan-Marke Schaden zu; aber man setzt auch die leidende Menschheit der Gefahr aus, an Stelle des berühmten Erzeugnisses der weltbekannten Fabrik ein Mittel zu erhalten, welches — vorsichtig ausgedrückt — hinsichtlich seiner Güte nicht die gleiche Gewähr bietet, wie das echte Fabrikat. Der Not gehorchend, haben wir uns während des Krieges vielfach mit Ersatzmitteln begnügen müssen: Buchenlaub und Hopfenblätter kann man sich zwar in eine Tabakpfeife stopfen; aus Brombeerblättern läßt sich ein teeähnliches Getränk herstellen; aber den Duft einer Havana-Zigarre, das Aroma des Ceylon-Tees hat man doch nicht herausbekommen. Ähnlich wird es wohl auch den Ländern ergangen sein, die in Ermangelung der beliebten deutschen Waren ihren Angehörigen die Verwendung der deutschen Marken für Ersatzwaren gestattet haben. Deshalb sucht man auch bei ihnen, ebenso wie bei uns, aus der Ersatzmittelwirtschaft sobald als möglich herauszukommen und der echten Ware wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen.

§ 9.

Die Internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Deutschland und die alliierten und assoziierten Hauptmächte sind Mitglieder der Internationalen Union für gewerblichen Rechtsschutz, haben die Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 vollzogen und im Jahre 1911 in Washington revidiert. Da nach Ansicht der Gegner dieses Abkommen durch den Krieg zwischen den kriegführenden Mächten aufgehoben worden ist — die deutsche Rechtsprechung hat die Fortdauer angenommen —, so bestimmt Art. 286 des Versailler Friedens, daß es wieder in Kraft trete, soweit es nicht durch die Ausnahmen und Einschränkungen, die sich aus dem Friedensvertrag ergeben, beeinflußt oder abgeändert werde. Das Pariser Abkommen besagte nun in seinem Artikel 10b in der auf dem Brüsseler Kongreß von 1900 angenommenen Fassung:

„Les ressortissants de la Convention (art 2 et 3) jouiront, dans tous les Etats de l'Union de la protection accordée aux nationaux contre la concurrence déloyale."

Auf der Washingtoner Konferenz ist der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb in den Art. 2 aufgenommen worden, und der Art. 10b hat folgenden Wortlaut erhalten:

„Tous les pays contractans s'engagent à assurer aux ressortissants de l'Union une protection effective contre la concurrence déloyale."

Es besteht mithin für Deutschland schon nach Artikel 10b der Washingtoner Übereinkunft in Verbindung mit Artikel 286 des Versailler Friedens die Verpflichtung, die Angehörigen der Unionsstaaten in wirksamer Weise gegen unlauteren Wettbewerb zu schützen.

Welche Bedeutung hat demgegenüber noch Artikel 274?

Rein äußerlich wird der Kreis der Schutzberechtigten erweitert: Der Pariser-Washingtoner Übereinkunft gehören nur folgende Staaten an: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Kuba, Dänemark, Dominica, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien und Kolonien, Italien,

Japan, Mexiko, Norwegen, Niederlande, Portugal, Schweden, Schweiz, Tunis;

zu den alliierten und assoziierten Mächten dagegen gehören auch:

Bolivien, China, Ekuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nikaragua, Panama, Peru, Polen, Rumänien, Serbo-Kroatien Slowenien, Siam, Tschechoslowakei und Uruguay.

Die Angehörigen dieser Länder genossen bisher, sofern sie nicht in Deutschland oder einem Unionsstaate eine Niederlassung hatten, den Schutz des Gesetzes vom 7. Juni 1909 nicht; denn § 28 beschränkt den Schutz auf Gewerbetreibende, die in Deutschland oder einem durch Gegenseitigkeitsvertrag mit Deutschland verbundenen Staate eine Hauptniederlassung haben. Nach Artikel 274 wird also Deutschland genötigt sein, § 28 entsprechend zu ändern, so daß auch die Angehörigen obiger Staaten auf den Schutz des Gesetzes Anspruch haben.

Ein großes Opfer bedeutet dies für Deutschland nicht. § 28 des Wettbewerbsgesetzes von 1909 ist wörtlich dem § 16 des Wettbewerbsgesetzes von 1896 nachgebildet; dieser verfolgte den ausgesprochenen Zweck, möglichst viele ausländische Staaten zu veranlassen, den deutschen Kaufmann im Auslande gegen unlauteren Wettbewerb zu schützen. Er hat dieses Ziel nur unvollkommen erreicht. Mit dem Beitritte Deutschlands zur Pariser Übereinkunft ist er überdies den Verbandsstaaten gegenüber gegenstandlos geworden; die übrigen Staaten waren zum großen Teile rückständig auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes. Nahezu völlig überflüssig ist § 28 aber dadurch geworden, daß fast alle unlauteren Wettbewerbshandlungen, die durch das Sondergesetz getroffen werden, auch gegen § 826 oder §§ 823, 824, 12 BGB. verstoßen; und den Schutz des BGB. genießen Inländer und Ausländer, unabhängig davon, ob sie in Deutschland oder im Auslande wohnen oder niedergelassen sind. Es bedeutet deshalb kaum eine Änderung des jetzigen Zustandes, wenn § 28 aufgehoben wird, so daß in Zukunft auch der Untertan des Königs von Hedschas und der Bewohner der Republik Liberia vor deutschen Gerichten eine Klage auf Grund des Wettbewerbsgesetzes erheben können, obwohl ihre Gerichte dem

deutschen Kaufmann eine gleiche Möglichkeit nicht gewähren. In den fortgeschrittenen Kreisen des deutschen Handels hat man längst erkannt, daß der unlautere Wettbewerb ein Krebsschaden ist, unter dem das allgemeine Wohl leidet; daß die Bekämpfung solcher Auswüchse dem Volkswohle dient, gleichviel, ob im Einzelfalle der Geschädigte ein In- oder Ausländer ist. Deshalb erblicken wir in dem Schutze gegen unlauteren Wettbewerb heute nicht mehr eine Wohltat, die wir dem Ausländer nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit erweisen sollen, sondern eine Forderung unserer eigenen Geschäftsmoral; eine Pflicht gegen uns selbst; und begrüßen jede Maßregel, die geeignet ist, das Übel auszurotten, in welcher Form es immer auftreten möge.

Wenn die alliierten und assoziierten Mächte im Artikel 274 Deutschland die Verpflichtung auferlegen, in dieser Richtung „alle erforderlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßregeln zu treffen", so rennen sie damit offene Türen ein. Es läßt sich der erste Satz des Artikels 274 nur dadurch erklären, daß seine Verfasser die Gesetzgebung und Rechtsprechung Deutschlands unvollkommen verfolgt haben. Nicht klar ist, was sie unter „Verwaltungsmaßregeln" verstehen. Die Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens obliegt dem Gesetzgeber und dem Richter. Für einseitige Eingriffe der Verwaltungsbehörden ist dieses Gebiet denkbar ungeeignet. Der Begriff des Wettbewerbs bedingt eine Mehrheit von Beteiligten, deren Interessen einander widersprechen. Wie im sportlichen Wettkampfe nur diejenigen Vorschriften und Regeln gelten, die vorher festgesetzt sind, wie dort nur der unparteiische Schiedsrichter entscheiden kann, wer recht hat, ebenso darf in den gewerblichen Wettkampf nur Gesetzgeber und Richter eingreifen; hier muß als oberster Grundsatz gelten „audiatur et altera pars". Das ist eine Forderung, die wir nicht etwa im Interesse unserer deutschen Kaufleute stellen; sie gilt in gleichem Maße für die Ausländer, welche ihre Erzeugnisse nach Deutschland einführen und hier nicht nur mit dem deutschen Kaufmann, sondern auch untereinander konkurrieren. Um nur ein Beispiel aus der Praxis herauszugreifen: In den letzten Jahren vor dem Kriege wurde ein heftiger Kampf zwischen den französischen Sardinenfabrikanten und einer norwegisch-englischen Fabrikantengruppe geführt, weil diese unter der Bezeichnung „Sardinen" Sprotten auf den deutschen Markt brachten. Die Franzosen erblickten in der Anmaßung des Wortes „Sardine" für den norwegischen Sprott einen unlauteren Wettbewerb und strengten in England und in Deutschland je einen Prozeß an. Während sie mit ihrer Klage in England abgewiesen wurden, hatten sie mit ihrem Prozeß in Deutschland Erfolg. Das Oberlandesgericht Hamburg, vor welchem die Sache mit einem außergewöhnlichen Aufwand von Gelehrsamkeit und Energie geführt wurde, entschied diese für beide Gruppen wichtige Frage durch Urteil vom 20. Mai 1914 (abgedruckt in M. u. W. XIII, 508) zugunsten der Franzosen, nachdem es eine große Zahl von Sachverständigen aus allen Teilen Deutschlands vernommen hatte. (Der Prozeß wird — nachdem er während des Krieges geruht hat — demnächst das Reichsgericht beschäftigen.) Die Verwaltungsbehörde, nämlich der Polizeipräsident in Berlin, die Regierungen zu Washington und Melbourne waren viel schneller mit ihren Urteilen fertig; diese waren dafür aber auch m. E. verkehrt und fügten den Franzosen großen Schaden zu. Solange wir daher von den Verfassern des Versailler Friedens nicht überzeugend darüber belehrt werden, welche „Verwaltungsmaßregeln" zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs notwendig sind, müssen wir solche für überflüssig und schädlich halten.

§ 10.

Der Schutz der Herkunftsbezeichnungen.

Artikel 274 Absatz 2 enthält die Verpflichtung Deutschlands, die Verwendung falscher Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften von Waren zu unterdrücken und zu verhindern.

Dieser Forderung werden die in Deutschland heute geltenden Gesetze bei richtiger Auslegung und Anwendung bereits allen Umfangs gerecht.

Zunächst verbietet § 3 des Wettbewerbsgesetzes von 1909 unrichtige Angaben über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere „über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von

Waren usw. in öffentlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind. Die Gerichte haben häufig ausgesprochen, daß die Anbringung solcher Angaben auf der Ware oder ihrer Verpackung im Regelfalle als Mitteilung anzusehen ist, die für einen größeren Personenkreis bestimmt ist. § 4 verleiht dieser Verordnung besonderen Nachdruck, indem er wissentliche Verletzungen mit Freiheits- oder Geldstrafe bedroht und den Geschäftsherrn für die Handlungen seiner Angestellten und Beauftragten mit haftbar macht. § 16 des Warenzeichengesetzes verbietet die Verwendung von falschen Ortsnamen und Wappen usw. auf der Ware, deren Verpackung oder Umhüllung, auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen und dergleichen. § 16 des Wettbewerbsgesetzes verbietet jede verleitliche Benutzung eines Namens, einer Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, selbst wenn sie in gutem Glauben erfolgt. § 15 des Warenzeichengesetzes verbietet die Benutzung einer fremden Ausstattung zu Täuschungszwecken. Alle diese Paragraphen finden Anwendung, gleichviel, ob die Ware für das Inland oder Ausland bestimmt ist, ob sie im Inland oder Ausland hergestellt ist.

Die vorstehend genannten Gesetze ermöglichen je nach Lage des Falles ein strafrechtliches oder zivilrechtliches Vorgehen; in der Regel beides; sie geben die Auswahl einer Schadenersatz- oder einer Unterlassungsklage oder beider. § 25 des Wettbewerbsgesetzes erleichtert den Erlaß einstweiliger Verfügungen zur Sicherung der Unterlassungsansprüche; kurzum, das herrschende deutsche Recht gibt alle geeigneten Rechtsbehelfe zur Unterdrückung und Verhinderung falscher Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften der Waren.

Artikel 274 spricht aber nicht nur von „falschen Angaben", sondern von „unmittelbar oder mittelbar falschen Angaben". Eine solche Ausdrucksweise ist unserer Gesetzessprache fremd. Gemeint sind offenbar solche Angaben, die zwar ihrem Wortlaute nach nicht unwahr sind, aber gleichwohl geeignet sind, den Käufer irrezuführen; solche Fälle trifft § 5 Abs. 2 des deutschen Wettbewerbsgesetzes von 1909, welcher lautet:

„Im Sinne der Vorschriften der §§ 3, 4 sind den dort bezeichneten Angaben bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen."

Das gesetzliche Verbot beschränkt sich mithin nicht auf Angaben, die ihrem nackten Wortlaute nach unrichtig sind, sondern trifft auch „bildliche Darstellungen oder sonstige Veranstaltungen", die das Publikum irreführen sollen und können. Es geht von der Erfahrung aus, daß die Reklame sich nicht nur mündlicher oder schriftlicher Mitteilungen bedient, sondern auch bildliche oder symbolische Darstellungen benutzt, um für die Ware zu werben. Ein typisches Beispiel ist der Abdruck von Medaillen auf der Packung, der den Anschein erwecken soll, daß das Erzeugnis auf Ausstellungen einen Preis errungen habe. Einer unerlaubten „bildlichen Darstellung" macht sich der Händler schuldig, wenn er auf seinen Geschäftspapieren ein großes Fabrikgebäude abbildet, um den falschen Eindruck zu erwecken, er sei der Fabrikant der Ware. (Vgl. Urteil des Reichsgerichts, Strafsenat V, vom 28. April 1914 in M. u. W. XV, 22.)

Als „sonstige Veranstaltung", die das Publikum irrezuführen berechnet und geeignet ist, kann die Ausstattung der Geschäftsräume, des Schaufensters usw. erblickt werden, wenn dadurch der Anschein hervorgerufen wird, es handle sich um Gelegenheits- oder Ramschverkäufe; kurzum, hierunter läßt sich jede Art des unlauteren Wettbewerbs fassen, die eine mittelbar falsche Angabe enthält; also beispielsweise die Benutzung einer fremden Sprache, die glauben macht, die Ware stamme aus dem Lande, wo diese Sprache gesprochen wird. Solche Fälle haben oft zur Verurteilung auf Grund des Wettbewerbsgesetzes geführt (vergleiche die in meinem Kommentar zum Wettbewerbsgesetz, Band 1, Seite 86/87, erwähnten Entscheidungen). Eine mittelbar falsche Ursprungsangabe liegt vor, wenn jemand bei dem tribunal de commerce in Cognac eine marque de commerce hinterlegt, die den Eindruck erweckt, als handle es sich um eine tatsächlich dort bestehende Firma. Diese Art des unlauteren Wettbewerbs wurde vielfach durch die Leichtigkeit unterstützt, mit welcher der Greffier des tribunals solche firmenähnlichen marques de commerce eintrug. Hier-

von machten viele in Cognac ansässige Brenner Gebrauch, um eine minderwertige Ware nach Deutschland einzuführen, für die ihnen ihre eigene Firma zu gut war. Auf dem Berliner Kongreß der Internationalen Vereinigung im Jahre 1904 wurde nachgewiesen, daß es sich hierbei um Erzeugnisse im Preise von 70 bis 80 Pf. die Flasche handelte, die dann unter hochtönenden französischen Namen in Deutschland für 1 M. bis 1,20 M. verkauft wurden. Hierauf beruht das Gebaren, welches gemeinsam von französischen Kognakhäusern und ihren deutschen Geschäftsfreunden jahrelang mit Phantasiefirmen wie „Danton & Co.", „Chelomel & Co.", „Forton Frères", „Veuve Masson & Cie.", „Henry Gras & Co.", „A. Germain & Co.", „Anot Frères", „Vercin Frères", „Roubilliac & Cie.", „J. Pereuil & Cie.", „James Mouville & Cie." usw. getrieben wurde, bis die deutschen Gerichte den irreführenden Gebrauch solcher nur auf dem Papier bestehenden „Kognakhäuser" verboten, und zwar nicht auf Antrag französischer Interessenten, sondern auf Klage des Verbandes deutscher Kognakbrennereien. (Näheres hierüber in meinem Kommentar zum Wettbewerbsgesetz, Band I, Seite 86/87; M. u. W. VII, 26; VIII, 19, 135, 280; IX, 56, 259; X, 65; ferner Jahrbuch der Internationalen Vereinigung VII, 136 ff.; vgl. auch Urteil des Kammergerichts vom 18. Mai 1917, M. u. W. XVI, 257.)

Auf gleicher Linie bewegt sich die Rechtsprechung des Patentamts, welche regelmäßig die Eintragung von Warenzeichen ablehnt, die unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben enthalten. Die gesetzliche Handhabe hierfür bietet § 4 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes, der von der Eintragung in die Zeichenrolle ausschließt „Zeichen, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen".

§ 11.

Grenzen zwischen Herkunftsangaben und Gattungsbezeichnungen.

Größere Schwierigkeiten macht die Abgrenzung zwischen Ursprungs- und Gattungsangaben. Das deutsche Warenzeichengesetz bestimmt in § 16:

> „Wer Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung ... fälschlich mit ... dem Namen oder dem Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zwecke versieht, um über die Beschaffenheit oder den Wert der Waren einen Irrtum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zwecke derartig bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von 150 bis 500 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.
>
> Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht."

Den gleichen Sinn hat § 5 des Wettbewerbsgesetzes von 1909:

> „Die Verwendung von Namen, die im geschäftlichen Verkehr zur Benennung gewisser Waren .... dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter die Vorschrift der §§ 3 und 4."

Daß auch andere Staaten, insbesondere Frankreich und England diesem gleichen Grundsatz huldigen, beweist Artikel 4 des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 zur Unterdrückung der falschen Herkunftsbezeichnungen auf Waren, dessen erster Satz lautet:

> „Die Gerichte eines jeden Staates haben zu entscheiden, welche Bezeichnungen auf Grund ihrer Eigenschaft als Gattungsnamen (charactère générique) den Bestimmungen der gegenwärtigen Vereinbarung nicht unterliegen."

Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß in allen Ländern gewisse Worte, die ursprünglich die Herkunft der Ware angaben, diese ihre wörtliche Bedeutung im Laufe der Zeit verloren haben und als Warenname in den allgemeinen Sprachschatz übergegangen sind. So versteht man unter Schweinfurter Grün, Kasseler Braun, Florentiner Rot, Pompejanisch Rot, Berliner Blau, Englisch Rot heute nur noch Farben von bestimmter Tönung; niemand kommt auf den Gedanken, daß die Farbstoffe etwa in Schweinfurt, Kassel, Florenz, Pompeji, Berlin oder England hergestellt werden.

Ferner gibt es eine Reihe von Ortsnamen, die nur scheinbar die Herkunft der Ware bezeichnen, in Wahrheit jedoch niemals Herkunftsangaben waren: So trägt Kasseler Rippenspeer seinen Namen von einem Schlachter namens Caßler; in Kassel selbst ist die Bezeichnung so gut wie unbekannt. Frankfurter

Würstchen sollen ebenfalls nicht aus Frankfurt stammen, sondern nach ihrem Erfinder, einem Schlachter namens Frankfurter, genannt werden; ob „Wiener" Würstchen von einem Schlachter namens Wiener erfunden sind, oder ob sie zuerst an der Donau hergestellt wurden, konnte ich nicht feststellen; sicher ist aber, daß heute der Kunde, der sie bei einem Schlachter in Berlin, Hamburg usw. kauft, nicht glaubt, er erhalte eine österreichische Wurst. Ebensowenig nimmt die Hausfrau, die auf dem Markt Teltower Rübchen einholt, an, daß dieses Gemüse in Teltow gewachsen sei, oder daß der englische Meerrettich aus England stammt. Unter Englischem Pflaster versteht man in Deutschland heute allgemein ein Seidenpflaster bestimmter Art, wie es von zahlreichen deutschen Fabriken hergestellt wird. Um einige weitere Beispiele zu nennen, bei denen die ursprüngliche Bedeutung völlig in Vergessenheit geraten ist, entnehme ich einer von Dr. Borgius im „Tag" vom 13. September 1910 veröffentlichten Zusammenstellung folgende Worte:

Fayence von der italienischen Stadt Faenza; Tülle und Barege von französischen Städten dieses Namens; Cheviot von dem Cheviot-Hills, Grenzgebirge zwischen England und Schottland; Corduan von Cordova; Krawatte von Kroate; Satin von Zaitun in China; Gaze von Gaza; Kreide von Kreta; Ammoniak von der Oase des Jupiter Ammon; Indigo von Indien; Türkis von Türkisch; Majonnaise von Mahon in Frankreich; Quitte von Kydonia auf Kreta; Apfel von Abella in Kampanien; Bajonett von der Stadt Bajonne; Florin von Florenz; Heller von der schwäbischen Stadt Hall; Dollar und Taler von (Joachims)tal; Apfelsine von Apfel aus Sina (= China) usw. Zahlreiche Beispiele vollzogener Entwicklung bieten die Speisekarten der Wirtshäuser, die gern zur Anregung des Appetits recht phantasievolle Namen für die Gerichte wählen: „Schweizer Reis", „Italienischer Salat", „Königsberger Klops", „Leipziger Allerlei", „Berliner Pfannkuchen" usw. Diese Sitte gilt nicht in Deutschland allein, sondern in erhöhtem Maße in Frankreich, dem Meisterlande der Kochkunst. Aber nicht nur auf dem Speisezettel, auch im geschäftlichen Verkehr braucht der Franzose viele Ausdrücke, die ursprünglich die Herkunft der Ware andeuteten, als

Gattungsbezeichnungen. Für die folgenden Beispiele beziehe ich mich auf den Bericht von E. Rondenay, Advokaten am Appellgerichtshof zu Paris (Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz X, 82 ff.); nach ihm bedeuten die Ausdrücke Fontainebleauer Sandstein, Creiller Stein, Jura-Stein bestimmte Arten von Gestein: Fontainebleauer Sandstein sei der Stein, der zur Pflasterung der Straßen diene; er werde in großer Menge auch außerhalb des Departements Seine-et-Marne gefunden. Der Stein von Creil sei ein ziemlich bröckeliger Stein, der in der ganzen Umgegend von Paris und auch anderswo vorkomme; Jura-Stein dagegen sei ein sehr harter, feinkörniger, äußerst polierfähiger Stein, der jedoch in allen Sekundär- und Tertiär-Schichten, auch außerhalb des Jura gewonnen werde; gleichgültig, aus welchem Steinbruch er stammt, er bleibt immer Jura-Stein. Die Steinkohlen-Benennungen Mons, Charleroi, Cardiff, Newcastle sollen in Frankreich nicht Kohlen aus den betreffenden Gruben bedeuten, sondern nur andere Ausdrücke sein für fett-, mager-, langflammige, kurzflammige, rauchschwache, rauchstarke usw. Kohlen. Für Gattungsnamen erklärt er: Schwedische Handschuhe, Genueser Samt, Preußisch-Blau, Fil d'Ecosse, Eau de Cologne, Russisch-(Juchten-) Leder, Marseiller Seifen. Boulogner Pferde werden in ganz Frankreich und auch in den Vereinigten Staaten gezogen; als Gattungsbenennungen von Haustieren führt er an:

Salerser Ochsen, Bretagner Kühe, Craonner Schweine, Houdaner und Crêve-coeur-Hühnchen. Von Blumen-, Pflanzen- und Früchtenamen, die ihren Herkunftscharakter verloren haben, nennt er: Parma-Veilchen, Chinesische Nelken, Persische Lilien, Soissoner Bohnen, Montreuiller Pfirsich, Chasselas de Fontainebleau, Valencia-Apfelsinen („alle Apfelsinen sind Valencia-Apfelsinen, aber sehr wenige kommen daher"), Kanadische Apfel, Holländische Kartoffeln.

Dagegen hält Rondenay für Herkunftsangaben:

Angers Schiefer (d. h. Schiefer des Angers oder wenigstens von Trélazé), Kaolin de Limoges (ein Ton für Porzellan),

Terre Glaise de Ballauris (ein Ton für Fayence), Tebessa-Phosphat (aus einem Fleckchen in Algier), Carrara-Marmor, Pentelikon-Marmor, Boulogner Zement, Portland-Zement, Maultiere von Poitou, Genét d'Espagne (eine Kreuzung aus arabischem Hengst und spanischer Stute), Périgord-Trüffeln, Elsässer Rettich, Alpen-Lavendel, Blida-Mandarinen, Aprikosen von Triel (Ort an der Seine) oder aus Kalifornien, Smyrna-Feigen, Kastanien von Turin oder Neapel, Nizzaer Olivenöl, Indischer Sago, Brasilianischer Tapioka, Java-Reis, Piemonteser Reis, Cayenne-Pfeffer, Argenteuil-Spargel, Avignon-Melonen, Bourbon-, Martinique- und Mokka-Kaffee, Bourbon-Vanille; Gâtinais-Honig, Camembert-, Roquefort-, Pont-l'Evêque-Käse; Jamaika-Rum, Martinique-Rum. Für zweifelhaft hält er „Schottischen Whisky" und Holländischen Genever, den man in Frankreich ebenjogut wie in Belgien herstelle; auch Calvados hält er nicht für eine Herkunftsangabe, sondern für eine Benennung von „Apfelschnaps", gleich, ob er aus Caen, Seine-Inférieure, Eure oder Orne stammt.

Auf dem 1906 in Mailand abgehaltenen Internationalen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz, auf welchem Rondenay obigen Bericht erstattete, wurde ihm von keiner Seite widersprochen; man wird daher annehmen dürfen, daß seine Auffassung von seinen Landsleuten im wesentlichen geteilt wird. Bei manchen Artikeln stimmt sie mit den in Deutschland geltenden Anschauungen überein; jedoch keineswegs bei allen; so gilt in Deutschland Kölnisches Wasser als Herkunftsbezeichnung, dagegen Portland-Zement als Gattungsbegriff; es gibt in Deutschland viele Fabriken, die sich als Portland-Zement-Fabriken bezeichnen; 1902 und später sind bestimmte Normen aufgestellt worden für denjenigen Zement, den man als Portland-Zement bezeichnen darf (vergl. Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 28. März 1913 in M. u. W. XII, 662); unter Kanadischen Äpfeln versteht man in Deutschland, soweit mir bekannt, Äpfel, die aus Kanada stammen; unter Valencia-Apfelsinen Früchte, die in der Gegend von Valencia gewachsen

sind. Unter Schottischem Whisky versteht der ehrliche Handel in Deutschland einen Whisky, der in Schottland gebrannt ist; unter Holländischem Genever ein holländisches Erzeugnis.

Jedenfalls zeigen diese Beispiele, daß es bei vielen Ausdrücken keineswegs ganz leicht ist, zu bestimmen, ob sie die Herkunft oder die Gattung bezeichnen. Es gibt Ortsbezeichnungen, bei denen seit Jahr und Tag niemand Einspruch dagegen erhoben hat, daß andere, nicht an dem betreffenden Orte oder in dem betreffenden Bezirke wohnende Personen sich dieses Ausdrucks bedienten, um Waren einer gewissen Beschaffenheit damit zu kennzeichnen. Ein Beispiel hierfür bildet die Schwarzwälder Uhr. Wie Haasis in M. u. W. XII, 645 berichtet, verstand man unter dem ursprünglichen Typus der Schwarzwälder Uhr eine Uhr mit gespindelten Trieben und gegossenen Rädern (Messing) im Holzgestell, in der Regel mit Gewichtsauszug. Dieser Uhr trat die von der amerikanischen Uhrindustrie hergestellte Uhr auf dem Weltmarkt entgegen als ein von außen und innen verschiedenes Fabrikat (Messinggestell, Räder aus gewalztem Messing); vielleicht haben allerdings bei der Entstehung der amerikanischen Uhr Einflüsse eingewanderter Schwarzwälder Uhrmacher mitgewirkt. Dann stellte man auch im Schwarzwald Uhren nach dem amerikanischen System her; teilweise näherten sich die beiden Systeme allmählich einander; andererseits machte man im Schwarzwald Uhren nach französischem Vorbilde mit massiv gezahnten Stahltrieben, gestanzten Rädern und Gestellen aus gewalztem Messing; neuerdings fabriziert man im Schwarzwald Wand- und Standuhren aller Art, ja auch Taschenuhren in großen Mengen. Auf diese Weise gibt es heute Schwarzwälder Uhren im engeren Sinne, d. h. Uhren, wie sie ursprünglich im Schwarzwalde hergestellt wurden; und Schwarzwälder Uhren im weiteren Sinne, das sind Uhren jedes Systems, die im Schwarzwalde hergestellt werden.

Haasis schließt hieraus, daß die Bezeichnung Schwarzwälder Uhr eine Herkunftsangabe sei, zumal der Gesamtwert der Uhrenproduktion des Schwarzwaldes im Jahre 1912 etwa 40 Millionen Mark betrug und $^4/_5$ der gesamten Uhrenerzeugung Deutschlands ausmachte. Es bedeute also einen Verstoß

gegen die gesetzlichen Bestimmungen, eine nicht im Schwarzwalde hergestellte Uhr als Schwarzwälder Uhr zu bezeichnen.

Mißbräuchliche Benutzung von Ortsnamen konnte sich in früherer Zeit um so leichter ausbreiten, weil die Gesetzgebung der meisten Staaten hiergegen keinen Schutz gewährte, und infolge der wenig ausgebildeten Verkehrsverhältnisse und mangelhaften Verkehrsmittel der Mißbrauch oft überhaupt nicht zur Kenntnis der Bewohner des betreffenden Ortes gelangte.

Eine Rechtsverfolgung fand früher allenfalls unter dem Gesichtspunkte des Betrugs zum Nachteil des Käufers statt; von einem solchen läßt sich aber in der Regel nur dann sprechen, wenn die gelieferte Ware minderwertig ist. Dies ist gewöhnlich schwer zu beweisen; für die Frage des Wettbewerbs aber auch rechtlich bedeutungslos. Gewiß werden die Gewerbetreibenden des Ortes dadurch geschädigt; denn der Ruf ihres Fabrikats leidet, wenn minderwertige Erzeugnisse unter seinem Namen in Verkehr gebracht werden; aber ihr Absatz leidet noch mehr unter einer Konkurrenz, die gute Ware vertreibt; und der Ruf ihres Platzes als Fabrikationsort wird völlig vernichtet, wenn überhaupt auswärts hergestellte Ware seinen Namen tragen darf. Häufig wachen die guten Leute nicht scharf genug und merken es erst, wenn der Mißbrauch einen sehr großen Umfang angenommen hat; und dann entspinnt sich der berühmte Kampf, der auf beiden Seiten mit Erbitterung ausgefochten wird. Da erlebt man vor den Gerichten immer wieder das gleiche Schauspiel. Die klagende Seite bringt ein gewaltiges Material an Schriftstücken, Urkunden, Gutachten usw. dafür vor, daß ihr Ortsname seinen Charakter als Herkunftsangabe gewahrt habe; die beklagte Partei sucht in gleicher Weise den Nachweis zu führen, daß schon seit undenklicher Zeit an verschiedenen Orten Waren gewisser Beschaffenheit unangefochten mit dem Namen dieses Ortes versehen worden sind, so daß das große Publikum sich daran gewöhnt habe, in dem ursprünglichen Ortsnamen nicht mehr einen Hinweis auf die Herkunft der Ware, sondern nur noch eine Angabe über ihre Beschaffenheit zu erblicken.

Solche Prozesse sind keine typisch deutsche Erscheinung; wir begegnen ihnen vor den Gerichten aller Länder; es sei nur an

den bereits erwähnten englischen Rechtsstreit über die Witney-Decken erinnert; an den Streit um das Wort Eau de Cologne, und die Bezeichnung Australian Burgundy, die trotz des Madrider Abkommens in England nicht für unzulässig erklärt worden sind (vergleiche: Iselin auf dem Berliner Kongreß; Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz VIII, 2, Seite 142/3 und Vivier, im Jahrbuch XIV, 139).

§ 12.

Die deutsche Rechtsprechung über Herkunftsangaben.

Da es sich bei unserer Betrachtung darum handelt, inwieweit das deutsche Gesetz den Anforderungen entspricht, die Artikel 274 des Friedensvertrages stellt, erscheint es geboten, ein wenig bei der deutschen Rechtsprechung zu verweilen. Sie hatte sich sehr oft mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Wort als Herkunfts- oder Beschaffenheitsangabe zu betrachten sei. Der erste Prozeß, der auf Grund des Wettbewerbsgesetzes von 1896 zur Verhandlung kam, betraf den Aalborger Tafel-Aquavit. Der Mißbrauch, der mit dieser Bezeichnung getrieben wurde, bestand darin, daß eine Spritfabrik in Aalborg zwecks Zollersparnis nicht den fertigen Aquavit nach Deutschland einführte, sondern nur einen Extrakt, den sie in Deutschland mit Wasser und deutschem Sprit trinkfähig machen und unter ihrer Firma und Marke in Verkehr bringen ließ. Da das Etikett das Wort Aalborg trug und den Eindruck hervorrief, daß Aalborg der Herstellungsort sei, erblickten die Gerichte hierin eine unrichtige Herkunftsangabe im Sinne des Wettbewerbsgesetzes und verurteilten die Fabrik und ihren Vertreter. Beachtenswert ist, daß die Klage nicht etwa von dänischen, sondern von deutschen Firmen erhoben wurde, die sich durch den unlauteren Wettbewerb beeinträchtigt fühlten. (Urteil des Reichsgerichts vom 30. Dezember 1897 in „Hanseatischer Gerichtszeitung" 1898, Hauptblatt S. 72.)

Ein zweiter Prozeß um „Aalborger Tafelaquavit" wurde am 13. März 1914 vom Oberlandesgericht Kiel entschieden (M. u. W. XV, S. 101). Dort hatte ein Flensburger Sprit-

fabrikant seinen in Flensburg hergestellten Trinkbranntwein mit „Aalborger Tafelaquavit" bezeichnet und verteidigte sich damit, daß die Bezeichnung „Aalborger" in Nordschleswig Gattungsbegriff geworden sei. Das Gericht trat nicht einmal in eine Beweiserhebung über diese Schutzbehauptung ein, und begründete dies wie folgt:

„Angenommen, durch die beantragte Beweisaufnahme wäre dargetan, daß in Nordschleswig eine solche Verkehrsauffassung vorhanden sei, dann wäre hiermit für den Beklagten nichts gewonnen; und zwar deshalb nicht, weil es nicht auf die Auffassung dieses Bezirks allein ankommt. Der Beklagte kann nicht verhindern, daß seine Zwischenhändler seinen Aquavit auch nach anderen Gegenden Deutschlands verkaufen. Tatsächlich scheint solches auch zu geschehen. Dafür spricht jedenfalls, daß der Beklagte selbst im Strafverfahren erklärt hat, daß er für deutsche Kunden noch ein weiteres Etikett verwende. Es genügt aber die Feststellung der Möglichkeit, daß der Verkauf auch nach anderen Teilen Deutschlands stattfinde. Es muß also, wenn der Beklagte „Aalborger" als Gattungsbegriff in Anspruch nehmen will, bewiesen werden, daß auch im übrigen Deutschland „Aalborger" Gattungsbegriff geworden ist."

Eine Verurteilung im Strafverfahren auf Grund § 4 des Wettbewerbsgesetzes von 1896 in Verbindung mit § 16 WZG. erfolgte auf Grund folgenden Sachverhalts: Die französische Firma P. Bardinet in Bordeaux hatte in Berlin eine Zweigniederlassung unter der Firma P. Bardinet, G. m. b. H., errichtet und auch eine eigene Fabrik eingerichtet; sie übertrug die letztere mit der Firma auf einen Berliner Kaufmann, und dieser vertrieb nunmehr die von ihm hergestellten Liköre unter der Firma „P. Bardinet, Bordeaux-Berlin". Ein ähnliches Verhältnis bestand zwischen ihm und der holländischen Likörfabrik „J. G. Goymans & Zoon" in Hertogenbosch und wurde von ihm in gleicher Weise mißbraucht. Er wurde vom Landgericht Berlin am 27. Oktober 1908 zu 3000 M. Geldstrafe verurteilt (M. u. W. VIII, 136).

Ein ähnlicher Fall beschäftigte das Kammergericht: Ein Berliner Likörfabrikant hatte gemeinsam mit einem

Herrn C. J. Comte in Berlin eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma C. J. Comte & Co. gegründet und war angeblich an einer in Cognac seit 1850 ansässigen Firma C. J. Comte & Co. beteiligt. Er versah seinen in Berlin hergestellten Trinkbranntwein mit der Aufschrift:

C. J. Comte & Co., Maison fondée 1850, Cognac,
Distillé par nos appareils à Cognac et en Allemagne,

und die Korken mit dem Stempel: Cognac-Berlin.

Am 18. Mai 1917 wurde er auf Grund §§ 1 und 3 Wettbewerbsgesetzes verurteilt (M. u. W. XVI, 257), und zwar auf Klage des Verbandes deutscher Kognakbrennereien und des Vereins der Weingroßhändler von Berlin und der Provinz Brandenburg.

Ein deutscher Zigarettenfabrikant, der aus Konstantinopel gebürtig war, brachte auf den Etiketten der von ihm in Deutschland hergestellten Zigaretten die Worte „de Constantinople" an; auf Klage deutscher Fabrikanten wurde ihm dies gerichtsseitig verboten (RG. vom 1. November 1907 in M. u. W. VII, 58; RG. vom 2. Februar 1909 in M. u. W. VIII, 209).

Eine elsässische Tabakfabrik versah ihre Zigaretten mit der Inschrift:

Importation de tabacs français.

Die Zigaretten waren von dem Fabrikanten selbst aus algerischem Tabak hergestellt. Von dem französischen Fiskus verklagt, verteidigte sie sich damit, daß Algier zu Frankreich gehöre. Landgericht Straßburg und Oberlandesgericht Kolmar verurteilten sie wegen unlauteren Wettbewerbs. In den Gründen des oberlandesgerichtlichen Urteils vom 18. April 1913 heißt es (M. u. W. XII, 664):

„Für die Frage, ob eine unrichtige Angabe im Sinne des § 3 UnlWG., auf dem die Klage beruht, vorliege, ist nicht die Ansicht des Fabrikanten, also hier insbesondere nicht die der Beklagten oder des Händlers maßgebend, sondern allein die Anschauung derjenigen Verkehrskreise, für deren Genuß der Tabak der Beklagten bestimmt ist, also das kaufende Publikum; als solches kommt unbestrittenermaßen in erster Linie die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen, dann auch die des übrigen Deutschland und der Schweiz in Betracht.

Diesen Verkehrskreisen ist bekannt, daß in Frankreich seit vielen Jahren das Tabakmonopol besteht, und infolgedessen der Kläger ausschließlich das Recht hat, in dem eigentlichen Frankreich den Tabak anbauen zu lassen, ihn in Blättern anzukaufen, zur Fabrikation zu verwenden und zu verkaufen. Daher verstehen sie oder, was zur Anwendung des Wettbewerbsgesetzes ebenfalls genügt, doch große Teile von ihnen, unter „tabac français" den vom Kläger in seinem Monopolbetriebe hergestellten und vertriebenen Tabak, den sogenannten Regietabak, wobei ihnen vielfach nicht bekannt ist oder doch nicht zum Bewußtsein kommt, daß in Korsika, Algier und der zollfreien Zone das Monopol nicht eingeführt ist. Deshalb kommt es gar nicht darauf an, welche staatsrechtliche Stellung Algier zu Frankreich einnimmt. Denn in keinem Falle verstehen die angegebenen Verkehrskreise unter „tabac français" Tabak aus Algier. Ob deren Auffassung richtig ist, ist also ohne Bedeutung; ausschlaggebend ist lediglich diejenige Ansicht, welche diese Verkehrskreise haben, richtig ist, was sie aus der Anzeige herauslesen, was sie aus ihr, ihrem Inhalt und ihrer Fassung als richtig verstehen. Unrichtig ist die Angabe daher dann, wenn sie ihnen nicht die Ware bietet, welche in ihr nach ihrer Auffassung angezeigt wird. Dies geschieht aber, wenn die Beklagte, ohne Tabak vom Kläger zu beziehen, behauptet, sie führe solchen Tabak ein. Macht die Beklagte diese Angabe auf den Tabakpaketen, so kommt es an sich nicht darauf an, ob gerade in diesen Paketen der als tabac français bezeichnete algerische Tabak enthalten ist. Denn andernfalls ist die Angabe jedenfalls insofern unrichtig, als sie allgemein aufstellt, die Beklagte liefere ihren Abnehmern von ihr aus dem eigentlichen Frankreich bezogenen und eingeführten Regietabak des Klägers. Aber es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß das Publikum die auf dem um die Pakete gelegten Band befindlichen Angaben gerade auf den Inhalt der Pakete bezieht und annimmt, es erhalte in den Paketen französischen Regietabak."

Über die Bedeutung der Worte „ägyptische Zigaretten" waren die Ansichten lange Zeit geteilt; diese Bezeich-

nung wurde vielfach von deutschen Fabriken benutzt, welche sich mit mehr oder weniger Erfolg bemühten, Zigaretten herzustellen, die im Geschmack den in Ägypten fabrizierten entsprechen sollten. Sie vertraten den Standpunkt, daß „ägyptische Zigarette" schon um deswillen keine Herkunftsbezeichnung sei, weil in Ägypten kein Tabak gepflanzt werde, die von den Fabriken in Kairo und Alexandria hergestellten Zigaretten vielmehr aus türkischem Tabak fabriziert werden, also im Sinne der Herkunftsbezeichnung türkische, nicht ägyptische Zigaretten seien. Demgegenüber vertraten die ägyptischen Fabriken oder richtiger ihre deutschen Generalvertreter (denn die ägyptischen Firmen selbst konnten in Deutschland den Schutz des Wettbewerbsgesetzes nicht beanspruchen, da deutsche Firmen in Ägypten keinen entsprechenden Schutz gegen unlauteren Wettbewerb genießen) die Auffassung, für die Zigarette sei nicht nur das Herkunftsland des Tabaks von Bedeutung, sondern auch der Ort oder das Land der Fabrikation; das trockene Klima Ägyptens übe eine besonders günstige Wirkung auf den Zigarettentabak aus und beeinflusse den Fermentierungsprozeß. Ob und inwieweit dies richtig war, vermochten die Gerichte nicht zu beantworten; sie entschieden aber, trotz des umfangreichen Mißbrauchs, der seitens deutscher Fabriken mit der Bezeichnung „ägyptische Zigaretten" lange Zeit getrieben worden sei, verstehe ein großer Teil des Raucherpublikums die Bezeichnung „ägyptische Zigarette" als Herkunftsbezeichnung, nehme also an, die als „ägyptische Zigaretten" bezeichneten Zigaretten seien in Ägypten hergestellt. Demgemäß wurde den deutschen Fabriken die Verwendung dieser Worte untersagt. (Urteil des Kammergerichts vom 19. März 1908 in M. u. W. VII, 171; OLG. Hamburg vom 24. Februar 1909 in M. u. W. VIII, 227; des Reichsgerichts vom 16. März 1909 in M. u. W. VIII, 211.)

Den gleichen Standpunkt hatte auch das Patentamt eingenommen, nachdem es eine Umfrage bei vielen deutschen Handelskammern veranstaltet hatte. (Beschluß der Beschwerdeabteilung I vom 17. Oktober 1908 in M. u. W. VIII, 104.)

Unter russischen Zigaretten versteht man in Deutschland heute wohl kaum Zigaretten, welche in Rußland hergestellt

sind; vielmehr dürfte dieser Ausdruck sich vollständig zu einer Beschaffenheitsangabe entwickelt haben.

Eine unrichtige Herkunftsbezeichnung erblickten aber die deutschen Gerichte darin, daß eine bekannte Petersburger Zigarettenfabrik der Zollersparnis halber eine Zweigfabrik in Köln errichtete und ihre dort fabrizierten Zigaretten unter ihrer Firma mit der Ortsangabe „Petersburg" versah. (Urteil des OLG. Hamburg vom 2. April 1912 in Hans. G.-Z. 1912, Hauptblatt S. 184.)

Zweifelhaft war die Bedeutung des Wortes Havana. Lange Zeit hindurch galt dieses Wort nahezu als gleichbedeutend mit Zigarre; eine „duftende Havana" war weiter nichts, als der bildliche Ausdruck für eine gute Zigarre. Noch in den Motiven zum Warenzeichengesetz von 1894 heißt es, das Wort Havana habe seine geographische Bedeutung längst verloren. Unser Rechtsempfinden hat sich aber im Laufe der letzten Jahrzehnte wesentlich verfeinert. Da viele und gerade die besten Zigarren aus der Havana stammen und noch heute von dort nach Deutschland eingeführt werden, so gilt es nicht mehr für erlaubt, irgendein beliebiges Kraut mit dem Namen dieses, jedem Raucher heiligen Namens zu schmücken.

Als ganz besonders unlauter empfindet man es, wenn jemand das Wort Havana in Verbindung mit Namen oder Firmen benutzt, die den Anschein wirklicher auf Kuba ansässiger Zigarrenfabrikanten erwecken. Auf Grund eines solchen Tatbestandes hat das Reichsgericht schon unter der Geltung des Gesetzes von 1896 wegen unlauteren Wettbewerbs verurteilt. In den Gründen dieses Erkenntnisses heißt es mit Rücksicht auf das Wort Havana:

> Ortsbezeichnungen, die im Verkehr die örtliche Bezeichnung verloren haben und aus Herkunftsbezeichnungen zu Beschaffenheits- und Gattungsbezeichnungen geworden sind, können durch Zusätze, d. h. durch Worte, die mit ihnen in Verbindung gebracht werden, wieder zu Herkunftsbezeichnungen werden. (Urteil des RG., Strafsenat V, vom 29. Januar 1907 in M. u. W. VIII, S. 12.)

In dem gleichen Sinne hat das OLG. Hamburg am 28. Juni 1913 auf Grund des Wettbewerbsgesetzes einen Händler verurteilt, der eine in Bremen hergestellte Zigarre als echte Havana ankündigte. In den Gründen heißt es:

> Mag sich auch im Zigarrenhandel die Gewohnheit eingebürgert haben, Zigarren als Havana zu bezeichnen, die nicht von dorther stammen, vielmehr im Inlande fabriziert und nur mit Havana-Deckblatt versehen sind, und mag sich auch das Publikum daran gewöhnt haben, von den Übertreibungen und Unwahrheiten der Reklame stets von vornherein einen gewissen Abzug zu machen, so ist es doch diesem Gerichte nicht zweifelhaft, daß dennoch die Vorstellung von dem Ursprungslande der am höchsten geschätzten Zigarren sich bei dem Publikum noch nicht derartig verwischt hat, daß auch die Bezeichnung „echte Havana" lediglich als nicht ernst zu nehmende Worte . . . . . verstanden würde. Vielmehr stellt es fest, daß eine solche Bezeichnung für das konsumierende Durchschnittspublikum das auch wirklich bedeutet, was sie klar besagt, Zigarren aus Havana, echte Zigarren.

Auf derselben Linie bewegt sich ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. Januar 1914 (M. u. W. XIV, 28/29), welches die Inschrift einer Zigarrenkiste

Valley Scarer Habana

für eine in Deutschland hergestellte Zigarre verbot. In den Gründen heißt es:

> Die Wortbezeichnung „Valley Scarer Habana" enthält eine Angabe über die Bezugsquelle im Sinne des § 3 a. a. O. Bezugsquelle bedeutet den rein geschäftlichen Hinweis nuf die Herkunft der Ware, umfaßt insbesondere auch Bezeichnungen geographischen Charakters. Da Habana eine bekannte Ortschaft der Insel Kuba ist, enthält die in Rede stehende Wortbezeichnung den Hinweis, daß die mit ihr angebotenen Zigarren der Habana, einem Valley Scarer der Habana entstammen, sei es nun, daß die Zigarren daselbst angefertigt oder aus dort gewonnenen Tabakerzeugnissen hergestellt seien. Der Senat hat die in den Motiven zum Warenzeichengesetz zum Ausdruck gebrachte Anschauung, daß die Bezeichnung Habana auf Zigarrenkistchen im Verkehr

die Bedeutung einer Herkunftsangabe verloren habe, abgelehnt. Nach der heute in den Kreisen der Zigarrenverbraucher herrschenden Auffassung, die für die Ermittelung der Bedeutung der in Frage stehenden Verwendung des Wortes Habana allein maßgeblich ist, gilt diese Wortbezeichnung als Herkunftsangabe für die mit ihr angebotenen Zigarren. Dieses stellt der Senat aus eigener Sachkenntnis fest. Ob unter dieser Herkunftsbezeichnung nach der erwähnten Verkehrsauffassung nur die in der Habana fabrizierten Zigarren oder auch die aus daselbst gewonnenen Tabakerzeugnissen anderswo hergestellten Zigarren zu begreifen sind, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist es nicht zuzugeben, daß das Wort Habana auf Zigarrenkistchen allgemein zur Bezeichnung von Zigarren beliebiger Gattung und Herkunft ohne jeden Unterschied benutzt werden darf. Eine solche, das Wort Habana zur Gattungs- oder freien Bezeichnung stempelnde Verwendung desselben steht mit den in den Kreisen des zigarrenrauchenden Publikums herrschenden Anschauungen in Widerspruch. . . . . Der Gebrauch der Worte „Valley Scarer Habana" im Brandadlerbilde stellt also eine unlautere Handlungsweise der Beklagten im Sinne § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar.

Auch während des Krieges haben die deutschen Gerichte die mißbräuchliche Verwendung des Wortes Habana auf Grund § 16 WZG. strafgerichtlich verfolgt, und zwar in einem Falle, wo die in London ansässige Firma „Henry Clay & Bock & Co. Limited" Strafantrag gestellt hatte. Das OLG. Hamburg beschloß am 27. September 1917 die Erhebung der öffentlichen Klage und begründet seine Entscheidung mit folgenden Sätzen, die einen Beleg für die politische Unparteilichkeit der deutschen Rechtssprechung liefern:

> Nach § 23 des Warenzeichengesetzes ist die Frage, ob in dem Staate des Ausländers die Gegenseitigkeit verbürgt ist, der Entscheidung der Gerichte entzogen. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. September 1894 ist noch in Kraft und bezüglich Englands nicht aufgehoben. Nachdem in England nach Ausbruch des Krieges durch Gesetz vom 7. August 1914 bestimmt war, daß einzelne Warenzeichen von Deutschen auf Antrag für England außer Kraft gesetzt werden können, hat der Bundesrat durch Verordnung vom 1. Juli 1915 die Vergeltung in gleicher Weise ausgeübt. Damit ist erkannt, daß, abgesehen von den einzelnen Anordnungen, das Warenzeichenrecht selbst trotz des Krieges unverändert bleibt. Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Juli 1915 kann der Reichskanzler Anordnungen auf Aufhebung von Warenzeichenrechten feindlicher Angehöriger rückwirkende Kraft beilegen. Auch darin ist ausgesprochen, daß an sich das bestehende Recht nicht geändert wird.
>
> Die hier in Frage stehenden Verletzungen sollen in den Jahren 1909 bis September 1913 begangen sein. Die daraus erwachsenden Rechte würden den Verletzten daher unbenommen bleiben, wenn sie ihnen nicht nachträglich infolge des Krieges ausdrücklich genommen wären. Es ist nicht ersichtlich, daß solches geschehen ist.
>
> Es kommt hinzu, daß der redliche Warenverkehr in Deutschland ein selbständiges Interesse daran hat, daß nicht sogenannte unechte Zigarren unter den Zeichen echter Zigarren feilgehalten werden. (M. u. W. XVII, 172.)

Streit herrschte über die Bezeichnung Straßburger Gänseleberpastete; er wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts Kolmar vom 6. Dezember 1899 zugunsten der Straßburger Erzeuger entschieden (G. R. u. U. 1900, S. 364).

Thorner Honigkuchen wurde durch Urteil des Reichsgerichts vom 17. April 1903 für eine Beschaffenheitsangabe erklärt; wenn dagegen eine außerhalb der Stadt Thorn liegende Honigkuchenfabrik auf ihre Packungen das Thorner Wappen und die Bezeichnung „aus Thorn" setzt, liege eine unrichtige Herkunftsangabe vor (Bl. f. P. M. u. Z. X, 24).

Die Bezeichnung Nürnberger Lebkuchen gilt zweifellos als Herkunftsangabe, zumal Nürnberg noch heute wegen seiner Lebkuchenindustrie in und außerhalb Deutschlands berühmt ist; nach einer Mitteilung des Vertreters der Nürnberger Lebkuchenfabrikanten wurde ein außerhalb Nürnberg wohnender Erzeuger, der seine Kuchen als Nürnberger bezeichnete, auf

Grund § 16 WZG. bestraft. (Protokoll des Handelsvertragsvereins vom 18. Oktober 1912, Seite 36.)

Rheinlachs wurde als reine Herkunftsbezeichnung erklärt vom OLG. Hamburg durch Urteil vom 10. Februar 1917 (M. u. W. XVI, 257). Die verklagten Fischhändler hatten allerdings behauptet, diese Bezeichnung habe sich zum Gattungsbegriff entwickelt; insbesondere sei es in Gasthöfen und Gastwirtschaften allgemein üblich, die beste Qualität Lachs mit Rheinlachs zu bezeichnen.

Das Gericht ließ sich auf eine Beweiserhebung nicht ein, sondern wies diese Verteidigung mit folgenden Worten zurück:

> Daß die Fischhändler und auch die Gastwirte vielfach unter Rheinlachs dem Publikum auch eine besonders gute Art von Lachs anderer Herkunft vorsetzen, mag der Beklagten zugegeben werden, auch daß in den Gastwirtskreisen die Anschauung verbreitet ist, daß unter Rheinlachs nicht ausschließlich ein aus dem Rhein stammender Fisch zu verstehen sei. Damit ist aber nicht gesagt, daß dem die im Durchschnittspublikum vertretene Ansicht entspricht. Deshalb kann das Gericht der Meinung der Gastwirte und Fischhändler, die an einer mißbräuchlichen Verwendung des Begriffs Rheinlachs ein erhebliches materielles Interesse haben, ein entscheidendes Gewicht nicht beimessen. . . . . .
>
> Demnach liegt der Tatbestand des § 3 UnlWG. gegen die Beklagte vor. Aber das Gericht ist auch der Überzeugung, daß nicht minder der Tatbestand der Generalklausel des § 1 des Gesetzes gegeben ist, daß es gegen die guten Sitten verstößt, wenn die Beklagte im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs veranlaßt, daß eine Ware unter dem Namen „Rheinlachs" in den allgemeinen Verkehr gelangt, die nicht demjenigen Begriff entspricht, den das Publikum mit ihm zu verbinden pflegt. Tatsächlich bezweckt die Beklagte, um Ware, die sie bei richtiger Angabe ihrer Herkunft zu einem derartigen Preise nicht würde absetzen können, dennoch zu diesem Preise abzusetzen, das Publikum über die Herkunft der Ware zu täuschen. Ob das Publikum auf diese Weise eine Ware bekommt, die an Wert der angepriesenen gleicht, ist für die Frage des Verstoßes gegen die guten Sitten nicht von entscheidender Bedeutung. Der wesentliche Punkt liegt vielmehr darin, daß die Beklagte sich durch diese Täuschung des Publikums über die Herkunft der Ware einen Vorsprung zu verschaffen sucht vor denjenigen Mitbewerbern, die dem Publikum die Wahrheit sagen, indem sie als Rheinlachs nur solchen Lachs anbieten, der aus dem Rhein stammt. Ein solches Verfahren widerspricht nach der Überzeugung des Gerichts dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden.

Baschenowo-Asbest wurde als Herkunftsbezeichnung erklärt vom Landgericht Hamburg durch Urteil vom 4. Februar 1913 (M. u. W. XII, 526), wo es heißt:

> Es steht fest, daß Baschenowo der Hauptverladeplatz der gesamten Asbestproduktion des Uralgebietes ist. Es ergibt sich dies aus dem Attest des zuständigen russischen Bezirksingenieurs, nach dem Baschenowo als Hauptabfertigungspunkt bezeichnet ist. Dies wird bestätigt in der von der Beklagten beigebrachten Auskunft, aus der erhellt, daß von der zirka 800 000 Pud betragenden Jahresproduktion des Distrikts 630 000 Pud von der Station Baschenowo zur Verladung gelangen, während der Rest sich auf die weniger bedeutenden Stationen Grosnoskaja und Newjansk verteilt.
>
> Der Begriff der Herkunft ist nach dem WZG. nicht zu eng zu interpretieren. Es steht daher der Auffassung von Baschenowo als Herkunftsangabe nicht entgegen, daß der Asbest nicht unmittelbar in Baschenowo gefördert wird, sondern in einiger Entfernung. Es kommt dieser Vorgang, daß ein Warenursprung nicht nach dem Produktionsort, sondern nach dem Versendungsort benannt wird, im loyalen Verkehr häufiger vor. Zum Beispiel werden unter Messina-Apfelsinen die in den umliegenden Distrikten gewachsenen Früchte verstanden, die in Messina zur Verladung gelangen, nicht die wenigen Früchte, die in der Stadt selbst etwa wachsen.

Das Wort Selterwasser hat seine ursprüngliche Bedeutung als örtliche Herkunftsbezeichnung vollständig verloren. Es wird allgemein als Name für ein mit Kohlensäure versetztes künstliches Mineralwasser verwendet. Dagegen ist die Bezeich-

nung natürliches Selter und königliches Selter als Herkunftsbezeichnung anerkannt worden (Urteil des Reichsgerichts vom 26. Mai 1897, Bl. f. P., M. u. Z. III, S. 200); das gleiche gilt für die jetzige Bezeichnung staatlichen Selters. In ähnlichem Sinne hat das OLG. Dresden die Worte Harzer Sauerbrunnen ausgelegt (Urteil vom 27. März 1907, M. u. W. VII, 29); ebenso hat das OLG. Königsberg einen Rechtsstreit um die Bezeichnung Fachinger entschieden (Urteil vom 8. Mai 1917 in M. u. W. XVII, 170).

Emser Pastillen wurde für eine Herkunftsangabe erklärt vom Kammergericht durch Urteil vom 22. Mai 1912 (M. u. W. XII, 528). Ebenso Emser Karamellen durch Urteil des Kammergerichts vom 10. Juni 1914 (M. u. W. XIII, 596).

Aus der Begründung dieses Urteils verdient folgender Satz hervorgehoben zu werden:

> Es mag zutreffen, daß eine Anzahl von Verkäufern sich der Bezeichnung „Emser" für Kunstprodukte bedient, und daß sich diese Übung mehr und mehr verbreitet. Solange die letztere jedoch nicht allgemein als rechtmäßig und anständig anerkannt ist, stellt sie keinen vom Gesetz für erheblich erklärten Handelsgebrauch, sondern einen Mißbrauch dar; und es kann nicht die Aufgabe der Rechtsprechung sein, der Umwandlung des Rechts in herkömmliches Unrecht durch lässige Beurteilung der Verkehrsanschauung Vorschub zu leisten.

Diese, von einer gesunden Strenge getragene Rechtsprechung des Kammergerichts ist von dem ehrlich denkenden Handel mit allgemeiner Zustimmung aufgenommen worden. Es sei der Bestrebungen des deutsch-französischen Wirtschaftsvereins und einer Veranstaltung des Deutschen Handelsvertragsvereins gedacht, die am 12. Oktober 1912 eine Anzahl angesehener Vertreter der verschiedenen Handelszweige mit dem auf diesem Gebiete erfahrenen Juristen zur gemeinsamen Beratung vereinigte. (Das stenographische Protokoll über diese Versammlung ist unter dem Titel „Geographische Herkunftsbezeichnungen im Warenverkehr" im Verlage von Liebheit & Thiesen, Berlin, 1912, erschienen.)

Einstimmigkeit herrschte darüber, daß es im Interesse nicht nur des deutschen, sondern des internationalen Handels liege, jede mißbräuchliche Verwendung solcher Ausdrücke zu bekämpfen, die ursprünglich den Charakter örtlicher Herkunftsbezeichnungen hatten; daß es aber anderseits wünschenswert sei, die bezüglich mancher Ausdrücke noch vielfach herrschende Unsicherheit zu klären; denn, wie Julius Magnus in seinem glänzenden Bericht betonte: „Eine Unklarheit im Gesetz bedeutet einen Vorsprung des Skrupellosen gegenüber dem Ehrlichen — eine Konsequenz, die unbedingt durch klare und gesunde Rechtsentwickelung beseitigt werden müßte. Lassen wir uns von diesem Gesichtspunkte leiten, so schwindet auch der übertriebene, falsche Chauvinismus, der da glaubt, mit dem Schutz ausländischer Herkunftsbezeichnungen die deutsche Industrie zu schädigen. Wohl uns, daß die deutsche Industrie diese Art des Schutzes nicht braucht. Wir haben an den Erfahrungen, die gerade unsere Industrie in England mit dem „Made in Germany" gemacht hat, klar das Gegenteil erlebt. Je mehr wir auf der so gekennzeichneten Bahn fortschreiten, desto eher werden wir das Rechte erreichen."

§ 13.

Das Münchener und Pilsener Bier vor den Gerichten.

Es darf an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, daß unsere Gerichte auch manchmal geirrt haben; ein Vorwurf, der besonders gegen das Reichsgericht in der Frage des Pilsener und Münchener Bieres erhoben wird.

Da diese Entscheidungen im In- und Auslande berechtigtes Aufsehen erregt haben, erscheint es geboten, etwas näher auf die Bierfrage einzugehen:

Die große Beliebtheit, deren sich die Erzeugnisse der Münchener Brauereien von alters her erfreuten, bot weniger erfolgreichen Brauereien anderer Plätze, und noch mehr den Exporteuren einen Anreiz, die unbekannten billigeren Biere anderer Herkunft unter Münchener Flagge in den Handel zu bringen. Dieser Mißbrauch trieb seine Blüten schon zu einer Zeit, wo man in Deutschland noch keinen gesetzlichen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb

hatte, und hatte im Exporthandel einen derartigen Umfang angenommen, daß man unter „Münchener Exportbier" jedenfalls im Verkehr zwischen Hamburger Exporteuren und ihren überseeischen Abnehmern nicht mehr ein „in München" gebrautes, sondern ein „nach Münchener Art" gebrautes Bier verstand. Deshalb brachte der Bayrische Brauerbund bei der Beratung des Warenzeichengesetzes von 1894 und abermals bei der Beratung des Wettbewerbsgesetzes von 1896 den Antrag ein, für den Verkehr mit Bier eine Sondervorschrift ähnlich derjenigen des Weingesetzes zu erlassen. Dieser Antrag, der nicht nur den Bayerischen Bieren (München, Würzburg, Kulmbach, Erlangen), sondern auch den Dortmunder und Pilsener Erzeugnissen zugute gekommen wäre, hatte jedoch keinen Erfolg. Auch anläßlich der Beratung des Wettbewerbsgesetzes von 1909 richtete der Verein Münchener Brauereien eine Petition an Bundesrat und Reichstag; in den Entwurf die Worte einzufügen:

> „Im gewerblichen Verkehr mit Bier dürfen Ortsbezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden."

Wiederum waren die Bemühungen erfolglos; die Reichstagskommission lehnte den von dem Bayerischen Bundesratsbevollmächtigten lebhaft unterstützten Vorschlag ab, weil „die übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Verbindung mit § 16 WZG. genügenden Schutz gegen Mißbrauch böten".

Die Rechtsprechung ist aber in dieser Hinsicht den ausgesprochenen Erwartungen der Gesetzgeber nicht oder doch nicht immer gerecht geworden.

Schon vorher hatten die Gerichte recht verschieden geurteilt:

Während man die Bezeichnung „Münchener Exportbier" schlechthin als einen Gattungsbegriff ansah, wurde ein Etikett mit der Inschrift „Versandbier des St.-Peter-Bräu, feinstes Münchener Versandbier" als Herkunftsangabe erklärt, „weil die Benutzung eines Heiligen zur Bezeichnung der Brauerei in Verbindung mit dem in Norddeutschland nicht üblichen Ausdrucke „Bräu" und den Worten „Feinstes Münchener Versandbier" geeignet sei, den Glauben zu erwecken, daß es sich um ein echtes Münchener Bier handele.

(OLG. Hamburg vom 18. Nov. 1898 in Hanf. G. Z. 99, Hauptbl., S. 53; RG. vom 19. Dez. 1899 in Hanf. G. Z. 1900, Hauptbl., S. 75 ff.)

Die Münchener Brauereien machten nach Erlaß des zweiten Wettbewerbsgesetzes erneut den Versuch, und erhoben eine Klage gegen eine Berliner Brauerei, die sich der Bezeichnung „Urbock Münchener" für ihr in Berlin gebrautes Bier bediente. Das Kammergericht verbot durch Urteil vom 27. Mai 1911 die Verwendung der Worte „Urbock Münchener" ohne deutliche Angabe der Herkunft, insbesondere des Brauortes. Das Reichsgericht hob zwar durch Urteil vom 2. Februar 1912 (M. u. W. XI, 422) diese Entscheidung auf, verbot aber nicht etwa der Berliner Brauerei schlechthin die Benutzung der Bezeichnung „Urbock Münchener", sondern verurteilt sie nur, sich dieser Bezeichnung, so wie geschehen, zu enthalten.

Das Verbot beschränkte sich also ausdrücklich auf die von der Berliner Brauerei bisher geübte Verwendung der Bezeichnung „Urbock Münchener"; ließ ihr also freie Hand, durch Anbringung geringfügiger Zusätze oder Änderungen der Bezeichnung „Münchener" eine andere Form zu geben. Der klagende Verband Münchener Brauereien wäre genötigt gewesen, einen neuen Prozeß anzustrengen und wahrscheinlich wieder durch drei Instanzen zu verfolgen, um günstigenfalls nach ein bis zwei Jahren ein Verbot dieser geänderten Bezeichnung zu erzielen. Damit war die Sache natürlich nicht gefördert; und in dieser Erkenntnis tat der Verein gut daran, sich mit der Berliner Brauerei zu vergleichen und durch Verzicht auf die ihm zuerkannte Schadenersatzforderung von 1000 Mark zu erzielen, daß die Berliner Brauerei sich verpflichtete, die Führung des Wortes „Münchener" in jeder Form zu unterlassen. Mit Recht nennt der Bayrische Brauerbund in einer Eingabe an das Bayrische Staatsministerium vom 25. Januar 1913 (M. u. W. XII, 278) diese Rechtslage unbefriedigend, die es dem Verein Münchener Brauereien trotz des reichsgerichtlichen Urteils nur ermöglichte, sich durch ein mit nicht unbedeutenden Lasten verbundenes Sonderabkommen Ruhe zu verschaffen. „Dabei wirkt das Urteil immer nur gegenüber der beklagten Partei, so daß bei den hunderten von Mißbräuchen mangels eines hinreichenden gesetzlichen

Schutzes unter großem Kostenaufwand immer wieder von neuem geklagt werden muß."

Noch weniger befriedigend war die Rechtsprechung in der Frage des Pilsener Bieres.

Das Kammergericht hatte in Sachen Camphausen gegen Kozower (10 U. 2088/1896) durch Urteil vom 18. Dezember 1897 und in Sachen Camphausen gegen Müller (10 U. 865/1897) durch Urteil vom 21. Mai 1898 auf Grund einer Auskunft des Patentamts und seiner Akten mit Äußerungen verschiedener Fachvereine sowie einer Auskunft des Vorstandes der Brauerei- und Mälzerei Berufsgenossenschaft festgestellt, daß die Bezeichnung „Pilsener Bier" im Handelsgebrauch den Charakter einer Herkunftsbezeichnung nicht verloren habe.

Diesen Standpunkt hielt es auch in einer Erkenntnis vom 23. Juni 1909 (M. u. W. VIII, 304) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf obige Urteile aufrecht; es sagt dort: „Das Gericht hat keinen Anlaß, von seiner früheren Auffassung abzuweichen, und es ist auf Grund eigener Sachkenntnis zu der Überzeugung gelangt, daß die Bezeichnung „Pilsener Bier" im Handelsgebrauch ihre Bedeutung als Bezeichnung für ein in Pilsen gebrautes Bier nicht verloren hat." Es verfügte demgemäß die Löschung einer ins Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragenen Firma „Pilsener Brauhaus, G. m. b. H.", weil diese geeignet sei, zu Verwechselungen mit dem weltbekannten „Bürgerlichen Brauhaus zu Pilsen" zu führen. Dieses Urteil wurde vom Reichsgericht am 7. Dezember 1909 bestätigt (M. u. W. IX, 161). In den Gründen des reichsgerichtlichen Urteils heißt es:

> Darüber aber, wie die Bezeichnung Pilsener Bier im Verkehr, und zwar im ehrlichen, redlichen Geschäftsverkehr verstanden werde, hatte der Berufungsrichter keine Veranlassung, noch in eine Beweisaufnahme einzutreten; ein weiterer Beweis darüber erübrigt sich durch die eigene Sachkenntnis des Berufungsrichters, die er aus den früher vor ihm verhandelten Prozessen, sowie aus den weiteren Erfahrungen des täglichen Lebens sehr wohl gewonnen haben konnte. Eine Beweisaufnahme über die Auffassung des Verkehrs war bei der eigenen Sachkunde des Berufungsrichters darüber insbesondere auch um deswillen nicht geboten, weil der erste Richter zu einer entgegengesetzten Annahme gelangt war; die Gründe, die den ersten Richter zu dieser geführt hatten, sind zudem noch von dem Berufungsrichter gewürdigt und mit tatsächlichen Erwägungen widerlegt worden. Übrigens hat sich der Berufungsrichter zur Unterstützung der von ihm gewonnenen Überzeugung über die Auffassung des Geschäftsverkehrs mit Recht auch darauf berufen, daß in der neueren Literatur durchweg die gleiche Ansicht vertreten wird, insbesondere auch von Finger Warenbezeichnungsgesetz, 2. Auflage 1906, S. 130, 393, 396, und Wettbewerbsgesetz von 1896, 2. Auflage, S. 51. Wassermann, Der unlautere Wettbewerb nach deutschem Recht, bezeugt dabei (auf S. 40, ebenso wie „Markenschutz und Wettbewerb" 1909, S. 190) unter Zusammenstellung der neueren Rechtsprechung: Es habe sich seit 1900 mehr und mehr die Meinung befestigt, daß Pilsener Bier nicht aufgehört habe, Herkunftsbezeichnung zu sein, diesen (ursprünglichen) Charakter nicht verloren habe (vgl. auch RGSt., Band 37, 136/7).

Uneingeschränkt als Herkunftsbezeichnung war „Pilsener Bier" anerkannt worden vom Reichsgericht, Strafsenat III, am 18. April 1904 (RGStr. 36, 131). In gleichem Sinne, wenn auch nicht ebenso bestimmt, war die Frage beantwortet vom Reichsgericht, Zivilsenat II, am 14. Juni 1904 (UnlW. III, S. 112, und Hans. G. Z. 1904, Hauptbl. 273).

Seiner Auffassung getreu, hat das Kammergericht durch Urteil vom 26. Oktober 1910 (M. u. W. X, 130) eine Berliner Brauerei verurteilt, die ihr Bier als „Engelhardt Pilsener", „Echt Engelhardt Pilsener", „Original Engelhardt Pilsener" bezeichnete. Es erblickte in der Wahl dieser Ausdrücke eine beabsichtigte Täuschung des Publikums und sagt:

> Wenn es der Beklagten, wie sie in ihren Zeitungsinseraten behauptet, wirklich darum zu tun gewesen wäre, die Ebenbürtigkeit oder gar Überlegenheit des deutschen Bieres gegenüber dem böhmischen („tschechischen") zu beweisen, dann ist nicht einzusehen, warum sie es für richtig gehalten hat, für ihr deutsches Erzeugnis den Namen einer

böhmischen Stadt zu entlehnen. Die Möglichkeit, ein nach Pilsener Art gebrautes Bier, ein „lichtes, stark gehopftes, untergäriges Bitterbier", auch anders als Pilsener zu nennen, ist, wie die Übung einzelner Brauereien zeigt, z. B. „Schultheiß-Märzen", unleugbar gegeben. Solange daher die Beklagte, und mit ihr die anderen Brauereien, die es ihr gleich tun, fortfahren, für ihr deutsches Bier den Namen eines ausländischen Erzeugnisses zu wählen, das durch seinen Wohlgeschmack, seine Reinheit und Bekömmlichkeit sich einen fest gegründeten Ruf erworben hat und sich namentlich auch in Deutschland einer großen Beliebtheit erfreut, solange wird sie auch dem Verdacht ausgesetzt bleiben, daß sie aus diesem Ruf des fremden Bieres in unlauterer Weise für das eigene Erzeugnis Kapital schlagen will.

Auch dieses Urteil wurde vom Reichsgericht am 12. Mai 1911 bestätigt (M. u. W. X, 390). Das Reichsgericht billigt ausdrücklich die Feststellung des Kammergerichts, daß die Worte „Pilsener Bier" keine bloße Beschaffenheitsangabe, nicht einen sogenannten „Biertypus" bezeichne, sondern, und zwar auch heute noch, die Bedeutung einer Herkunftsbezeichnung haben, also zum Ausdruck bringen, daß das betreffende Bier in Pilsen gebraut sei.

Nunmehr nannte Engelhardt sein in Berlin gebrautes Bier Engelhardt Berliner Pilsener. Auch dies wurde ihm vom Kammergericht, Zivilsenat X, am 18. November 1911 verboten. Jetzt versagte aber das Reichsgericht den Pilsener Brauereien seinen Schutz. Am 19. April 1912 (M. u. W. XI, 426) hob es das kammergerichtliche Erkenntnis auf, verwies die Sache an das Kammergericht zurück, und zwar an den Zivilsenat VII, der durch Urteil vom 30. November 1912 die Pilsener Brauereien mit ihrer Klage abwies und die Billigung des Reichsgerichts fand (Urteil des Reichsgerichts vom 15. April 1913, M. u. W. XII, 515).

Ein ähnliches Schicksal hatte der Prozeß wegen der Bezeichnung Pilsener Hansa Quell; auch hier verurteilte das Kammergericht (Zivilsenat X) am 25. Oktober 1911, und das Reichsgericht bestätigte dieses Urteil am 19. März 1912 (M. u. W. XI, 424/5); erklärt aber in einem Urteil vom

19. April 1912 (M. u. W. XI, 425/6), wenn auch nicht ausdrücklich, so doch dem Sinne nach, die Bezeichnung „Pilsener Bier aus der Bavaria-Brauerei Hamburg-Altona" für zulässig.

Die Deutsche Bierbrauerei, A.-G., welche eine Brauerei in Pichelsdorf bei Spandau und eine weitere Brauerei in Radeberg betreibt, bezeichnete ihr dort gebrautes Bier als Radeberger Pilsener oder „Echt Radeberger Pilsener".

Auf Klage der Pilsener Brauereien hatte der X. Senat des Kammergerichts durch Urteil vom 9. November 1911 (M. u. W. XI, 92), getreu seiner strengen Auffassung, diese Bezeichnung, verboten; denn — so heißt es in den Gründen:

> Bedeutet das Wort Pilsener Bier nichts anderes wie: Bier aus Pilsen, so kann hieran nichts dadurch geändert werden, daß dem Worte Pilsen — nach oder voran gestellt — ein zweiter Ortsname in adjektivischer Form beigefügt wird, hier Radeberger Pilsener. . . . . ein Bier kann nicht zwei Herkunftsorte, zwei Braustätten, haben: das Bier aus Pilsen kann nicht zugleich aus Radeberg sein, die Hinzufügung einer zweiten Herkunftsangabe ist ein begrifflichés und logisches Unding. Sie ist nicht geeignet, Verwechselungen zu verhüten, sondern sie kann . . . . nur zur erhöhten Irreführung im Verkehr Anlaß geben. Zum mindesten kann davon, daß die Hinzufügung des Wortes Radeberg jeden Zweifel über die Herkunft des Bieres aus Radeberg ausschlösse, gar keine Rede sein. Das Publikum, gewöhnt, in der Bezeichnung Pilsener ein in Pilsen selbst gebrautes Bier zu verstehen, wird auch bei der Zusammenstellung „Radeberger Pilsener" in dem Schlagwort Pilsen immer die Hauptsache sehen, und es wird die weitere Ortsangabe entweder gar nicht beachten, ihr keinerlei Bedeutung beimessen, oder es wird annehmen, daß es sich um eine dem Vertriebe dienende Zweigniederlassung handle, vielleicht auch (da Radeberg ein außerhalb Sachsens nicht allgemein bekannter Ort ist) glauben, daß „Radeberger" den Personennamen eines Vertreters von echtem Pilsener vorstellt.

Dieser gesunden, den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden Ansicht des Kammergerichts ist der II. Zivilsenat des Reichs-

gerichts nicht gefolgt. In seinem zu trauriger Berühmtheit gelangten Urteil vom 19. April 1912 (RGZ. 79, 250; M. u. W. XI, 427) hob er die Entscheidung des X. Zivilsenats auf und verwies die Sache an den VII. Zivilsenat des Kammergerichts. In den Gründen des reichsgerichtlichen Urteils heißt es:

> Daß die jetzige Auffassung des Kammergerichts, die es in seinen Urteilen vom 25. Oktober und 18. November 1911 in den Sachen Bürgerliches Brauhaus in Pilsen gegen Rosenthal und gegen Böhmisches Brauhaus A. Knoblauch auch noch ausdrücklich dahin formuliert hat: es sei unzulässig, ein nicht in Pilsen gebrautes Bier mit einer Bezeichnung zu versehen, welche das Wort Pilsener enthält, dem Gesetze nicht entspricht, ist mit voller Sicherheit auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 zu entnehmen. Es wurde bei den Reichstagskommissionsberatungen des Gesetzentwurfes, um den häufigen mißbräuchlichen Verwendungen von Städtenamen (namentlich München, Dortmund, Pilsen) zur Bezeichnung von an anderen Orten hergestellten Bieren entgegenzutreten, speziell für Bier die Einfügung einer (die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen) ergänzenden (weiteren) Bestimmung beantragt:
>
> „Im gewerbsmäßigen Verkehr mit Bier dürfen Ortsbezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden.
>
> Wer dieser Vorschrift zuwider bei der Benennung von Bier eine der Herkunft nicht entsprechende Ortsbezeichnung vorsätzlich oder fahrlässig verwendet, wird ..... bestraft."
>
> Dieser Antrag — bei dessen Beratung übrigens regierungsseitig ausgeführt wurde, daß Bezeichnungen wie „Münchener Bier", „Pilsener Bier" für anderweit gebrautes Bier nicht verwendet werden dürfen, wenn nicht die (anderweite) Braustätte deutlich erkennbar gemacht werde — wurde abgelehnt (Drucksachen des Reichstages, 13. Legislaturperiode, 1. Session, Nr. 1390, S. 47 ff.). Hingegen wurde für Wein in dem (zu derselben Zeit zur Beratung gestandenen) Weingesetz vom 7. April 1909 in § 6 ausdrücklich vorgeschrieben:

> „Im gewerbsmäßigen Verkehre mit Wein dürfen geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden.
>
> Die Vorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 und des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 finden auf die Benennung von Wein keine Anwendung."

Also das, was für Bezeichnungen von Wein gesetzlich bestimmt wurde (und was der Berufungsrichter als auch für Bier geltend annimmt), wollte der Gesetzgeber für Bier sichtlich nicht bestimmen.

Der VII. Senat des Kammergerichts hat, den vom Reichsgericht gezeichneten Richtlinien folgend, am 1. Februar 1913 die Klage der Pilsener Brauereien abgewiesen und auf die Widerklage der Berlin-Radeberger Brauerei festgestellt, daß diese berechtigt sei, das in Radeberg nach Art des Pilsener Bieres gebraute Bier als Radeberger Pilsener zu bezeichnen; dieses Urteil hat, wie zu erwarten war, die Billigung des Reichsgerichts gefunden. (Urteil des Reichsgerichts vom 25. September 1913, M. u. W. XIII, 105.)

Das gleiche Schicksal war allen übrigen gleichliegenden Prozessen beschieden, die die Pilsener Brauereien in Deutschland zur Wahrung ihrer Interessen führten: Die Entscheidungen des Reichsgerichts erklärten für zulässig: Deutsch-Pilsener: Urteil vom 24. Januar 1913, M. u. W. XII, 330, und M. u. W. XII, 468; Lindner Pilsener: Urteil vom 24. Januar 1913, M. u. W. XII, 406; Unser neues Pilsener und Pilsator: Urteil vom 25. September 1913, M. u. W. XIII, 102/3; Tinzer Pilsener: Urteil vom 25. September 1913, M. u. W. XIII, 106/7; Hansa Pilsener: Urteil vom 28. November 1913, M. u. W. XIII, 267/8; Reisewitzer Pilsener: Urteil vom 14. Mai 1914, M. u. W. XIV, 226; Wickülер-Elberfelder Pilsener: Urteil vom 11. Juni 1914, M. u. W. XIV, 227, Urteil vom 26. Januar 1915, M. u. W. XIV, 257; Sternpils: Urteil vom 28. November 1913, M. u. W. XIII, 266, Urteil vom 2. Februar 1917, M. u. W. XVI, 137.

Nicht ganz so erfolglos war das Vorgehen der Pilsener Brauereien gegen folgende Bezeichnungen: Schlegel-Pilsener, Deutsch-Pilsener: Urteil vom 28. November 1913, M. u. W. XIII, 269; Elefanten-Bräu à la Pilsener: Urteil vom 23. April 1914, M. u. W. XIII, 557.

§ 14.

Das Pilsener Bier vor dem Patentamt.

Ein erfreulicheres Bild als die Rechtsprechung des Reichsgerichts in dieser Frage bildet die einheitliche Spruchübung des Patentamtes, welches es ständig abgelehnt hat, für nicht in Pilsen ansässige Brauereien Warenzeichen einzutragen, die das Wort Pilsener oder eine an dasselbe anklingende Bezeichnung enthielten; z. B. Neues Pilsener: Beschwerdeabteilung 1 vom 16. September 1911, M. u. W. XI, 96; Pilsatia: Beschwerdeabteilung 1, M. u. W. XII, 490.

Besonders hervorgehoben sei der Beschluß der Beschwerdeabteilung I vom 13. Januar 1914, M. u. W. XIII, 272 ff., Bl. f. P., M. u. Z. 1914, S. 14 ff., der die Anmeldung von Wicküler-Elberfelder-Pilsener betrifft und mit eingehender Begründung Stellung zu der reichsgerichtlichen Rechtsprechung nimmt. Das Patentamt erklärt, die von den Gerichten vorgenommene Prüfung, ob die Hinzufügung eines anderen Ortsnamens im Einzelfalle die Täuschungsgefahr beseitige, sei für seine Entscheidung nicht maßgebend. Für das Patentamt können bei Würdigung der Frage, ob ein angemeldetes Zeichen eingetragen werden soll oder nicht, lokale Verhältnisse und lokale Anschauungen in jener Beschränkung keine Rolle spielen, da es gar nicht in der Lage sei, bereits bei der Eintragung zu übersehen, ob das Zeichen nur in einem oder in mehreren, bzw. in welchen Absatzgebieten Verwendung finden wird. Ferner nötige die internationale Bedeutung des Warenzeichenrechts dazu, auch die Verhältnisse in den ausländischen Absatzgebieten zu berücksichtigen.

Aus allen diesen Gründen könne die Auffassung des Reichsgerichts für die vom Patentamt zu prüfende Frage nicht von entscheidender Bedeutung sein. Auf der anderen Seite habe die Beschwerdeabteilung nicht verkannt, daß diese verschiedene Beurteilung eines äußerlich gleichartigen Tatbestandes an und für sich unerwünscht sei, zumal die nämlichen Gesichtspunkte, die für die warenzeichenrechtliche Beurteilung der Bezeichnung „Pilsener Bier" als maßgebend anerkannt werden, gegebenenfalls auch für andere Herkunftsbezeichnungen, wie „Münchener Bier", „Nürnberger Bier", „Erlanger Bier", „Kulmbacher Bier", „Dortmunder Bier" usw. zur Anwendung gebracht werden müssen. Die Beschwerdeabteilung sei deshalb zunächst noch in eine erneute Untersuchung darüber eingetreten, welche Bedeutung der Bezeichnung „Pilsener Bier" in den für den Warenzeichenverkehr wichtigen Absatzgebieten beikomme. Sie beschloß durch Vermittlung der deutschen Konsularbehörden für die im gesamten Auslande in Betracht kommenden Absatzgebiete Erhebungen über folgende Punkte anzustellen:

1. Ob in Pilsen hergestelltes Bier eingeführt wird und gegebenenfalls unter welcher Bezeichnung;

2. ob auch ein an anderen Orten „nach Pilsener Art" hergestelltes Bier eingeführt wird, und welche Bezeichnung für solches Bier Verwendung findet;

3. ob in den einzelnen Bezirken Brauereien ansässig sind, die Bier „nach Pilsener Art" herstellen, und unter welcher Bezeichnung solche Biere in den Handel gebracht werden;

4. ob von den Abnehmerkreisen deutlich zwischen dem in Pilsen hergestellten und dem „nach Pilsener Art" gebrauten Biere unterschieden wird, ob Zusätzen zu der Bezeichnung „Pilsener", wodurch lediglich der Biertyp gekennzeichnet werden solle, ernstliche Beachtung geschenkt wird, oder ob in der Auffassung der beteiligten Kreise die Ursprungsbezeichnung (Pilsener) derart überwiegt, daß jene Zustände nicht beachtet oder mißverstanden werden. Endlich, ob sich angeben läßt, ob häufig Form und Art solcher Zusätze bestimmt oder geeignet sind, Irrtümer über den Ursprung der an erster Stelle mit „Pilsener" bezeichneten Ware hervorzurufen.

Von den angegangenen 71 Konsularbehörden haben fast alle Auskunft erteilt, viele unter Beilage von Gerichtsentscheidungen und von Äußerungen maßgebender anderer Behörden oder von Handelsvertretungen im Auslande. Als Ergebnis der Erhebungen

ist festzustellen, daß die Bezeichnung „Pilsener" in einer Reihe ausländischer Absatzgebiete, die für den Biereexport ganz besonders in Frage kommen, ausschließlich oder doch vorwiegend als Herkunftsangabe gilt. Hierher gehören zunächst Italien, Frankreich, die Niederlande, Belgien, die Schweiz, Ägypten, die Türkei, Mexiko, Argentinien, Indien und China, dann auch die Vereinigten Staaten von Amerika sowie England und selbstverständlich Österreich.

Fast übereinstimmend lauteten die hierher gehörigen Berichte aus den erstgenannten Ländern dahin, daß in den Abnehmerkreisen allgemein oder doch vorwiegend unterschieden wird zwischen echtem Pilsener Bier und dem nach Pilsener Art gebrauten Bier, und daß daher derjenige, der „Pilsener" verlangt, meistens auch echtes Pilsener erwartet. Aus dem Bereiche der Gesetzgebung und Rechtsprechung dieser Länder ist folgendes zu vermerken: In Frankreich ist bei dem Verkehr mit Bier im allgemeinen durch Artikel 8 der zum französischen Gesetz vom 1. August 1905 über die Unterdrückung des Betrugs beim Warenhandel erlassenen Ausführungsverordnung des französischen Landwirtschaftsministers vom 28. Juli 1908 jede Verwendung von Bezeichnungen oder Zeichen verboten, die geeignet wären, bei dem Käufer einen Irrtum über die Natur oder den Herstellungsort des Bieres hervorzurufen, vorausgesetzt, daß die Angabe des Herstellungsortes als Hauptursache des Absatzes des Erzeugnisses anzusehen ist. Dies gilt nach einer amtlichen Auskunft der „Service de la Repression des fraudes" im französischen Landwirtschaftsministerium auch für das Pilsener Bier. Es ist also nach der auf der Verkehrsauffassung beruhenden autoritativen Ansicht dieser Stelle die Bezeichnung bière de Pilsen ausschließlich dem in Pilsen erzeugten Biere vorbehalten, während das anderwärts nach Pilsener Art gebraute Bier den Namen Pilsen nur mit dem Zusatz genre oder façon führen darf. Auch in Italien ist es nach gesetzlicher Vorschrift verboten, unter der Bezeichnung „Pilsener" ein nicht aus Pilsen stammendes Bier zu verkaufen. Alle nach Pilsener Art gebrauten Biere sind durch Zusätze wie tipo, uso als solche kenntlich zu machen. Desgleichen nimmt das indische Markenschutzgesetz in bezug auf Herkunftsbezeichnungen im allgemeinen den Standpunkt ein, daß es den Gebrauch derselben nur bei Waren

zuläßt, die tatsächlich aus dem genannten Orte stammen. Von Gerichtsbehörden, die sich für den Verkehr mit Bier zugunsten der reinen Herkunftsbezeichnung ausgesprochen haben, sind zu nennen das Handelsgericht in Lyon (Urteil vom 2. Mai 1903), der Appell-Gerichtshof in Lyon (Urteil vom 9. Dezember 1904) sowie der Kassationshof in Paris (Urteil vom 5. Mai 1908). Dann das Obergericht des Kantons Zürich (Urteil vom 6. April 1907), das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt (Urteil vom 19. Dezember 1906), das Bundesgericht in Lausanne (Urteil vom 18. März 1907), das Bezirksgericht Basel (Urteil vom 14. August 1907), das Bezirksgericht Luzern (Urteil vom 29. Dezember 1911) und das Obergericht des Kantons Luzern (Urteil vom 9. April 1912). Ferner der Gemischte Appellgerichtshof in Alexandrien (Urteil vom 30. März 1904) und das Landgericht Diekirch (Urteil vom 28. Juli 1911).

Wenngleich sich diese Entscheidungen (abgedruckt in der vom Bayerischen Brauerbund München 1913 herausgegebenen Sammlung der in und ausländischen Gerichtsentscheidungen zum Schutze der Bezeichnungen Münchener Bier und Kulmbacher Bier) nur auf die Bezeichnung Münchener Bier beziehen, so wird angenommen werden dürfen, daß gegebenenfalls auch zugunsten des Ausdrucks Pilsener Bier analoge Entscheidungen gefällt werden würden. Für Frankreich mit Rücksicht auf das oben Ausgeführte, für die Schweiz deshalb, weil dort nach den eingelaufenen Berichten das Bestreben auch der Behörden dahin geht, Ortsnamen, die ihnen zukommende Bedeutung als Herkunftsangaben zu erhalten und das Publikum vor Mißverständnissen zu bewahren (vergleiche hierzu Artikel 213 der durch Bundesratsbeschluß vom 1. Juli 1912 ergänzten eidgenössischen Verordnung vom 29. Januar 1909, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, wonach in jedem Lokal, in dem Bier ausgeschenkt wird, an leicht sichtbarer Stelle die Firma der Brauerei anzubringen ist, deren Bier zum Ausschank gelangt, und wonach der Ausschank von Bier unter falscher Herkunftsbezeichnung verboten ist). Für die Schweiz kommt auch in Betracht, daß festgestelltermaßen nicht nur die Konsumenten in den Worten Pilsener Bier eine Herkunftsbezeichnung sehen, sondern auch Behörden, z. B. das Eidgenössische Amt für geistiges Eigen-

tum, das sich dahin ausgesprochen hat, daß es die Bezeichnung „Pilsener" für ein nicht in Pilsen hergestelltes Bier als falsche Herkunftsbezeichnung betrachten und demgemäß beanstanden würde, falls sie in einer Fabrik- oder Handelsmarke vorkäme, die nicht ausschließlich für Pilsener Bier bestimmt wäre. Auch die Tatsache, daß sich das schweizerische Bundesgericht nach Angabe des Eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum hinsichtlich der Bezeichnung „Basler Bier" gleichfalls in dem Sinne ausgesprochen hat, daß darunter in Basel gebrautes Bier zu verstehen ist, dürfte hier herangezogen werden können.

Für Ägypten und Luxemburg scheinen die Verhältnisse ähnlich zu liegen.

Für die Vereinigten Staaten von Nordamerika läßt sich aus den Berichten ersehen, daß es dort allerdings vor 1906 ganz allgemein üblich war, ausländische Namen, insbesondere Ortsnamen zur Bezeichnung von Bieren zu verwenden, die im Inlande selbst hergestellt werden, daß aber jetzt von dem Konsumenten zum großen Teil die Worte „Pilsener Bier" nur für echtes Bier verwendet werden und dann, wenn „Pilsener Bier" verlangt wird, auch stets echtes Pilsener erwartet wird. Dieser Umschwung in den Auffassungen dürfte durch das unter dem Namen Pure Food Law bekannte Bundesgesetz vom 30. Juni 1906 veranlaßt sein. Durch dieses Gesetz wurde für den Handel mit Lebens- und Genußmitteln im zwischenstaatlichen Verkehr sowie im Verkehr mit dem Auslande die Verwendung von Bezeichnungen, die über den Ort der Herkunft der Ware eine Täuschung hervorzurufen geeignet sind, verboten. Eine Ausnahme von dieser Regel wurde nach dem zu diesem Gesetze erlassenen „Rules and Regulations" nur für solche geographische Namen gemacht, die durch langjährigen Gebrauch zu Gattungsbezeichnungen geworden waren.

Zu diesen letzteren gehört aber nach einer gutachtlichen Äußerung des United States Departement of Agriculture resp. des Board of Food and Drug Inspection, dem die Ausführung der Bestimmungen des Pure Food Law obliegt, die Bezeichnung „Pilsener Bier" nicht. Diese darf nur für Bier gebraucht werden, das tatsächlich in Pilsen gebraut ist. Alle anderen nur nach Pilsener Art gebrauten Biere sind mit Zusätzen wie style oder

type in den Handel zu bringen. Doch wird von den Behörden auch darauf besonderer Wert gelegt, daß mit solchen Bezeichnungen kein Mißbrauch getrieben wird, und daher verlangt, daß diejenigen Brauereien, die diese Bezeichnungen für ihre Biere wählen, nachweisen, daß eine solche Bezeichnung des Bieres auch grechtfertigt ist, d. h. daß das Bier die für das echte Pilsener Bier besonders charakteristischen Merkmale aufweist: A beer in order to be a style or type of the Pilsener must be made of the same kind of materials and by a similar process and the finished beer have characteristics similar to true Pilsener beer. Dementsprechend wurden auch die „Importers of Pilsener Beer" in den Vereinigten Staaten durch ein Rundschreiben derselben Behörde davon verständigt, daß in Zukunft alle unter der Bezeichnung „Pilsener" eingeführten Biere, die nicht aus Pilsen kommen, als fälschlich bezeichnet angehalten werden sollen. Es muß daher angenommen werden, daß seit Erlaß des Pure Food Law aus dem Auslande keine Biere mehr importiert werden dürfen, die sich zu Unrecht als „Pilsener" bezeichnen und daß nunmehr die im Inlande gebrauten und für den zwischenstaatlichen Verkehr bestimmten Biere „nach Pilsener Art" sämtlich entweder unter Phantasienamen oder aber mit dem Zusatz type oder style in den Verkehr gebracht werden. Hierzu kommt noch der Umstand, daß auch das Patentamt der Vereinigten Staaten von Amerika seinen bisherigen Standpunkt zugunsten der Herkunftsbezeichnungen geändert hat, und daß auch das Bundes-Distriktsgericht nach einer Mitteilung der New Yorker Staatszeitung vom 28. Mai 1913 (siehe Österreichisches Patentblatt 1913, Seite 745) eine Entscheidung dahin erlassen hat, daß „Pilsener Bier" Ursprungsangabe, nicht Gattungsbegriff ist.

Zweifelhafter liegen die Verhältnisse in England. Hier läßt sich aus den Berichten der deutschen Konsulate ein völlig klares Bild über die Sachlage nicht gewinnen. In dem biertrinkenden Publikum scheinen die Anschauungen auseinanderzugehen, insofern, als von diesen unter „Pilsener Bier" bald eine Herkunftsbezeichnung, bald eine Beschaffenheitsangabe verstanden wird. Im allgemeinen darf aber darauf hingewiesen werden, daß sich für den englischen Verkehr gegenüber dem Auslande, wie hier nicht näher auszuführen ist, aus der Merchandis Marks Act von 1887

das Bestreben ergibt, gegen die Angabe eines falschen Herkunftsortes auf Waren streng vorzugehen. (Vergleiche auch das Memorandum der englischen Zollverwaltung vom 18. Oktober 1909, Ziffer 4, wonach dann, wenn eine Warenbezeichnung den Namen eines Ortes einschließt und wenn die Waren, an denen sie angebracht ist, nicht das Erzeugnis dieses Ortes oder des Landes sind, in dem der Ort liegt, die Warenbezeichnung durch einen Zusatz ergänzt werden muß, aus dem das wirkliche Land der Erzeugung hervorgeht.)

Daß auch Österreich zu den Ländern gehört, in denen „Pilsener Bier" ganz allgemein als Herkunftsbezeichnung gilt, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Auf der anderen Seite ergeben die Berichte, daß in anderen Ländern, so in Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Kanada, Ekuador, Chile, Japan, Britisch-Südafrika und auch in Australien unter „Pilsener Bier" im allgemeinen keine Herkunftsbezeichnung mehr verstanden wird, sondern nur noch eine Beschaffenheitsangabe. Doch gilt dies nur im allgemeinen, denn die Berichte lassen fast ausnahmslos erkennen, daß auch in diesen Ländern Personenkreise leben, für die die Bezeichnung „Pilsener Bier" ihre ursprüngliche Bedeutung als Herkunftsbezeichnung nicht verloren hat.

Eine letzte Gruppe bilden dann noch die Länder, in die nach den Berichten echtes Pilsener Bier überhaupt nicht eingeführt wird. Es sind dies Portugal, Uruguay, Venezuela, Brasilien, Haiti und Java. Hier kann selbstredend von einer Stellungnahme der Bevölkerung, sei es zugunsten der Herkunftsangabe, sei es zugunsten der Beschaffenheitsbezeichnung nicht gesprochen werden, da es an jeder Unterscheidungsmöglichkeit zwischen echtem Pilsener und einem nach Pilsener Art gebrauten Bier gebricht.

Wenn die Beschwerdeführerin meint, daß das reichhaltige Material der Umfrage gezeigt habe, daß auf der ganzen Welt das Wort „Pilsener" nicht auf das Bier, das in Pilsen hergestellt sei, beschränkt sei, so ist dies in dieser Form irrig. Wie aus dem Vorausgeführten hervorgeht, hat die Umfrage, — wenn man ihr Ergebnis im allgemeinen bewertet und die Richtigkeit dieser

und jener einzelnen Auskunft dahingestellt sein läßt — jedenfalls gezeigt, daß die Anschauungen über die Bedeutung des Wortes „Pilsener" mindestens noch geteilt sind. Durch die Erhebungen steht zwar auf der einen Seite fest, daß in sehr vielen Ländern die Bezeichnung „Pilsener Bier" zu einer reinen Beschaffenheitsangabe geworden ist, es steht aber auf der anderen Seite auch fest, daß sie in vielen anderen, für den Biereexport wichtigen Ländern, durchaus den Ruf einer Herkunftsbezeichnung genießt, und weiter steht fest, daß die Gesetzgebung und Rechtsprechung eines großen Teiles dieser Länder den in neuerer Zeit in der Frage der örtlichen Herkunftsbezeichnungen geschärften Anschauungen huldigt, so daß damit gerechnet werden muß, in der Beurteilung von Tatbeständen der vorliegenden Art werde nie eine Verflachung, sondern eine Verschärfung eintreten.

Gegenüber dieser Entwicklung kann die Stellung und Auffassung des Patentamtes nicht zweifelhaft sein. Das Warenzeichenrecht ist von Theorie und Praxis mehr und mehr als ein Teil des Wettbewerbsrechts erkannt und ausgelegt worden. Auch bei der Prüfung der Eintragungsfähigkeit eines angemeldeten Zeichens sind die Bedürfnisse des redlichen Wettbewerbs im Auge zu behalten. Zweck der Vorschrift des § 4 Ziffer 3 des Warenbezeichnungsgesetzes ist es, die sogenannten dezeptiven Marken, und daher auch solche Marken von der Eintragung fernzuhalten, welche geeignet sind, durch Irreführung des Publikums unlauteren Wettbewerb gegen den Erwerbsgenossen zu verüben, insbesondere diesem den Kundenkreis zu entziehen und dem Inhaber des Warenzeichens oder einem Dritten zuzuführen (Finger, a. a. O., Seite 121). Daß es der Täuschungs absicht nicht bedarf, und die Gefahr der Täuschung ausreicht, wurde schon oben bemerkt.

Wie das Reichsgericht mehrfach, in der letzten Zeit auch in der Entscheidung vom 4. April 1913 (siehe Fuld, Die Rechtsprechung zum Wettbewerbsgesetz 1914, Seite 1, auch Markenschutz- und Wettbewerb Band XII, Seite 512) ausgeführt hat, ist es „im Handel und Verkehr eine durch Ehrlichkeit, Sitte und Anstand gebotene Pflicht eines jeden Gewerbetreibenden, seine Firma und seine Waren tunlichst von denen der Konkurrenz zu unterscheiden und Verwechselungen zu verhüten". Dieser Grundsatz kann allgemeine Gültigkeit für das gesamte Warenbezeich-

nungsrecht beanspruchen, und je näher die Interessen der einzelnen Gewerbetreibenden im Wettbewerbe treten, um so dringlicher wird die Pflicht zur Wahrheit und Klarheit in den für den Verkehr bestimmten Angaben. Der Verkehr verlangt, daß die Wahrheit in einer Weise zum Ausdruck gebracht wird, die jedermann leicht verständlich ist und zu Zweifeln keinen Anlaß gibt. Die Frage, ob das angemeldete Zeichen diesen Anforderungen gerecht wird, muß, auch mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Umfrage, verneint werden."

§ 15.

Das Urteil von Wissenschaft und Handel in der Pilsener Bierfrage.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Entscheidung des Patentamts dem Rechtsempfinden weiter Kreise des Handels mehr entspricht, als die vorher angeführten Urteile des Reichsgerichts, die in auffallendem Gegensatz zu der sonstigen Rechtsprechung unseres höchsten Gerichtes stehen, welches in den Fragen des Wettbewerbsrechts sonst ein tiefes Verständnis für die Bedürfnisse des ehrlichen Handels zeigt.

Die Auffassung des Reichsgerichts in den Pilsener Bierprozessen ist von dem Schrifttum lebhaft bekämpft worden, vergleiche:

Kohler, Unlauterer Wettbewerb, 427;
Seligsohn in M. u. W. XIII, 307;
Seligsohn in D. J. Z. 1911, 87;
Heinsheimer in D. J. Z. 1912, 203;
Rosenthal in L. Z. 1914, 345;
Osterrieth in G. R. u. U. 1915, 55;
Dunkhase in M. u. W. XV, 115;
Finger in M. u. W. XVII, 74;
Fuld in M. u. W. XV, 163;
Gülland-Queck in M. u. W. XIII, 541.

Sie ist auch von den angesehenen deutschen Brauereien keineswegs beifällig begrüßt worden; diese hätten zum überwiegenden Teil viel lieber gesehen, wenn die Bezugnahme auf Pilsen allen nicht in Pilsen ansässige Brauereien verboten worden wäre; denn ein gutes Bier findet überall seine Abnehmer; ein

mindergutes sollte gewiß nicht berechtigt sein, durch verleitliche Benennung den Ruf des weltberühmten Pilsener Bieres zu gefährden. Es ist deshalb in deutschen Kreisen allgemein gebilligt worden, daß die österreichischen Behörden sogar die Eintragung der Worte „nach Pilsener Art" und „uso Pilsener" abgelehnt haben;

Entscheidung des österreichischen Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 19. April 1912, M. u. W. XI, 81;

und unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes vom 27. Februar 1894 und 7. Juni 1904 die strafgerichtliche Verfolgung mißbräuchlicher Verwendung der Bezeichnung „Pilsener Bier" auf Grund § 11 Absatz 3 und § 12 des Lebensmittelgesetzes androhen. (Erlaß des österreichischen Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1913 — M. u. W. XI, 81.)

Die Auffassung des deutschen Handels wird beredt zum Ausdruck gebracht in der Eingabe des Handelsvertragsvereins an den Reichskanzler vom 15. März 1914 (M. u. W. XIII, 438 ff.) mit den Worten:

> Wir meinen daher, daß eine als Herkunftsbezeichnung anerkannte geographische Warenbezeichnung unter allen Umständen nur als solche und nur für Originalprodukte gebraucht werden dürfte, ebenso wie ein loyaler Geschäftsmann den Ausdruck Wollengarn oder Stahl nur für wirkliche Waren dieser Art gebrauchen und nicht für Nachahmungen den an sich widersinnigen Ausdruck „baumwollenes Wollengarn" oder „gußeiserner Stahl" gebrauchen wird und darf, obgleich auch in diesem Falle die direkte Täuschung des Publikums ausgeschlossen wäre.
>
> Das erwähnte Reichsgerichtsurteil hat namentlich auch den Interessen unserer Exportbrauereien sehr geschadet. Beispielsweise wurde dem Verein Münchener Brauereien, anläßlich von Prozessen gegen ausländische Firmen wegen Mißbrauchs der Bezeichnung Münchener Bier, aus der Schweiz geschrieben:
>
> „Bedauerlich ist nur der Reichsgerichtsentscheid über Radeberger Pilsener speziell im Hinblick auf

die außerdeutsche Rechtsprechung, die von den Gegnern der Münchener Brauerei mit großem Nachdruck mittels jenem letztinstanzlichen Urteil zu beeinflussen gesucht wird."

Sodann erhielt eine Münchener Großbrauerei von ihrem New Yorker Vertreter einen Bericht, in dem es hieß:

„Als ein sehr wichtiges Moment kommt in Betracht, daß in den letzten Jahren die deutsche Rechtsprechung in den höchsten Instanzen entschieden hat, geographische Biernamen würden aus Herkunftsbezeichnungen zu Gattungsbezeichnungen, wenn mit dem Biernamen zugleich die Herkunft, wie Brauort und Name der Brauerei, einwandfrei angegeben ist. Die betr. Reichsgerichtsentscheidungen, wie im Falle „Radeberger Pilsener", „Engelhardt Berliner Pilsener" und andere, sind Ihnen natürlich bekannt und werden hier ohne Zweifel in ähnlichen Fällen von weittragendem Einfluß sein. Haben doch hierzulande nicht nur die Fachpresse, sondern sogar die Tageszeitungen von jenen Reichsgerichtsurteilen Notiz genommen."

Aus allen diesen Erwägungen glauben wir, daß eine solche doppelte Warenbezeichnung, wie sie, der Auffassung des Reichsgerichts zufolge, nach der heutigen Fassung des Gesetzes zulässig ist, unzweideutig ausgeschlossen werden müßte, und beantragen zu diesem Zwecke, den §§ 5 UWG. und 34a WZG. jeweils noch den Absatz beizufügen:

„Die Zufügung der wirklichen Herkunftsstätte zu einer mißbräuchlich angewendeten falschen Herkunftsbezeichnung schließt deren Widerrechtlichkeit nicht aus."

In gleichem Sinne hat sich für eine möglichst scharfe Handhabung des Rechts der Herkunftsbezeichnungen ausgesprochen der Verband der Fabrikanten von Markenartikeln in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1913 (Beiheft zu M. u. W. XIII) und in seiner Denkschrift (M. u. W. XIII, 266) und der deutsche Verein für gewerblichen Rechtsschutz auf dem Augsburger Kongreß vom Mai 1914 (Verhandlungsberichte Seite 202 ff.). Einstimmig billigte man dort die Ausführungen von Magnus und Wildhagen, welche die Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Bierfrage für unzulänglich erklärten. Aus dem Berichte von Magnus seien folgende Sätze hervorgehoben:

Es enthält der jetzige § 16 des Warenzeichengesetzes und ebenso die entsprechende Vorschrift des Wettbewerbsgesetzes den Schutz der Herkunftsangabe; beide Gesetze enthalten aber die Ausnahmevorschrift, daß bei denjenigen Angaben, die von der ursprünglichen Herkunftsangabe abgeschwächt haben, der Schutz versagt. Dieses klingt an sich bedenkensfrei. Ursprünglich hat diese Bestimmung auch keinerlei Bedenken gezeitigt. Im Laufe der Zeit aber ist diese Vorschrift zu einer wahren Crux für die Industrie und den Verkehr geworden; sie hat eine Fülle bösartiger, die Industrie belästigender Prozesse gezeitigt und dringend den Ruf nach einer Reform hervorgerufen, indem nämlich über die Frage, ob etwas noch Schutz der Herkunftsangabe ist oder aber bereits zu einer andern Sache geworden ist, bösartiger Streit entstanden ist. Die unlauteren Leute sagen immer: Wir verstehen darunter natürlich weiter nichts als die Qualitätsangabe usw. Ich will auf Einzelheiten nicht eingehen, nur darauf verweisen, daß ich an anderer Stelle nachgewiesen habe, daß vielleicht der ganze Streit daher kommt, daß unsere deutsche Sprache in diesem Punkte nicht die Feinfühligkeit der französischen Sprache hat, insofern wir nämlich für das, was der Franzose durch die beiden Ausdrücke de und à la differenziert, nur ein Adjektiv haben. Wir sagen: Münchner Bier; der Franzose kann unterscheiden: bière de Munich und bière à la Munich. Wir und alle die, die auf den § 16 sich stützen, verstehen dann natürlich unter bayerischem Bier: bière de Bavarie; der Verkehr versteht es aber und kann es verstehen als bière à la Bavarie. Das hat die bekannten Bierprozesse gezeitigt und die wiederum die große Mißhelligkeit, daß auf der einen Seite das Kammergericht oder sagen wir der X. Senat des Kammergerichts und die Beschwerdeinstanz des Patentamts ganz scharf die Herkunftsangabe schützen, daß sie den lauteren Verkehr schützen und die Loyalität, namentlich den österreichischen Brauereien gegenüber vollkommen hochgehalten haben, — während auf der

andern Seite die Praxis des Reichsgerichts in diesem Punkte von einer viel beklagten Milde ist.

Wildhagen führte aus:

Die deutschen Gerichte, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sind jetzt darüber einig, daß bei uns in Deutschland ein Bier wahrheitsgemäß nur dann als „Pilsener Bier" bezeichnet werden kann, wenn es in Pilsen gebraut ist. Aber die Rechtsprechung, insbesondere auch des Reichsgerichts, steht auf dem Standpunkt, daß man dann ein Bier auch „Pilsener Bier" nennen kann, obwohl es nicht in Pilsen gebraut ist, wenn man der Benennung „Pilsener Bier" noch einen Zusatz gibt, der nach Meinung des Gerichts im einzelnen Falle deutlich genug sagt: dieses Bier ist nicht in Pilsen gebraut, sondern anderwärts, es ist also in Wahrheit gar kein „Pilsener Bier". Welcher Zustand dadurch geschaffen ist, lehren zahlreiche Entscheidungen der letzten Jahre. Beispielsweise haben die Gerichte entscheiden müssen, ob eine Brauerei in Tinz ihr Bier „Tinzer Pilsener Bier" nennen darf, ob also der Zusatz „Tinzer" deutlich genug sagt, daß das Bier nicht aus Pilsen ist. Es wurde darum gestritten, ob die Biertrinker wissen, wo Tinz liegt? Es ist ein Dorf bei Greiz! In einem andern Falle wurde darüber gestritten, ob eine Dresdener Brauerei ihr Bier „Reisewitzer Pilsener" nennen darf. In der Nähe von Dresden gibt es jedenfalls heute keinen Ort Reisewitz mehr. Es gibt einen Ort dieses Namens, fern von Dresden, in Schlesien, der kam aber nicht in Frage. Die Parteien stritten deshalb darum, ob es früher einmal bei Dresden ein Gutsvorwerk Reisewitz gegeben hätte, und ob die jetzige Brauerei, die sich „Reisewitzer Brauerei" nennt, in örtlicher Beziehung zu diesem ehemaligen Vorwerk stände, wenn es existiert haben sollte. Das sind doch höchst unerwünschte und unklare Zustände. Deshalb ist der Standpunkt, den das Kaiserliche Patentamt auf Grund eingehender Ermittelungen in einem ausführlichen Beschluß zu seiner großen Freude eingenommen hat, der allein richtige, nämlich zu sagen: Wenn „Pilsener Bier" nach dem deutschen Sprachgebrauche bedeutet, daß das so benannte Bier in Pilsen gebraut ist, dann müssen Verwaltung und Rechtsprechung dahin streben, dieser Bezeichnung ihre wahre Natur zu erhalten, nicht aber dazu helfen, daß sich allmählich eine ungenaue, leicht irreführende Sprachweise bezüglich des Wortes „Pilsener" herausbilden kann. Wenn ich mich frage: wie es möglich ist, daß die Gerichte trotzdem von diesem so klaren, und wie man denken sollte für jedermann selbstverständlichen Standpunkte abweichen, dann kann ich es mir nur daraus erklären, daß wir eine Reihe von Brauereien in Deutschland haben, die schon seit längerer Zeit — in einem Falle waren es 25 Jahre und mehr — ihr Bier „Pilsener" genannt haben. Dadurch sind die Herren Stammgäste — meist handelt es sich wohl um kleinere Orte — also der Herr Amtsrichter, der Bürgermeister, der Gerichtsvollzieher und alle die übrigen Honoratioren beim Abendschoppen gewohnt zu sagen: „Fanni, bringen Sie mir ein Pilsener!" Jeder weiß genau, um welches Bier es sich handelt — vielleicht sitzt der Braumeister, der es gebraut hat, selbst mit am Tische. Das sind Zustände, die unbedenklich waren, solange wir — ich sage das ohne jede Kränkungsabsicht — noch ein Volk von Krämern waren, in kleinen Verhältnissen lebten, wo so ziemlich jeder genau vom Nachbar Bescheid wußte; damals war eine solche marktschreierische Reklame meist recht harmlos. Ich habe gelegentlich wohl als Beispiel angeführt: Wenn Seiferts Oskar auf der Leipziger Messe ruft: „Jetzt verkaufe ich einen Stapel hochfeiner Portemonnaies, die eben erst frisch aus England angekommen sind", — so lacht jeder der Hörer darüber, weil er weiß, daß sie sicher nicht ganz weit von Leipzig angefertigt sind. Seit dem Moment aber, wo der deutsche Kaufmann in den Welthandel eingetreten ist, darf er sich derartige Scherze nicht mehr erlauben. Da wird die Sache sehr ernst. Wo unsere Ware auf dem Weltmarkt erscheint, muß man wissen: daß jede Angabe absolut zuverlässig ist. Wenn ein Deutscher „Pilsener Bier" anbietet, darf es kein anderes als ein Bier sein, das in Pilsen gebraut ist. Alle Zusätze sind ja doch nur Mäntelchen und Verbrämungen, um die Unwahrheit zu verdecken. Wir brauchen uns doch auch nicht mit fremden Federn zu schmücken. Mögen unsere Brauereien ihre Biere unter ihren eigenen Namen be-

kannt machen! Mag der Brauer in Linz sein Bier als „Linzer Bier" in die Welt schicken. Wenn es gut ist, wird es sich seinen Markt schon erobern. Gerade dazu soll ihm oft der angemaßte fremde Name helfen. Manche Brauereien nennen denn auch ihr Bier nicht im engeren Bezirk ihres nahen Abnehmerkreises, sondern nur dann „Pilsener", wenn sie es in die weitere Welt hinausschicken.

Ich komme zu dem Schlusse: Gewiß mag im einzelnen Falle eine gewisse Härte darin liegen, wenn man einem Brauer untersagt, sein Bier ferner „Pilsener" zu nennen. Aber das sind Opfer, die der allgemeinen Entwicklung gebracht werden müssen. Darin darf man nicht zu weichmütig sein. Wir müssen darüber hinweggehen und daran festhalten; bei uns darf nur ein Bier, das in Pilsen gebraut ist, auch „Pilsener Bier" genannt werden. Wir dürfen nicht dulden, daß wegen mehr oder minder klarer Zusätze eine im Grunde unwahre Bezeichnung gewissermaßen durch eine Hintertür zugelassen wird. Dem Brauer kommt es schließlich nur darauf an, daß, wenn der Kellner im Lokal dem Gaste das Bier verabreicht, er es gewiß nicht mehr „Linzer Pilsener", „Reisewitzer Pilsener" oder sonstwie, sondern einfach „Pilsener" nennt. Dem muß ein Ende gemacht werden.

Wenn ich der Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Pilsener Bierfrage soviele Worte gewidmet habe, so geschah dies, weil ich es sehr beklage, daß diese Pilsener Entscheidungen, die ich für Fehlurteile halte, das Ansehen unserer Rechtsprechung im Ausland geschädigt haben. Einen geringen Trost möge es uns bieten, daß auch in andern Ländern die Gerichte manchmal ähnliche Irrtümer begangen haben. So hat das belgische Tribunal in Brüssel in Sachen des Münchener Bieres ein Urteil erlassen, von welchem der Vertreter der belgischen Regierung auf dem Kongresse der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz in Berlin im Jahre 1904, Herr de Ro, erklärte: „Das Handelsgericht, das immer geneigt ist, den Wettbewerber zu begünstigen, hat eine Entscheidung gefällt, welche mit den Grundsätzen der belgischen Rechtsprechung nicht im Einklang steht." (Jahrbuch der Internationalen Vereinigung VIII, 2,

148); auch von dem Urteil des englischen Gerichts in dem Prozeß der französischen Sardinenfabrikanten gegen die englisch-norwegische Interessentengruppe wegen der Bezeichnung „Norwegische Sardinen" findet mancher einen eigenartigen Widerspruch mit den Grundsätzen, die sonst die englische Rechtsprechung beherrschen. Errare humanum est.

§ 16.

Weitere Beispiele für die deutsche Rechtsprechung über Herkunftsangaben.

Um so wohltuender wirken andere Urteile des Reichsgerichts, in denen mit aller Schärfe der Versuch einer Verwässerung verhindert wird. So wurde in einer Entscheidung vom 28. September 1915 (M. u. W. XV, 166/167, J. W. 1915, 361) eine Gesellschaft verurteilt, die in Hildesheim ein Geschäft unter der Firma Braunschweiger Wurst- und Fleischwarenfabrik betrieb. In den Gründen dieses Urteils heißt es:

> Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß Bezeichnungen von Waren, die von dem Namen eines Ortes oder einer Gegend abgeleitet sind, so lange als Bezeichnung ihrer Herkunft zu betrachten sind, als nicht zweifelsfrei ihre Bestimmung lediglich als Beschaffenheitsangabe feststeht.

Die gleichen Erwägungen finden sich in dem Urteil des Reichsgerichts vom 23. Juni 1914 (M. u. W. XIV, 262/3), welches einer sächsischen Firma die Benennung ihrer Ware als Berliner Rollmops verbot und ein für diese Firma eingetragenes Warenzeichen löschen ließ, weil es die Worte „Feinster Berliner Rollmops" enthielt. Die Gründe dieses Urteils stützen sich auf § 9 Nr. 3 WZG. und § 826 BGB. Es heißt dort:

> Diese Feststellungen und Ausführungen des Berufungsrichters tragen die Verurteilung der Beklagten aus § 826 BGB. Ein Rechtsirrtum ist in ihnen nicht zu ersehen. Die Beklagten, die in den Instanzen behauptet haben, daß sie die Bezeichnung „Berliner Rollmops" viel früher als die Klägerin (und zwar seit 35 bis 40 Jahren) eingeführt —

oder doch geführt — hätten, haben mit der Revision die Meinung vertreten, daß sie — die Richtigkeit der soeben bezeichneten Behauptung vorausgesetzt — durch das Festhalten an der Bezeichnung „Berliner Rollmops" nicht gegen die guten Sitten verstoßen haben könnten. Dem ist nicht zuzustimmen. Da den Beklagten nach den Feststellungen des Berufungsrichters bekannt und bewußt war, daß das große Publikum die Bezeichnung als Herkunftsbezeichnung auffaßt, sie also mit der Bezeichnung eine unwahre Angabe machten, konnten sie an dieser Bezeichnung ohne Verletzung von Treu und Glauben und ohne Verstoß gegen die im Verkehr zu erlangende Redlichkeit nicht mehr festhalten, nachdem sie auch das Bewußtsein erlangt hatten, daß sie mittels ihrer unwahren Angabe Irrtümer und Täuschungen veranlaßten. Mit bewußt falschen Angaben darf nicht bewußt getäuscht werden. Wenn die Revision geltend machen will: es sei sittenwidrig von der Klägerin, daß sie eine Bezeichnung, die von einem anderen Fabrikanten für dessen Fabrikate eingeführt gewesen sei, auf Grund des zufälligen Umstandes, daß sie in Berlin wohne, an sich reiße, so übersehen die Beklagten einmal, daß die Bezeichnung „Berliner Rollmops" nach ihrer eigenen Angabe eine allgemein gebräuchliche Bezeichnung der Sorte gewesen sein soll, sie also an dieser allgemein gebräuchlichen Bezeichnung kein Sonderrecht erworben haben und gar nicht erworben haben können (letzteres übrigens auch schon um deswillen nicht, weil an der Bezeichnung „Berliner" nicht ein Monopol erworben werden konnte), und sie übersehen ferner, daß auch die Klägerin an der Herkunftsbezeichnung „Berlin" naturgemäß kein Sonderrecht hat und die Klägerin schon darum eine einem anderen Fabrikanten zustehende Bezeichnung gar nicht an sich gerissen haben kann. Die Klägerin hat vielmehr nur von einer ihr, wie jedem anderen, der in Berlin Rollmöpse herstellt, zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht, die aus Berlin stammende Ware auch als Berliner Ware zu bezeichnen.

Befriedigung erweckt auch die Rechtsprechung über Steinhäger:

In Steinhagen, aber auch in anderen Orten Westfalens befinden sich von alters her Brennereien, die unter dem Namen „Steinhäger" einen aromatisierten Trinkbranntwein herstellen, dessen charakteristisches Merkmal durch gemaischte Wacholderbeeren hervorgerufen wird. Ein in Detmold ansässiger Brenner, der in Steinhagen selbst nur einige Zimmer gemietet hatte, in denen er den kaufmännischen Teil seines Geschäfts betrieb, verwandte auf den Etiketten des von ihm gebrannten Schnapses und in seinen Drucksachen das Wort „Steinhagen i. W.". Er wurde vom Landgericht Detmold am 20. März 1913 wegen Vergehens gegen das Wettbewerbsgesetz zu Strafe und Buße verurteilt (M. u. W. XIII, 118).

Zugleich hatte der Verband von Steinhäger-Brennern eine Unterlassungsklage gegen ihn erhoben mit dem Antrage, ihm die Bezeichnung Echter Steinhäger oder Doppelt gebrannter bester Steinhäger zu verbieten. Sowohl Landgericht Detmold wie Oberlandesgericht Hamm gaben der Klage statt. In dem Urteil des Oberlandesgerichts heißt es (M. u. W. XIII, 330):

> Der Ausdruck „Steinhäger" ist unzweifelhaft von dem Ortsnamen Steinhagen abgeleitet. Ursprünglich enthielt er also eine Herkunftsbezeichnung. Aus den insoweit übereinstimmenden Anführungen der Parteien und den Bekundungen der Gutachter ist aber zu entnehmen, daß jetzt jedenfalls in erster Linie der Ausdruck „Steinhäger" eine Beschaffenheitsbezeichnung ist. Er dient im Verkehr nicht dazu, einen beliebigen, in Steinhagen hergestellten Trinkbranntwein zu bezeichnen. Man versteht unter Steinhäger vielmehr nur einen Branntwein, der eine bestimmte Beschaffenheit hat, und es kann sich nur fragen, worin diese Beschaffenheit besteht, und allenfalls noch weiter, ob nach der Verkehrsauffassung bei dem Steinhäger die Herkunft aus einem bestimmten Bezirke hinzukommt, und wie dieser Bezirk zu bemessen ist. Für die erste Frage ist davon auszugehen, daß unter der Bezeichnung Steinhäger ein Trinkbranntwein im Verkehr bekannt ist, der durch Verwendung von Wacholderbeeren bei der Herstellung einen charakteristischen Geschmack erhalten hat und seit langer Zeit namentlich in Steinhagen hergestellt

wird. Die Herstellungsweise wird im allgemeinen nicht bekannt sein. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß jeder, der Steinhäger haben will, ohne weiteres davon ausgeht, daß das ihm unter dieser Bezeichnung gebotene Getränk auch unter Anwendung des Verfahrens hergestellt ist, das dem Produkt den Ruf erworben hat. Wenn jemand hören würde, ein Steinhäger genanntes Getränk sei anders hergestellt, so würde er vielleicht des Interesses halber bereit sein, einmal einen Versuch zu machen, er würde aber naturgemäß Zweifel darüber haben, ob er wirklich das bekommt, was er wünscht. Hieran könnten Erklärungen, wonach ein anderes Verfahren zu demselben Ergebnis geführt hätte, und dies durch chemische Untersuchung oder Geschmacksproben festgestellt wäre, nichts ändern.

Da somit der Beklagte das Getränk, das sich aus dem sogenannten Steinhägergeist herstellen läßt, nicht als Steinhäger bezeichnen darf, so ergibt sich ohne weiteres, daß er erst recht Ausdrücke vermeiden muß, die den Eindruck, das Produkt sei Steinhäger, noch verstärken. Dies geschieht, indem er von „echtem" und von „bestem, doppelt gebranntem" Steinhäger spricht. Die Zusätze müssen mit Bestimmtheit den Eindruck erwecken, daß es sich um das seit langer Zeit bekannte Getränk handle, und nicht um eine Ware, bei der lediglich chemische Untersuchungen und Geschmacksproben die Gleichheit ergeben haben sollten.

Nach § 3 UnlWettbGes. in Verbindung mit § 13 daselbst, aus dem sich die Legitimation des klagenden Vereins ergibt, ist mithin die Klage auf Unterlassung der Bezeichnung „echter Steinhäger" und „bester Steinhäger" gerechtfertigt.

Das Reichsgericht schloß sich diesen Ausführungen an; in seiner Entscheidung vom 9. Januar 1914 (M. u. W. XIII, 441) heißt es:

> Steinhäger ist unstreitig ein seit langer Zeit bekannter Trinkbranntwein, der wegen seiner altbewährten Güte sich in weiten Kreisen besonderer Beliebtheit erfreut; unter dieser Bezeichnung hat der Beklagte ein anderes Getränk angeboten, dem das Publikum nicht so bekannt ist und von ihm nicht so hoch eingeschätzt wird, auf dessen Güte das Publikum sich daher nicht mit gleicher Sicherheit verläßt.

Schwierigkeit hat der Rechtsprechung das Wort Camembert bereitet. Es ist der Name eines Fleckens in der Normandie, wird aber seit langen Jahren in Deutschland zur Bezeichnung einer bestimmten Art Weichkäse verwendet. Trotzdem verurteilte das Reichsgericht am 15. Juli 1914 (M. u. W. XIV, 337) wegen Vergehens gegen § 16 WZG. einen Fabrikanten, der durch ein Etikett mit französischem Text den Eindruck zu erwecken suchte, sein Käse stamme tatsächlich aus dem französischen Orte Camembert. In den Gründen des reichsgerichtlichen Erkenntnisses heißt es u. a.:

> Nach Ansicht der Strafkammer hat der Angeklagte mit der Vorliebe des deutschen Käufers für französische Camembertkäse und dem sich hieraus im Wettbewerb mit deutschem Weichkäse gleicher Benennung ergebenden höheren Handelswert gerechnet und diesen höheren Wert seiner Ware beilegen wollen. Wenn das Urteil den Täuschungszweck dahin wiedergibt, daß der Käufer glauben sollte, er bekomme einen in Frankreich gefertigten Camembert, so ist das im Zusammenhang mit den vorausgehenden und namentlich den nachfolgenden Ausführungen nur so zu verstehen, daß der Angeklagte über den Handelswert seiner Ware, so wie er sich aus der Vorliebe der Verbraucher und Käufer für französischen Camembert ergibt, dahin täuschen wollte, daß er sie als echten Camembert, nämlich in der Normandie hergestellten und deshalb nach dem Ort Camembert als demjenigen der Herkunft bezeichneten Käse ausgab.
>
> Danach ist die Bestrafung aus § 16 WZG. gerechtfertigt.

Noch strenger war auch in diesem Falle die Stellungnahme des Patentamtes; es lehnte in zwei Instanzen die Eintragung der Worte Hoeselmayrs Silber-Camembert ab. Aus der Begründung des Beschlusses der Beschwerdeabteilung I vom 21. Januar 1919 (M. u. W. XVIII, S. 167) verdienen folgende für die Grundsätze des Patentamts in Grenzfällen bezeichnende Worte hervorgehoben zu werden:

Die Zurückweisung der Anmeldung steht im Einklang mit den vom Patentamt in den letzten Jahren für die Beurteilung täuschender Angaben über die Herkunft der Waren befolgten Grundsätzen. Einzelne ausländische Ortsbezeichnungen für Käse haben im Laufe der Zeit die Eigenschaft einer Herkunftsbezeichnung mehr oder weniger eingebüßt, weil viele deutsche Abnehmer in erheblichem Maße die ausländische Ware bevorzugen, und, indem die deutschen Erzeuger und Händler dieser Vorliebe nachkamen und deutsche Erzeugnisse mit den ausländischen Ortsbezeichnungen versahen, wurden manche Herkunftsbezeichnungen zu bloßen Warenbenennungen verwässert. Daraus, daß hauptsächlich die Erzeuger und Händler die ausländischen Ortsbezeichnungen als bloße Warennamen verwandten, ergibt sich indessen noch nicht, daß nicht trotzdem die Abnehmerkreise immer noch in erheblichem Umfange Herkunftsangaben in ihnen sehen. In den Anschauungen, die zu dieser Entwertung der echten Herkunftsbezeichnungen führten, hat sich nun seit einigen Jahren, auch schon vor dem Kriege, ein wesentlicher Umschwung bemerkbar gemacht; dies hebt die Prüfungsstelle zutreffend hervor, wird auch vom Anmelder selbst nicht verkannt. Das Volksempfinden wendet sich gegen jede Unlauterkeit und Täuschung im Handelsverkehr. Das Patentamt vertritt diese strengere Auffassung schon seit Jahren, wie die Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 13. Januar 1914 zur Bezeichnung „Wicküler-Elberfelder-Pilsener" (Blatt f. P., M. u. Z. 1914, Seite 14 ff., M. u. W. XIII, 272) erkennen läßt. Diese Entscheidung hat allgemein Zustimmung gefunden. Fortgesetzt werden, auch ohne Beziehung zu dieser Entscheidung, aus den verschiedensten Kreisen sehr beachtliche Stimmen laut, die sich gegen die unlauteren Bestrebungen der Handelskreise wenden. Hierzu ist zu verweisen auf Osterrieth, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1915, S. 55 ff.; Fuld, Markenschutz und Wettbewerb, Bd. XV, S. 162. Trägt man dieser dem Bedürfnis des redlichen Verkehrs entsprechenden Auffassung Rechnung, so ergibt sich, daß die Frage, ob eine ausländische Ortsbezeichnung für inländische Erzeugnisse zulässig ist, gegenüber der früheren Übung schärfer zu prüfen

ist. Auch das Reichsgericht sagt in der Entscheidung vom 28. September 1915, M. u. W., Bd. XV, S. 166/67 (betreffend Braunschweiger Wurstfabrik): „Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß Bezeichnungen von Waren, die von dem Namen eines Orts oder einer Gegend hergeleitet sind, so lange als Bezeichnung ihrer Herkunft anzusehen sind, als nicht zweifelsfrei ihre Bestimmung lediglich als Beschaffenheitsangabe feststeht." Vgl. auch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. Juli 1914 (Berliner Rollmops), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1916, S. 153.

Durch eine solche schärfere Prüfung werden schutzwürdige Interessen nicht verletzt. Dagegen werden Nachteile vermieden, die die frühere Anschauung mit sich brachte. In erster Linie wurde bisher durch die Zulassung der ausländischen Ortsbezeichnungen für inländische Waren derjenige Teil der Abnehmer getäuscht, der in der deutschen Ware eine ausländische vor sich zu sehen glaubte. Ferner konnte die Ehrlichkeit der deutschen Geschäftswelt auf Grund solchen Gebarens nicht ohne den Anschein einer Berechtigung im Auslande verdächtigt werden. Vgl. Osterrieth a. a. O. S. 59/60; Wassermann, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1916, S. 85. Es wird aber auch außer dieser Förderung der Ehrlichkeit im Handel der Vorteil erreicht, daß die gesamte deutsche Warenerzeugung als solche vor aller Welt kenntlich gemacht wird. Der Wettbewerb des Auslandes und der bevorstehende Wirtschaftskampf können voraussichtlich von der deutschen Industrie nur dann siegreich bestanden werden, wenn die deutsche Ware die fremde durch ihre Güte übertrifft, und wenn keine Wege geöffnet werden, auf denen gute deutsche Ware den Ruf ausländischer Ware verstärkt.

Das ist eine Rechtsprechung, die ungeteilten Beifall in allen Kreisen des ehrbar denkenden Kaufmannstandes findet und dem geschärften Rechtsempfinden des lebenden Geschlechts entspricht. Sie ist um so erfreulicher, denn sie liefert den Beweis, daß der unglückliche Ausgang des Krieges es nicht vermocht hat, in dem deutschen Richter auch nur die leiseste Spur einer Verstimmung

gegen die Erzeugnisse des feindlichen Auslandes zu erwecken; Feind wie Freund genießen in Deutschland den gleichen Schutz des Gesetzes und der Gerichte. Diese für jeden Deutschen selbstverständliche Tatsache verdient gleichwohl eine Betonung; denn, wenn auch der Wortlaut des Art. 274 Abs. 2 schlechthin die Bekämpfung „falscher Angaben über die Herkunft, Art, Natur oder besonderen Eigenschaften" der Ware verlangt, so geht doch aus dem Zusammenhang unzweideutig hervor, daß die alliierten und assoziierten Mächte lediglich für ihre Rohstoffe und Erzeugnisse einen solchen Schutz erstreben.

Durch die mit genauer Quellenangabe belegten Beispiele glaube ich nachgewiesen zu haben, daß die in Deutschland geltenden Gesetze bei richtiger Anwendung und Auslegung vollauf den Bedingungen des Art. 274 genügen. Eine Verschärfung hinsichtlich der Herkunftsangaben erscheint nicht erforderlich, würde aber weder in den Kreisen des Handels, noch bei den Vertretern der Wissenschaft auf Widerstand stoßen.

Treffend kommt dieser Gedanke zum Ausdruck in der Schrift von Gülland-Queck, „Die gesetzgeberische Reform der gewerblichen Schutzrechte" (Berlin, Rothschild, Seite 401; vergleiche auch den Aufsatz in M. u. W. XIII, 541):

> Die Herkunftsangabe bietet der Betätigung unlauteren Wettbewerbs den weitesten Spielraum. Wo nicht in völlig einwandfreier Weise klargestellt ist, daß von keinem verständigen Menschen unter einer Ortsangabe die Herkunftsbezeichnung verkehrsüblich verstanden wird, kann immer damit gerechnet werden, daß die Absicht einer Irreführung des Publikums vorliegt. Das Publikum legt nun einmal der örtlichen Herkunft einzelner Waren eine besondere Bedeutung bei. Diese Bedeutung kann sich so steigern, daß sie den Preis bestimmt. Dabei kann der einzelne Fall so liegen, daß nachweislich die Erzeugnisse anderer Orte besser sind. Aber auch in dieser Beziehung besitzt die Verkehrsanschauung eine Macht, mit der das Rechtsleben sich abfinden muß.
>
> Der rechte Weg, dem Publikum derartige Irrtümer in der Wertschätzung von Gütern abzugewöhnen, besteht darin, daß der Produzent aufhört, sich mit fremden Federn zu

schmücken, und daß er eigene gute Leistungen als eigene ausgibt.

§ 17.

Beschlagnahme.

Wenn in Art. 274 des Friedensvertrages an erster Stelle die Beschlagnahme angeführt wird, so beweist dies, daß die Verfasser hierin einen besonders geeigneten Rechtsbehelf erblickt haben. In Deutschland hat man diese Erfahrung nicht gemacht; das deutsche Recht sieht auch die Beschlagnahme vor, z. B. in § 17 des Warenzeichengesetzes von ausländischen Waren bei ihrem Eingange nach Deutschland zur Ein- oder Durchfuhr. Aber in den 25 Jahren seit dem Bestehen des Gesetzes ist nur in ganz wenigen Fällen von dieser Befugnis Gebrauch gemacht worden. Häufiger sind Beschlagnahmen auf Grund §§ 40—42 StrGB. Solche sind sowohl bei Verletzungen des Warenzeichengesetzes wie des Wettbewerbsgesetzes zweifellos zulässig und oft erfolgt. Hierbei ist es gleich, ob es sich um Einfuhr- oder Ausfuhrgut handelt. Es bedarf daher in dieser Hinsicht keiner Änderung des deutschen Gesetzes, um den Verpflichtungen des Artikels 274 Absatz 2 zu genügen. Ich teile nicht die Bedenken, die Lobe in seinem Aufsatz in der Zeitschrift „Deutscher Außenhandel" XIX, 13/14, Seite 162/63, äußert, bin auch nicht der von Borgius (ebendaselbst, Seite 164) geäußerten Ansicht, daß man durch die Hervorhebung der Beschlagnahme einen Druck auf Deutschland ausüben wollte, dem Madrider Abkommen zur Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen beizutreten; denn das einzige Hindernis, welches diesem Beitritt Deutschlands bisher entgegenstand, ist, wie wir sehen werden, durch Artikel 275 ohnehin beseitigt. Meiner Ansicht nach ist die Hervorhebung der Beschlagnahme einfach dadurch zu erklären, daß die Fassung des Art. 274 der Feder französischer oder englischer Juristen entstammt, die auf Grund der in ihren Ländern gemachten Erfahrungen die Beschlagnahme für ein wirksames, ja vielleicht das wirksamste Mittel zur Unterdrückung unrichtiger Angaben halten.

Sollte sich bei den Verhandlungen, die hinsichtlich der Ausführung und Auslegung des Friedensvertrages geführt werden müssen, ergeben, daß man auf seiten unserer Vertragsgegner eine

Erweiterung des jetzigen Beschlagnahmeverfahrens für erforderlich oder wünschenswert hält, so sehe ich keinen Grund zu einem ernsten Widerstand. Die Beschlagnahme ist nach deutschem Recht immer nur eine einstweilige Maßnahme, die einer richterlichen Nachprüfung unterliegt; und hierin dürfte eine genügende Gewähr dafür liegen, daß sie nicht mißbraucht werde, um die Handelsinteressen unserer Vertragsgegner zum Nachteil der heimischen Industrie zu fördern. Wenn die alliierten und assoziierten Mächte uns davon überzeugen sollten, daß die Beschlagnahme ein geeigneter Rechtsbehelf zur Unterdrückung unlauteren Wettbewerbs ist, so soll sie uns nicht unwillkommen sein; denn wir haben längst erkannt, daß unlauterer Wettbewerb gegen Ausländer dem eigenen Volke keinen Segen bringt; daß nur der Handel gedeiht, der sich auf Ehrlichkeit aufbaut und die Gebote von Treu und Glauben im Handel mit dem Auslande nicht verletzt. Dieser Grundsatz hat vor dem Kriege dem deutschen Auslandshandel zu mächtigem Aufschwung verholfen; er muß den Grundstein bilden, auf dem der deutsche Kaufmann nach dem Kriege aus den Trümmern sein Geschäft wieder aufbaut.

§ 18.

Gesamtwürdigung des Art. 274.

Artikel 274 enthält meines Erachtens keine Bestimmung, welche die wirklichen, wohlverstandenen Interessen von Deutschlands Industrie und Handel beeinträchtigt, vorausgesetzt, daß die vorstehende Auslegung von den maßgebenden Behörden als richtig anerkannt wird. Wenn er den Anstoß geben sollte, die Rechtsprechung auf dem Gebiete der örtlichen Herkunftsangaben im Sinne einer noch strengen Auffassung zu beeinflussen, würde ich dies nur für einen Vorteil halten. Unser Rechtsempfinden ist auf anderem Gebiete schon viel weiter fortgeschritten; gilt es doch für unerlaubt, im gewerblichen Wettbewerb aus der Arbeit des Konkurrenten Nutzen zu ziehen und die Reklame für die eigene Ware auf dem Ruf eines fremden Erzeugnisses aufzubauen (vgl. RGZ. vom 7. 4. 1910 in RGZ. 73, 297 — M. u. W. IX, 393; RGZ. vom 28. 11. 1911 in RGZ. 77, 431; RGZ. vom 19. 12. 1913 in RGZ. 83, 387). Bahnbrechend war auf diesem Wege eine Entscheidung des Reichsgerichts vom

19. Januar 1915 (RGZ. 86, S. 213; M. u. W. XIV, 215). Dort klagte die Garlock Packing Co., welche Packungen und Dichtungen für Maschinen herstellt und unter dem Namen Garlock-Packung vertreibt, gegen zwei Firmen, die ihre Erzeugnisse als Garlock-Ersatz ankündigten. Das Reichsgericht verbot dies den Beklagten auf Grund § 1 UnlWG. und begründete seinen Spruch wie folgt:

> Das Wort Garlock ist der Name einer Person, es ist ein Bestandteil der Firma der Klägerin, und zwar der einzige eigenartige Bestandteil, der mehr als die anderen Bestandteile die Aufmerksamkeit auf sich ziehen muß. Das Wort „Garlock" hat im geschäftlichen Verkehr seine Beziehung zu dem Namen „Garlock" aus der Firma der Klägerin nicht verloren, es ist nicht ein bloßer Gattungsname für Waren bestimmter Art geworden. Das Berufungsgericht nimmt selbst an, daß das Wort „Garlock" in der Vorstellung vieler Angehöriger der hier in Betracht kommenden Verkehrskreise den Produzenten bezeichnet.
>
> Es ist nun zwar den Beklagten nicht verwehrt, zur Anpreisung der von ihnen vertriebenen Packungen zu behaupten, daß dieselben ebenso gut seien, daß sie imstande seien, ebenso zu dienen, wie die von der Klägerin hergestellten Garlock-Packungen, falls diese Behauptung tatsächlich richtig ist. Ist das aber auch der Fall, so dürfen die Beklagten doch nicht im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs die an sich gestattete Behauptung in der Form zum Ausdruck bringen, daß sie ihre Ware mit einem Namen versehen, der, wie hier, aus einem zusammengesetzten Worte besteht, das als einzig eigenartigen Bestandteil den Namen und das Warenzeichen der Klägerin, ihrer Wettbewerberin, enthält. Gestattet könnte dies nur sein, wenn der Name Garlock oder das gleichlautende Warenzeichen ein allgemeiner Warenname geworden wäre und nur Eigenschaften einer Ware, unabhängig von deren Herkunft nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, bezeichnete. Das ist aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall. Es verstößt gegen die guten Sitten, wenn, wie Klägerin behauptet, die Beklagten ihren Waren einen Namen geben und

mit einem Namen in Verkehr bringen, der als auffälligen Bestandteil nicht den eigenen Namen, sondern den Namen eines Wettbewerbers, wenn auch in abgekürzter Form, enthält, ohne daß dieser letztere Name eine allgemeine Bezeichnung für Waren von bestimmten Eigenschaften geworden ist. Eine solche willkürliche, nicht aus der Notwendigkeit einer sachlich zutreffenden Bezeichnung der Ware entsprungene Verwendung des Namens eines Wettbewerbers, der auf diese Weise der eigenen Ware anhaften soll, kann nur den Zweck haben, den Absatz der eigenen Ware gerade dadurch zum Schaden des Wettbewerbers zu erleichtern, daß dessen Namen und der damit verknüpfte Ruf, den die von ihm hergestellten Waren infolge seiner Tätigkeit erlangt haben, benutzt wird, um der eigenen Ware Eingang zu verschaffen.

Neuzeitlich empfindende Rechtsgelehrte, wie Lobe und Kohler, gehen noch einen Schritt weiter und verbieten in der Reklame jedwede Bezugnahme auf ein Konkurrenzerzeugnis, welches dazu bestimmt ist, die Aufmerksamkeit des Publikums auf die eigene gewerbliche Leistung zu lenken. „Nur wenn der Vorspann nicht gewollt ist, und die Heranziehung und Vergleichung mit der Leistung des Mitbewerbers nicht zu Reklamezwecken erfolgt, ihr Ruf nicht dem Bekanntwerden der eigenen Ware durch Herbeiziehung der Aufmerksamkeit dient oder dienen soll, ist der unlautere Wettbewerb ausgeschlossen. So natürlich vor allem, wenn ein Vergleich zu rein wissenschaftlichen Zwecken oder lediglich im Interesse der Wohlfahrt des Publikums und dergleichen, also nicht zu Erwerbszwecken geschieht", sagt Lobe in M. u. W. XVI, 131; und Kohler gibt dem gleichen Gedanken Ausdruck mit den Worten (M. u. W. XVI, 128):

> Seit Jahren haben wir über den Wettbewerb gehandelt und insbesondere dahin gestrebt, die Überzeugung zu verbreiten, daß der Wettbewerb ehrlich, wahr und lauter sein muß.
>
> Nunmehr soll aber noch besonders darauf hingewiesen werden, daß auch ein Wettbewerb, der die Grenze der Wahrheit nicht überschreitet, doch unzulässig werden kann, wenn er diejenigen Formen verläßt, welche nötig sind, um die Beziehungen unter den Verkehrstreibenden würdig und achtungsvoll zu gestalten. Die Würde soll nicht etwa bloß eine Eigenart adligen Wesens sein, sie soll nicht bloß in den Berufsständen, sie soll auch im Gewerbe herrschen, und namentlich die Großindustrie verlangt, daß ein jeder sich auf einem bestimmten Standpunkte der Lebensäußerungen hält, welche den Verkehr aus den Niederungen des gewöhnlichen und unedeln erhebt. Daß der Verkehr nicht nur wahr und lauter, sondern auch in der Form vornehm und würdig ist, das ist die neue Anforderung, die wir an die Verkehrstreibenden stellen.

Wendet man diese Grundsätze auf das Recht der Herkunftsbezeichnungen an, so muß man dahin gelangen, jede Bezeichnung als unlauter zu empfinden, die zur Kennzeichnung der Beschaffenheit der Ware den Namen eines Ortes oder Landes wählt, in welchem ursprünglich derartige Waren hergestellt worden sind. Denn es bedeutet im Grunde ein Unrecht gegen die Bewohner dieses Ortes oder Landes, den guten Ruf ihrer Erzeugnisse zu benutzen, um den Absatz einer anderswo hergestellten Ware zu fördern. Abgesehen von reinen Phantasiebezeichnungen, wie Wiener Schnitzel, Italienischer Salat, Holländische Sauce, Königsberger Klops, Berliner Pfannkuchen, Frankfurter Würste, Casseler Rippenspeer usw. und ähnlichen typischen Speisekartenausdrücken, die überhaupt niemals Herkunftsbezeichnungen gewesen sind, wird man vielleicht in nicht allzu ferner Zeit auch die in den meisten Fällen völlig unnötigen Ausdrücke „nach Münchener Art", „nach Pilsener Art" als unlautere Bezugnahme auf den Ruf fremder Erzeugnisse betrachten. Wenn sich dieses Rechtsempfinden nicht mehr auf die kleine Schar erlesener Vorkämpfer beschränkt, sondern erst Wurzel geschlagen haben wird in weiteren Kreisen unseres Volkes, dann bietet der elastische § 1 unseres Wettbewerbsgesetzes dem Richter die Handhabe, auch solche, dem verfeinerten Gefühl widersprechende Bezeichnungen zu verbieten. Da aber Deutschland darauf angewiesen ist, seine Erzeugnisse in fremde Länder auszuführen, so erscheint mir diese Entwickelung nur möglich, wenn sie sich gleichzeitig auch bei den übrigen Völkern vollzieht, mit deren der Deutsche auf dem Weltmarkt in Berührung kommt.

Eine internationale Regelung des Rechts der Herkunftsbezeichnungen ist schon im Jahre 1909 von dem Deutsch-Französischen Wirtschaftsverein und dem Comité Franco-Allemand angestrebt und von dem Handelsvertragsverein befürwortet worden. In Kreisen der Industrie, des Handels und der Wissenschaft Deutschlands würde die Fortsetzung dieser durch den Krieg unterbrochenen Bemühung mit Freude begrüßt werden.

Der Artikel 274, Absatz 2 verrät allerdings, daß die Verfasser Mißtrauen gegen die deutsche Unparteilichkeit hegen; die Beispiele aus der gerichtlichen Praxis, die ich angeführt habe, werden jedoch jedem, der sich überhaupt überzeugen lassen will, den grundlegenden Irrtum erkennen lassen, der dieser Auffassung zugrunde liegt und zum großen Teil auf mangelhafter Kenntnis der deutschen Rechtsprechung beruht. Herrschte schon vor dem Kriege auf diesem Gebiet ein großer, dem gegenseitigen Verständnis nicht förderlicher Mangel, so hat die völlige Absperrung während des Krieges die Kluft natürlich noch erheblich vertieft. Im Gegensatz zu dem Franzosen hat der Deutsche niemals eine Abneigung gegen ausländisches Erzeugnis empfunden; das zeigt doch deutlich der warme Empfang, den nach Aufhebung der Blockade englische, französische und amerikanische Erzeugnisse in Deutschland hatten, und zwar nicht nur solche, die zur Stillung des Hungers dienten, sondern auch Luxuswaren, die wir sehr gut hätten entbehren können. Um nur ein Beispiel zu nennen, französische Sardinen, von denen in den letzten Monaten Hunderttausende von Dosen in Deutschland verzehrt wurden, obwohl sie keineswegs von den ersten französischen Fabriken stammten, die uns vor dem Kriege lieferten.

Wenn schon das Publikum sich so wohlwollend gegen die Erzeugnisse eines Landes verhält, mit dem wir uns noch im Kriegszustande befanden, so hat der Krieg auf die Unparteilichkeit des deutschen Richters auch nicht den leisesten Einfluß gewonnen. Unsere Gegner werden staunen, wenn sie die Urteile lesen, die von deutschen Gerichten während des Krieges zugunsten feindlicher Angehöriger gefällt worden sind, vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1914 (RGZ. 85, S. 374 — J. W. 1915, 145 — M. u. W. XIV, 113) über die Einwirkung des Krieges auf die sogenannte Pariser Übereinkunft und das Prioritätsrecht französischer Patente, Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 14. Juli 1917 (M. u. W. XVII, S. 86) über das Urheberrecht an den Verdischen Opern, das Fortbestehen der Berner Union sowie des deutsch-italienischen Literarabkommens.

§ 19.

Das Recht der Wein- und Spirituosennamen.

Artikel 275 hat gegenüber dem allgemeinen Grundsatz des Artikels 274 nur für einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Gewerbetreibenden Bedeutung; er behandelt lediglich eine Einzelfrage, die in der Hauptsache auf ein seit Jahren anhängiges Duell zwischen der deutschen und französischen Kognak-Industrie hinausläuft. Ich glaube, nicht fehlzugehen, wenn ich die Hand, die zu diesem Artikel die Feder geführt hat, in dem Syndicat des viticulteurs des Charentes suche. Denn Artikel 275 bedeutet die Erfüllung der Wünsche, die die Vertreter dieses Syndikats auf den Kongressen der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz oft und beredt geäußert haben. Verhandlungen in Lüttich, vergl. Jahrbuch der Internationalen Vereinigung, IX. Jahrg. 1905, S. 225/241; Verhandlungen in Berlin, Jahrbuch X, S. 110 ff.

Bivier: im Jahrbuch XIV, S. 138/39:

Der grundlegende Unterschied zwischen Artikel 274 und 275 besteht darin, daß Artikel 274 eine unbedingte Verpflichtung enthält, während Artikel 275 Deutschland

unter der Bedingung der Gegenseitigkeit

verpflichtet. Diese bedingte Verpflichtung erstreckt sich nur auf den Verkehr mit Weinen und Spirituosen.

Jedes Land soll bestimmen, unter welchen Bedingungen die Namen der seinem Gebiet angehörenden Örtlichkeit (Lagenbezeichnungen (appellations régionales, regional appellations) als Bezeichnungen für Wein und Spirituosen benutzt werden dürfen; an diese Bestimmungen, die durch Gesetz oder durch den Gesetzen entsprechende Entscheidungen der Gerichte oder Verwaltungsbehörden erfolgen, sollen die Gerichte und Behörden des andern Landes, sofern sie ihnen in gehöriger Form bekanntgegeben sind, gebunden sein. Das Vorbild für diese Regelung

finden wir in dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 zur Unterdrückung der falschen Herkunftsbezeichnungen, welches zwischen Spanien, Frankreich, England, Portugal, Schweiz, Brasilien, Cuba besteht.

Artikel 4 dieses Madrider Abkommens besagt:

„Die Gerichte jedes Landes haben zu entscheiden, welche Bezeichnungen infolge ihres allgemeinen Charakters nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens fallen. Die Lagebezeichnungen (appellations régionales de provenance) der Erzeugnisse des Weinbaues werden jedoch nicht von der in diesem Artikel aufgestellten Ausnahme umfaßt."

Hierdurch soll bei den Erzeugnissen des Weinbaues unmöglich gemacht werden, daß sich der Name eines Ortes oder einer Weinbau treibenden Gegend in einem andern Lande zur Gattungsbezeichnung entwickelt. (Bordeaux, Champagne, Burgund, Port, Madeira, Malaga.)

Lebhaftes Interesse an dem Madrider Abkommen hat neben Portugal und Spanien vor allem Frankreich, dessen Weine ja in der ganzen Welt gern getrunken werden; die französische Gesetzgebung in dieser Frage ist dementsprechend eine sehr strenge.

In Frage kommen vorzugsweise folgende Gesetze:

§ 20.

Französische Gesetze.

Gesetz vom 14. August 1889, betr. die Bezeichnung Wein und die Bekämpfung des Betruges beim Weinverkauf.

Gesetz vom 11. Juli 1891 zur Unterdrückung des Betrugs beim Weinverkauf.

Gesetz vom 24. Juli 1894 gegen Mißbräuche beim Weinverkauf.

Gesetz vom 18. Juli 1904 zur Unterdrückung des Betrugs im Verkehr mit Wein.

Gesetz vom 1. August 1905, betr. die Unterdrückung des Betruges beim Warenhandel und der Verfälschung von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Art. 11. Il sera statué, par des règlements d'administration publique, sur les mesures à prendre pour assurer l'exécution de la présente loi, notamment en ce qui concerne; . . .

Les inscriptions et marques indiquant soit la composition, soit l'origine des marchandises, soit les appellations régionales et de crus particuliers que les acheteurs pourront exiger sur les factures, sur les emballages ou sur les produits eux-mêmes, à titre de garantie de la part des vendeurs, ainsi que les indications extérieures ou apparentes nécessaires pour assurer la loyauté de la vente et de la mise en vente.

(Kohler, Der unlautere Wettbewerb, S. 196.)

Ergänzendes Gesetz vom 5. August 1908.

. . . de définition et la dénomination des boissons, denrées et produits conformément aux usages commerciaux, les traitements licites dont ils pourront être l'objet en vue de leur bonne fabrication ou de leur conservation, les caractères qui les rendent impropres à la consommation, la délimitation des régions pouvant prétendre exclusivement aux appellations de provenances des produits. Cette délimitation sera faite en prenant pour bases les usages locaux constants.

(Kohler, do., S. 196.)

Ausführungsverordnung zu dem Gesetz vom 1. August 1905, betr. Unterdrückung des Betruges beim Warenhandel usw., vom 3. September 1907.

Art. 10. En vue d'assurer la protection des appellations régionales et de crus particuliers réservés aux vins, vins mousseux, eaux-de-vie et spiritueux qui ont, par leur origine, un droit exclusif à ces appellations, il sera statué ultérieurement, par des règlements d'administration publique, sur la délimitation des régions pouvant prétendre exclusivement aux appellations de provenance des produits.

Art. 11. Il est interdit à toute personne se livrant au commerce des vins ou des eaux-de-vie et spiritueux, de faire figurer sur ses étiquettes, marques, factures, papiers de commerce, emballages et récipients, la mention „propriétaire à", „viticulteur à", „négociant à", ou „commerçant à", suivie du nom d'une région ou d'un cru particulier sur le

territoire desquels elle ne possède ni propriété, ni vignoble, ni établissement commercial.

Art. 12. Lorsqu'un nom de localité constitue une appellation désignant un produit qui a un droit exclusif à cette appellation, les propriétaires, viticulteurs, négociants ou commerçants résidant dans cette localité, quand ils mettent en vente ou vendent un produit n'ayant pas droit à ladite appellation, ne peuvent faire figurer sur leurs étiquettes, marques, factures, papiers de commerce, emballages et récipients, le nom de ladite localité qu'à condition de le faire précéder des mots „propriétaire à", „viticulteur à", „négociant à" ou „commerçant à", localité, le tout imprimé en caractères identiques.

Art. 13. L'emploi de toute indication ou signe susceptible de créer dans l'esprit de l'acheteur une confusion sur la nature ou sur l'origine des produits visés au présent décret, lorsque d'après la convention ou les usages la désignation de l'origine attribués à ces produits devra être considerée comme la cause principale de la vente, est interdit en toutes circonstances et sous quelque forme que ce soit, notamment:

1. Sur les récipients et emballages;
2. Sur les étiquettes, capsules, bouchons, cachets ou tout autre appareil de fermeture;
3. Dans les papiers de commerce, factures, catalogues, prospectus, prixcourants, enseignes, affiches, tableaux-réclames, annonces ou tout autre moyen de publicité.

Verordnung vom 17. Dezember 1908, betr. die Anwendung der Herkunftsbezeichnung „Champagne".

Art. 1. L'appellation régionale „Champagne" est exclusivement réservée aux vins récoltés et manipulés entièrement sur les territoires ci-aprés délimités: . . . .

Artikel 1. Die Herkunftsbezeichnung „Champagne" ist ausschließlich vorbehalten den Weinen, welche vollständig geerntet und behandelt worden sind in den nachstehend begrenzten Gebietsteilen:

Département de la Marne.

Arrondissement de Châlons-sur-Marne: alle Gemeinden (communes).

Arrondissement de Reims: alle Gemeinden.

Arrondissement d'Epernay: alle Gemeinden.

Arrondissement de Vitry-le-Francois.

Kanton de Vitry: alle Gemeinden.

Kanton de Heilly-le-Maurupt: die folgenden Gemeinden: Bassu, Bassuet, Changy, Doucey, Outrepont, Rosay, Vanault-le-Châtel, Vanault-les-Dames, Vavray-le-Grand, Vavray-le-Petit.

Département de l'Aisne.

Arrondissement de Château Thierry:

Kanton de Condé-en-Brie: die folgenden Gemeinden: Condé-en-Brie, Saint-Agnan, Barzy-sur-Marne, Baulne, Celles-lès-Condé, La Chapelle-Monthodon, Chartèves, Connigis, Courboin Courtemont-Varennes, Crézancy, Saint-Eugène, Jaulgonne, Mézy-Moulins, Monthurel, Montigny lès-Condé, Montlevon, Pargny-la-Dhuys, Passy-sur-Marne, Reuilly-Sauvigny, Tréloup.

Kanton de Château-Thierry: die folgenden Gemeinden: Château-Thierry, Ary, Blesmes, Bonneil, Brasles, Chierry, Essonnes, Etampes, Fossoy, Gland, Mont-Saint-Père, Nesles, Nogentel, Verdilly.

Kanton de Charly: die folgenden Gemeinden: Charly, Bézule-Guéry, Chézy-sur-Marne, Crouttes, Domptin, Montreuil-aux-Lions, Nogent l'Artaud, Pavant, Romeny, Saulchery, Villiers-sur-Marne.

Arrondissement de Soissons:

Kanton de Braisne: die folgenden Gemeinden: Braisne, Acy, Augy, Barbonval, Blangy-lès-Fimes, Brenelle, Chassemy, Cirty-Salsogne, Courcelles, Couvrelles, Cys-la-Commune, Dhuizel, Glennes, Longueval, Merval, Saint-Mard, Paars, Perles, Presles-et-Boves, Révillon, Sermoise, Serval, Vassens, Vaurére, Vauxtin, Viel-Arcy, Villiers-en-Prayères.

Kanton de Vailly: Vailly, Bucy-de Long-Celles-sur-Aisne, Chavonne, Chivres, Condé-sur-Aisne, Missy-sur-Aisne, Sancy, Soupir.

(Günther, Die Gesetzgebung des Auslandes über den Verkehr mit Wein, S. 68/69.)

Verordnung vom 1. Mai 1909, betr. die Herkunftsbezeichnungen cognac, eau-de-vie de cognac, eau-de-vie des Charentes.

Verordnung vom 25. Mai 1909, betr. die Herkunftsbezeichnungen Armagnac, Bas-Armagnac, Ténarèze, Haut-Armagnac.

Verordnung vom 18. September 1909, betr. die Herkunftsbezeichnung Banyuls.

Gesetz vom 21. April 1910, betr. Clairette de Die.

Verordnung vom 10. Februar 1911, betr. Champagne.

Art. 2. Pour bénéficier de la dénomination de champagne, les vins mousseux devront provenir de vendanges et vins qui auront été récoltés dans la Champagne délimitée et auront été, dans cette même région, emmagasinés, manipulés et complètement manutentionnés dans les locaux séparés, sans aucune communication autre que par la voie publique, de tous locaux contenant des vendanges ou vins étrangers à la région. Les mutations entre ces locaux auront lieu sous acquit-à-caution portant mention d'origine.

Verordnung vom 7. Juni 1911, betr. Champagne.

Art. 1. Les territoires ci-après désignés constituent une région dénommée Champagne deuxième zone, et entièrement distincte de la région Champagne qui a été délimitée par le décret du 17 décembre 1908, et qui est scule soumise au régime de la loi du 10 février 1911.

Gesetz vom 18. Februar 1911, betr. Bordeaux.

Art. 1. L'appellation régionale Bordeaux est exclusivement réservée aux vins récoltés sur les territoires ci-après délimités.

Le département de la Gironde, les communes suivantes exceptées.

Gesetz vom 6. Mai 1919, betr. den Schutz der Ursprungsbezeichnungen.

Über die Rechtsprechung der französischen Gerichte; siehe Coquet, Les indications d'origine, Seite 136 ff. und 263.

§ 21.

Die Gesetze der übrigen Ententestaaten.

Portugal.

Königl. Verordnung vom 22. Juli 1905, Artikel 44—45, betr. die Bezeichnung Wein, Portwein und Madeira.

Königl. Verordnung vom 10. Mai 1907, betr. die Erzeugung, den Verkauf und die Ausfuhr von Wein.

Königl. Verordnung vom 1. Oktober 1908, betr. Port, Madeira, Carcavellos, Muskateller von Setubal.

Königl. Verordnung vom 27. November 1908, betr. die Ausfuhr von Wein und die Bezeichnungen Porto und Douro.

Italien.

Gesetz vom 11. Juli 1904 zur Bekämpfung von Verfälschungen bei der Weinbereitung und im Weinhandel.

Ausführungsbestimmungen zu obigem Gesetz vom 5. August 1905.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Das grundliegende Gesetz ist die sogenannte Food and Drugs Act vom 30. Juni 1906 (An Act for preventing the manufacture, sale, or transportation of adulterated or misbranded or poisonous or deleterious foods, drugs, medicines, and liquors, and for regulating traffic therein, and for other purposes), nebst Ausführungsbestimmungen vom 17. Oktober 1906.

Sie verbietet die Einfuhr von und den Handel mit Nahrungsmitteln oder Drogen, die im Sinne des Gesetzes . . . . falsch bezeichnet sind.

Hinsichtlich geographischer Namen besagen die Ausführungsbestimmungen:

Art. 19b. Der Gebrauch eines geographischen Namens (geographical name) in Verbindung mit einem Nahrungsmittel oder einer Droge, die nicht an jenem Orte hergestellt oder erzeugt sind, soll nicht zulässig sein, wenn dieser Name andeutet, daß der Artikel an jenem Ort hergestellt oder erzeugt worden ist.

19c. Der Gebrauch eines geographischen Namens in Verbindung mit einem Nahrungsmittel oder einer Droge soll nicht als falsche Bezeichnung erachtet werden, wenn der Name auf Grund langer Benutzung (by reason of long usage) zu einer

Gattungsbezeichnung (generic term) geworden ist und dazu verwendet wird, einen Stil, einen Typ oder ein Warenzeichen (style, type or brand) anzuzeigen; aber in allen solchen Fällen muß der Staat oder das Territorium, in dem ein derartiger Artikel hergestellt oder erzeugt ist, auf dem Hauptetikett angegeben werden.

19d. Ein fremder Name, der als Unterscheidungszeichen eines Erzeugnisses eines fremden Landes anerkannt ist, soll nicht auf einem Artikel einheimischen Ursprungs verwendet werden, außer zur Angabe des Typs oder Grades der Güte oder Herstellungsart, und nur dann, wenn der Artikel so beschaffen ist, daß er unter dem Namen eines ausländischen Artikels zum Verkaufe nicht angeboten werden kann.

(Günther, Die Gesetzgebung des Auslandes über den Verkehr mit Wein, Seite 12.)

England:

Weniger streng ist man in England, welches zwar dem Madrider Abkommen angehört, aber trotz des lebhaften Widerspruchs der Franzosen die Bezeichnung Australian Burgundy für zulässig erachtet. Ja sogar das Wort Burgundy schlechthin wird dort als Gattungsname betrachtet; wenigstens erklärte dies Jselin auf dem Berliner Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz 1904 (Jahrbuch der Internationalen Vereinigung VII, 2, S. 143).

§ 22.

Deutschland und das Madrider Abkommen.

Deutschland ist dem Madrider Abkommen bisher nicht beigetreten; nicht etwa, weil es keinen Wert auf die Unterdrückung falscher Ursprungsbezeichnungen legt, sondern lediglich, weil man den Wortlaut des Art. 4 mit unserer inneren Gesetzgebung bisher nicht glaubte vereinen zu können. An sich hat Deutschland mit Rücksicht auf seine berühmten Rhein- und Moselweine ein Interesse an dem in Art. 4 des Madrider Abkommens ausgesprochenen Grundsatz. Hat doch der Ruhm der Hochheimer Rheinweine es bewirkt, daß das Wort Hoc in den Ländern der englischen Sprache zum Gattungsnamen für Weißwein gewor-

den ist. Es kann dem deutschen Weinbau nur erwünscht sein, wenn weiteren derartigen Umbildungen hochwertiger deutscher Lagenbezeichnungen im Ausland ein Riegel vorgeschoben wird. Schon aus diesem Grunde wäre der Beitritt zum Madrider Abkommen für Deutschland vorteilhaft. Er ist bisher nicht erfolgt, weil der zweite Satz des Art. 4 dem deutschen Sektfabrikanten die Benutzung des Wortes Champagner, den Kognakfabriken die Verwendung des Wortes Cognac (Kognak) unmöglich gemacht hätte. Dieser Standpunkt wurde nicht nur von den unmittelbar beteiligten Fabrikanten vertreten; ihn hatte sich auch der Deutsche Verein für gewerblichen Rechtsschutz zu eigen gemacht. Auf dem Internationalen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz, der 1904 in Berlin stattfand, haben ihn die deutschen Berichterstatter mit ausführlicher Begründung vertreten (Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz VIII, 2, Seite 110/150). Diese Auffassung entsprach jedoch schon damals, soweit sie das Wort Champagner betraf, nicht der in der Wissenschaft herrschenden Meinung. Der große Meister des gewerblichen Rechtsschutzes Josef Kohler hatte schon vor Jahren in einem dem Verbande Deutscher Schaumweinkellereien erstatteten Gutachten (abgedruckt in G. R. u. U. 1896, S. 305 ff.) die Forderung aufgestellt, das Wort Champagner den Produzenten der Champagne zu belassen. Seine Begründung gipfelt in folgenden Sätzen, die er in seinem 1914 erschienenen Werk über den unlauteren Wettbewerb (Seite 181/2) wiederholt:

> Es bedarf keiner Ausführung, daß alle diese Operationen, namentlich der Zusatz von Zucker und Zuckerlikör, in verschiedenem Maßverhältnisse erfolgen können, daß hier sehr viel der Diskretion des Produzenten anheimgegeben bleibt und die ganze Arbeit eine delikate ist, welche eine bestimmte Sorgfalt, Reinlichkeit, Umsicht des Arbeiters erfordert, und daß darum die Persönlichkeit des die Produktion leitenden Fabrikanten, der Ort der Fabrikation mit den mehr oder minder geschulten Arbeitern sehr in Betracht kommt; ebenso ist es bekannt, daß Produzenten und Arbeiter der Champagne mehr als ein Jahrhundert lang sich in diese Produktion eingelernt und Erfahrungen gesammelt haben, welche der Produktion zugute kommen. Daher beruht das große

Renommee des echten Champagners nicht etwa bloß auf den hierbei verwendeten Weinen der Champagne, sondern vor allem auf dem Bewußtsein der richtigen, erfahrenen, durch Jahrzehnte geschulten Arbeit der dortigen Produzenten; woher es auch kommt, daß die verschiedenen Firmen ihre bestimmten renommierten Produkte haben, jedes mit seinen besonderen Vorzügen, mit seinen besonderen Eigenheiten und Geschmackswirkungen. Damit ist allerdings noch verbunden der den Produzenten der Champagne zur Seite stehende Ruf der Solidität, welcher dem Käufer die Garantie bietet, daß nur mit guten Materialien, namentlich mit gutem echten Weinmaterial, gearbeitet wird, und daß die Fabrikation gut überwacht und nur die wirklich gelungenen Fabrikate an das Publikum gebracht werden. . . . .

Es muß der Satz gelten, daß als Champagner nur solche Mousseux zu bezeichnen seien, welche

a) aus Trauben der Champagne hergestellt sind;
b) deren Fabrikation in der Champagne stattgefunden hat; so daß also die Bezeichnung ausgeschlossen ist, wo das eine oder andere nicht zutrifft, daß mithin weder ein aus Champagnertrauben hergestellter, aber im Elsaß produzierter Wein, noch ein in der Champagne aus auswärtigen Trauben produzierter Wein Champagner genannt werden darf. . . . .

Wie auf den Kurs der Staatspapiere oft die unbedeutendsten Ereignisse einwirken, so kann ein kleines Vorkommnis von Einfluß sein auf den Wert einer bestimmten Ware; hier kommt alles in Betracht, was oben gesagt worden ist: ein Vorkommnis der Tagesgeschichte, daß z. B. eine berühmte Persönlichkeit ein Fabrikat gelobt oder davon bezogen hat, kann den Wert im Publikum steigern und eine starke Nachfrage erregen. Es bedarf nun keiner Ausführung, daß gerade in der Schaumweinbranche die Herkunft der fertigen Flaschen aus Frankreich ein bedeutendes preisbildendes, wertbeeinflussendes Moment ist. Es gilt unter allen Umständen für vornehmer, sumptuöser, imponierender, echte Champagnerflaschen zu öffnen, als solche der Grenzfirmen,

und sollte es auch bisweilen nur sein, weil sie die Zollgrenze passiert und dadurch gezeigt haben, wie groß die Bedeutung des den Gästen Gebotenen ist. Damit soll nicht gesagt werden, daß alle diese auf der Anschauung des Publikums beruhenden Momente vom Standpunkte einer höheren Beurteilung lobenswert sind; es soll nicht gesagt werden, daß solche sumptuösen Neigungen ohne weiteres Billigung finden; allein darauf kommt es nicht an: denn sie fallen hier nur als preisbildendes Moment in die Wage, und, auch wenn wir uns über dieselben erheben können, sind sie doch nicht unsittlich und darum nicht von jeder rechtlichen Betrachtung auszuschließen. Daher kommt der § 16 auch dann in Betracht, wenn etwa der Schaumwein im Auslande von einer Filiale der echten Firma, wenn selbst mit ihren eigenen Arbeitern und unter der eigenen Kontrolle produziert würde. . . .

Den Kohlerschen Ausführungen hat sich auch die Rechtsprechung angeschlossen.

In einer Entscheidung des Strafsenats III des Reichsgerichts vom 7. Mai 1896 (RGStr. 28, 357) heißt es:

> Das angefochtene Urteil geht hierbei von der Erwägung aus, daß die Begriffe Beschaffenheit und Wert einer Ware nicht in rein objektivem Sinne zu verstehen seien; daß es nicht ausschließlich auf Struktur, chemische Zusammensetzung und Aussehen der Ware ankomme; daß es sich vielmehr schon dann um die Beschaffenheit und den Wert einer Ware handele, wenn deren Herkunftsort nach den Anschauungen des Verkehrslebens die Beurteilung der Qualität und der Preisbemessung beeinflusse.
>
> Diese Erwägungen sind nicht rechtsirrtümlich. Es liegt denselben der richtige Gedanke zugrunde, daß für Verhältnisse, wie die hier in Frage stehenden, die Imponderabilien des Geschmackes der Konsumenten, sei es des physischen, sei es des intellektuellen Geschmackes, Faktoren der Beschaffenheit und des Wertes der Ware bilden. Dieselben müssen sogar als in objektiver Verbindung mit der Ware stehend gedacht werden. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Urteiles genießt nun Champagnerwein aus Epernay in den Kreisen der Konsumenten ein größeres Ansehen und

wird deshalb teurer bezahlt als nicht französischer, insbesondere Schaumwein aus Luxemburg. Hier begründet sonach der Geschmack der Konsumenten die Verschiedenheit in bezug auf Beschaffenheit und Preis des Weines.

Auch ich habe auf dem Berliner Kongreß 1904 das Bedürfnis bestritten, einen in Deutschland hergestellten Schaumwein mit dem Worte Champagner zu bezeichnen. Die deutsche Schaumweinindustrie hat sich durch ihre Reklame und durch die Güte ihrer Fabrikate einen Weltruf errungen; sie braucht sich durchaus nicht zu schämen, ihr deutsches Fabrikat auch unter der richtigen Flagge in den Handel gehen zu lassen; überdies muß nach deutschem Gesetz jede Flasche deutschen Schaumweines eine Leibbinde tragen mit der deutlichen Bezeichnung: „Deutsches Erzeugnis". Weder die deutsche Schaumweinindustrie, noch das deutsche Volk würden darunter leiden, wenn man das Wort Champagner den Franzosen wieder zurückerstattet. In dieser Ansicht bin ich im Laufe der folgenden Jahre noch bestärkt worden. Die Unsitte, den in Deutschland hergestellten Schaumwein mit dem Worte Champagner zu schmücken, ist von angesehenen deutschen Sektfabrikanten schon seit Jahrzehnten nicht mitgemacht worden; vgl. die von Alexandre Henriot auf dem Berliner Kongreß von 1904 beigebrachten Belege (Jahrbuch VII, 2, S. 279 ff.). Kein Interesse haben wir, die Geschäfte solcher Firmen zu fördern, die das Wort Champagner mißbrauchen, um die mangelhafte Güte ihres Erzeugnisses durch französisch klingende Etiketten zu ersetzen.

§ 23.

Die Bezeichnung von Schaumweinen nach dem deutschen Weingesetz.

Heute hat die Champagerfrage nur noch historische Bedeutung. Einerseits hat sich im Sprachgebrauch des täglichen Lebens das Wort Sekt vollständig eingebürgert und das Wort Champagner nahezu verdrängt; man lädt einen Freund zu einem Glase Sekt; man wettet um eine Flasche Sekt; man versteht darunter sogar nicht nur das deutsche, sondern auch das französische Erzeugnis. Auf den Etiketten, in den Preislisten und Weinkarten verwendet man heute regelmäßig weder das Wort Champagner noch

das Wort Sekt, sondern fast ausnahmslos die Bezeichnung Schaumwein, und macht einen strengen Unterschied zwischen deutschen und französischen. Dies ist die Wirkung des § 17 des Weingesetzes vom 7. April 1909:

> Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, die das Land erkennbar macht, wo er auf Flaschen gefüllt worden ist; bei Schaumwein, dessen Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, muß die Bezeichnung die Herstellungsart ersehen lassen. Dem Schaumweine ähnliche Getränke müssen eine Bezeichnung tragen, welche erkennen läßt, welche dem Weine ähnlichen Getränke zu ihrer Herstellung verwendet worden sind. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.
>
> Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

und der Ausführungsverordnung vom 9. Juli 1909:

> Schaumwein und ihm ähnliche Getränke, die gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden, sind wie folgt zu kennzeichnen:
>
> a) Bei Schaumwein muß das Land, in dem der Wein auf Flaschen gefüllt ist, in der Weise kenntlich gemacht werden, daß auf den Flaschen die Bezeichnung:
>
> „In Deutschland auf Flaschen gefüllt",
> „In Frankreich auf Flaschen gefüllt",
> „In Luxemburg auf Flaschen gefüllt"
>
> usw. angebracht wird; ist der Schaumwein in demjenigen Lande, in welchem er auf Flaschen gefüllt wurde, auch fertiggestellt, so kann an Stelle jener Bezeichnung die Bezeichnung „Deutscher (Französischer, Luxemburgischer usw.) Schaumwein" oder „Deutsches (Französisches, Luxemburgisches usw.) Erzeugnis" treten.
>
> b) Bei Schaumwein, dessen Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatze fertiger Kohlensäure beruht, sind der unter a vorgeschriebenen Bezeichnung die Worte „Mit Zusatz von Kohlensäure" hinzuzufügen.

c) Bei den dem Schaumwein ähnlichen Getränken sind die zur Herstellung verwendeten, dem Weine ähnlichen Getränke in der Weise kenntlich zu machen, daß auf den Flaschen in Verbindung mit dem Worte Schaumwein eine die benutzte Fruchtart erkennbar machende Bezeichnung wie „Apfel-Schaumwein", „Johannisbeer-Schaumwein" angebracht wird.

An Stelle dieser Bezeichnungen können die Worte „Frucht-Schaumwein", „Obst-Schaumwein", „Beeren-Schaumwein" treten.

d) Die unter a, b, c vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen in schwarzer Farbe auf weißem Grunde deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift abgedruckt sein. Die Schriftzeichen auf dem Streifen müssen bei Flaschen, welche einen Raumgehalt von 425 oder mehr Kubikzentimeter haben, mindestens 0,5 Zentimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitte je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 3,5 Zentimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 10 Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen verteilt werden. Die Worte „Mit Zusatz von Kohlensäure" sind stets auf die zweite Zeile zu setzen. Der Streifen, der eine weitere Inschrift nicht tragen darf, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche, und zwar gegebenenfalls zwischen dem den Flaschenkopf bedeckenden Überzug und der die Bezeichnung der Firma und der Weinsorte enthaltenden Inschrift dauerhaft zu befestigen. Wird der Streifen im Zusammenhange mit dieser oder einer anderen Inschrift hergestellt, so ist er gegen diese mindestens durch einen 1 Millimeter breiten Strich deutlich abzugrenzen.

§ 24.

Bordeaux, Burgunder, Portwein, Madeira nach deutschem Gesetz.

Ebensowenig wie bei dem Worte Champagne ist der ehrliche deutsche Weinhandel darauf angewiesen, die Worte Bordeaux oder Burgunder oder irgendeine andere ausländische Lagenbezeichnung für Weine zu verwenden, die nicht aus jener Gegend stammen. Obwohl Deutschland nicht dem Madrider Abkommen angehört, haben die deutschen Gerichte und Behörden auf Grund des Weingesetzes solchem Mißbrauch gesteuert. So hat das Oberste Landgericht in München die Bezeichnung Griechischer Malaga verboten (Urteil des bayerischen Obersten Landesgerichts vom 17. November 1911; M. u. W. XI, 549), und das Reichsamt des Innern im Jahre 1912 die Bezeichnung Deutscher Burgunder für unzulässig erklärt.

Schon im Jahre 1899 hatte das Reichsgericht die Bezeichnungen Chateau Beychevelle, Chateau Montrose, Ch. Mouton d'Armailhac, Ch. Mouton Rothschild, Ch. d'Iquem, Ch. Lafitte usw. geschützt; vergleiche die Urteile vom 11. März 1909 (M. u. W. VIII, 211) und vom 19. Oktober 1899 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1900, S. 37).

Ebenso hat die deutsche Regierung im Zusatzvertrage zum Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 die Bezeichnung Tokayer als Herkunftsangabe für Wein aus dem Tokayer Weingebiet anerkannt, und das Reichsgericht hat durch Urteil vom 1. Oktober 1907 die mißbräuchliche Verwendung dieses Wortes bestraft, obwohl es zweifelhaft sei, ob die ungarische Gesetzgebung uneingeschränkt die rechtliche Gewähr dafür bietet, daß ein von dem ungarischen Weinerzeuger als Tokayer bezeichneter Wein auch wirklich aus dem Tokayer Weingebiet stammt (M. u. W. VII, 141).

Ferner hat Deutschland im Handelsvertrag mit Portugal vom 20. November 1908 die Bezeichnungen Portwein und Madeira dem freien Verkehr entzogen und die Bestimmungen des portugiesischen Gesetzes auch für den Handel in Deutschland als maßgebend anerkannt.

Das Schlußprotokoll des deutsch-portugiesischen Handelsvertrages, Ziffer 3 und 4, lautet:

„Ziffer 3. Es besteht Einverständnis darüber, daß der Portwein und Madeirawein in Deutschland der gleichen Zollbehandlung unterworfen werden sollen, wie sie für den sogenannten Marsalawein eingeräumt ist, unter der Bedingung, daß die genannten Weine Erzeugnisse der betreffenden portugiesischen

Bezirke des Douro und der Insel Madeira sind und über die Häfen von Porto und Funchal mit Ursprungs- und Reinheitszeugnissen, die von den zuständigen portugiesischen Behörden ausgestellt sind, verschifft werden. Unter den gleichen Bedingungen soll dem Portwein und Madeirawein in Deutschland jede Vergünstigung irgendwelcher Art zuteil werden, die dem sogenannten Xerez- und Malagawein in Zukunft gewährt werden sollte.

Ziffer 4. Um im inneren Verkehr des Deutschen Reiches zu verhindern, daß Weine unter der Bezeichnung Portwein oder Madeirawein zum Verkauf kommen, die nicht Erzeugnisse der betreffenden portugiesischen Bezirke des Douro und der Insel Madeira und nicht über die Häfen von Porto und Funchal mit Ursprungs- und Reinheitszeugnissen der zuständigen portugiesischen Behörden verschifft worden sind, sollen für den inneren deutschen Verkehr die Namen Porto (Oporto, Portwein oder ähnliche Zusammensetzungen) und Madeira (Madeirawein oder ähnliche Zusammensetzungen) für die oben genannten und in den betreffenden portugiesischen Bezirken des Douro und der Insel Madeira erzeugten Weine als Ursprungsbezeichnungen im strengen Sinne anerkannt werden. Es wird folglich im inneren Verkehr des Reiches der Verkauf von Weinen, die nicht Erzeugnisse der betreffenden portugiesischen Bezirke sind, unter der Bezeichnung Porto (Oporto, Portwein oder ähnliche Zusammensetzungen) und Madeira (Madeirawein oder ähnliche Zusammensetzungen) nach Maßgabe der deutschen Gesetze als Zuwiderhandlungen angesehen und verfolgt.

§ 25.

Cognac (Kognak) nach dem deutschen Weingesetz.

Die deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung bewegten sich also durchaus in den Bahnen des Madrider Abkommens; über das Wort Champagner wäre man in Deutschland wohl schließlich hinweggekommen; ein scheinbar unüberwindliches Hindernis bildete aber das Wort: Cognac (Kognak). Unbestreitbar ist dies ursprünglich der Name einer im Departement Charente belegenen Stadt, in welcher ein beliebter Trinkbranntwein hergestellt wurde. Die Fabrikation fand indessen nicht nur in der Stadt Cognac

selbst statt, sondern auch in ihrer Umgegend, bald im ganzen übrigen Frankreich, und allmählich auch außerhalb Frankreichs, in Deutschland und anderen Ländern. So verlor mit der Zeit das Wort Cognac seine ursprüngliche Bedeutung als Herkunftsbezeichnung und wurde zum Warennamen für eine Trinkbranntweinsorte. In Deutschland wurde dieses Getränk in großem Umfange hergestellt; sein Absatz mit einem großen Aufwand von Werbemitteln gefördert. Die deutschen Brennereien, die zu einer mächtigen Industrie auswuchsen, nannten das von ihnen hergestellte Erzeugnis zwar Cognac oder Kognak, nahmen dieses Wort auch vielfach in ihre Firmen auf, brachten aber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zum Ausdruck, daß es sich um ein in Deutschland hergestelltes Getränk handelte. Von den Hunderttausenden deutschen Arbeitern, denen der Genuß eines Gläschens Kognak zum Preise von 5 bis 20 Pfennig vor dem Kriege zu den täglichen Lebensgewohnheiten gehörte, waren nur verschwindend wenige geographisch so gebildet, um das kleine Städtchen Cognac mit seinen 19 000 Einwohnern zu kennen. Für den weitaus größten Teil der Kognakgenießer hatte das Wort nur die Bedeutung eines Trinkbranntweines von gelblicher Farbe und eigenartigem Geschmack.

Angesichts dieser Entwickelung glaubte man in Deutschland, die Bezeichnung Kognak aus dem Wörterbuche des allgemeinen Sprachgebrauchs nicht wieder streichen zu sollen. In diesem Punkte platzten die Geister auf dem Berliner Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz noch heftiger aufeinander. Osterrieth, den man gewiß nicht als Interessenvertreter der deutschen Kognakindustrie beargwöhnen kann, vertrat die Ansicht, daß bei diesem Worte durch die Macht der Dinge der ursprüngliche Mißbrauch zum Sprachgebrauch geworden sei; es gebe kein anderes Wort in der deutschen Sprache, um denjenigen Branntwein zu bezeichnen, der sich durch sein Aussehen, seinen Geschmack und seine sonstigen Eigenschaften von jedem anderen Branntwein scharf unterscheide. — Die deutschen Konsumenten würden durch das Wort Kognak in keiner Weise getäuscht; die deutschen Kognakbrenner hatten keineswegs die Absicht, dem französischen Kognakerzeugern einen unlauteren Wettbewerb zu bereiten (Jahrbuch der Internationalen Vereinigung VIII, 2, Seite 149).

Mit der gleichen Überzeugungstreue vertraten die Franzosen den entgegengesetzten Standpunkt und nahmen ein Alleinrecht auf die Bezeichnung Cognac oder Kognak für sich in Anspruch; und zwar unlogischerweise nicht für die in dem Städtchen Cognac ansässigen Fabrikanten, sondern für die Weinbauer der beiden Charentes. Eine Verständigung kam nicht zustande.

So gern man auf französischer wie auf deutscher Seite den Beitritt Deutschlands zum Madrider Abkommen gesehen hätte, so eifrig man sich auch bei späteren Zusammenkünften deutscher und französischer Vertreter von Handel und Wissenschaft bemühte, es gelang nicht, eine beiden Teilen gerecht werdende Lösung zu finden (vgl. Coquet a. a. O., Seite 463), und so blieb Deutschland dem Madrider Abkommen fern.

Auf einer Tagung des Deutsch-Französischen Wirtschaftsvereins vom 27. Februar 1909 wäre es fast geglückt, eine Verständigung zu erzielen. Dies wurde jedoch verhindert durch das am 7. April 1909 erlassene deutsche Weingesetz, welches Kognak schlechthin für einen Trinkbranntwein erklärt, der ausschließlich aus Wein gewonnen ist.

§ 18 des Weingesetzes lautet:

Trinkbranntwein, dessen Alkohol nicht ausschließlich aus Wein gewonnen ist, darf im geschäftlichen Verkehre nicht als Kognak bezeichnet werden.

Trinkbranntwein, der neben Kognak Alkohol anderer Art enthält, darf als Kognakverschnitt bezeichnet werden, wenn mindestens $^1/_{10}$ des Alkohols aus Wein gewonnen ist.

Kognak und Kognakverschnitte müssen in 100 Raumteilen mindestens 38 Raumteile Alkohol enthalten.

Trinkbranntwein, der in Flaschen oder ähnlichen Gefäßen unter der Bezeichnung Kognak gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß zugleich eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennbar macht, wo er für den Verbrauch fertiggestellt worden ist. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten, sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

In Ausführung dieses Paragraphen hat der Bundesrat am 9. Juli 1909 (RGBl. 1909, S. 549 ff.) folgende Verordnung erlassen:

Zu § 18.

Kognak, der in Flaschen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, ist nach dem Lande, in dem er fertiggestellt ist, als

„Deutscher (Französischer usw.) Kognak" (Cognac)

zu bezeichnen.

Hat im Auslande hergestellter Kognak in Deutschland lediglich einen Zusatz von destilliertem Wasser erhalten, um unbeschadet der Vorschrift des § 18 Abs. 3 des Gesetzes den Alkoholgehalt auf die übliche Trinkstärke herabzusetzen, so ist er als

„Französischer usw. Kognak (Cognac), in Deutschland fertiggestellt"

zu bezeichnen.

Die Bezeichnung muß in schwarzer Farbe auf weißem Grunde deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Die Schriftzeichen müssen bei Flaschen, welche einen Raumgehalt von 350 Kubikzentimeter oder mehr haben, mindestens 0,5 Zentimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitte je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 3,5 Zentimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 10 Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen verteilt werden. Der Streifen, der eine weitere Inschrift nicht tragen darf, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche, und zwar gegebenenfalls zwischen dem den Flaschenkopf bedeckenden Überzug und der die Bezeichnung der Firma enthaltenden Inschrift dauerhaft zu befestigen. Wird der Streifen im Zusammenhange mit dieser oder einer anderen Inschrift hergestellt, so ist er gegen diese mindestens durch einen 1 Millimeter breiten Strich deutlich abzugrenzen.

Seitdem ist der Beitritt Deutschlands zum Madrider Abkommen ein frommer, aber aussichtsloser Wunsch geblieben; denn mit der ihnen eigenen Zähigkeit hielten die Franzosen daran fest, daß das Wort Cognac oder Kognak eine Herkunftsbezeichnung sei,

und daß nach dem Madrider Abkommen geographische Ursprungsbezeichnungen für Weinbau-Erzeugnisse sich niemals gegen den Willen der Bewohner des in Frage kommenden Bezirks in Gattungsbezeichnungen umwandeln dürfen. Diese Auffassung wurde zwar von den anderen Mitgliedern des Madrider Abkommens keineswegs geteilt; das beweist die Klage über den Mißbrauch, der mit Spanischem Cognac getrieben wurde, die der Vertreter des Cognac-Syndikats noch im Jahre 1910 im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (XIV, 138) anstimmt.

Es bedarf für die deutschen Leser dieser Betrachtung keiner Versicherung, daß die deutsche Regierung in gutem Glauben handelte und sich bei ihrem Verhalten in der Kognakfrage nur von der Erwägung leiten ließ, daß tatsächlich die Umbildung des Wortes zu einem Warennamen sich bereits restlos vollzogen habe. Es mag dahingestellt bleiben, ob es nicht richtiger gewesen wäre, auf das Wort Kognak freiwillig zu verzichten und damit uns den Zugang zu dem Madrider Abkommen zu öffnen.

Durch den Friedensvertrag werden wir nun doch dazu gezwungen werden; denn ohne Zweifel werden uns die Franzosen die Gegenseitigkeit auf diesen Gebieten einräumen und sehr bald nach der Ratifikation des Friedensvertrages die das Wort Cognac betreffenden, in Frankreich geltenden „Gesetze und die in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen ergangenen Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen" in gehöriger Form bekanntgeben. Nach Art. 275 sind wir verpflichtet, sie zu beobachten.

Wir werden daher genötigt werden, § 18 des Weingesetzes vom 7. April 1909 und die auf ihn bezüglichen Ausführungsbestimmungen vom 1. Juli 1909 abzuändern und die Benutzung des Wortes Kognak für einen Trinkbranntwein, der nicht aus dem Charentes stammt, zu verbieten. Vermutlich wird man als Ersatz dafür das Wort Weinbrand wählen.

§ 26.

Gemarkungsnamen.

Ferner müssen wir mit einer Änderung des § 6 des Weingesetzes rechnen, welcher lautet:

Im gewerbsmäßigen Verkehr mit Wein dürfen geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden.

Die Vorschriften des § 16 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 *) und des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 **) finden auf die Benennung von Wein keine Anwendung.

Gestattet bleibt es, die Namen einzelner Gemarkungen oder Weinberglagen, die mehr als einer Gemarkung angehören, zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse benachbarter oder nahegelegener Gemarkungen oder Lagen zu bezeichnen.

Diese Bestimmung des deutschen Weingesetzes findet auch auf ausländische Weine Anwendung, die in Deutschland in Verkehr gelangen. Als Gemarkungsnamen für französische Weine gelten nach einer Zusammenstellung des „Zentralverbandes Norddeutscher Weinhändler", die ich dem Kommentar zum Weingesetz von F. Goldschmidt, 2. Auflage, Seite 93 ff. entnehme, folgende Namen:

A. Rote Bordeauxweine:

Bas-Médoc, Bergérac, Blanquefort, Cantenac, Castillon, Cissac, Cussac, Fronsac, Graves, Portets, Isle St. Georges, Labarde, Lamarque, Listrac, Ludon, Margaux, Montferrand, Moulis, Parempuyre, Pauillac, Pomerol, Poujeaux, St. André de Cubzac, St. Christoly, St. Emilion, St. Estèphe, St. Germain

*) § 16 WZG. lautet: „Wer Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zweck versieht, über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht."

**) § 1 Abs. 3 des Wettbewerbsgesetzes von 1896 ist ersetzt durch § 5, Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes von 1909, welcher lautet:

„Die Verwendung von Namen, die im geschäftlichen Verkehre zur Benennung gewisser Waren oder gewerblicher Leistungen dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter die Vorschriften der §§ 3, 4."

d'Esteuil, St. Gervais, St. Julien, St. Laubès, St. Laurent, St. Seurin de Cadourne, St. Romain, St. Vincent, Soussans, Vertheuil, Villenave d'Ornon.

B. Weiße Bordeauxweine:

Barsac, Bommes, Cérons, Fargues, Graves, Langoiran, Podensac, Preignac, St. Croix du Mont, Sauternes.

Hierzu sei noch bemerkt, daß im Sinne der französischen Gesetzgebung alle Bezeichnungen, ausgenommen Côtes und Graves, geographische Bezeichnungen darstellen, die den Erzeugnissen der betreffenden Weinbezirke oder Gemarkungen vorbehalten sind. Das französische Gesetz kennt keine im allgemeinen Sprachgebrauch befindlichen Benennungen, die ausnahmsweise zur Bezeichnung von Wein Verwendung finden dürfen, auch wenn dieselben nicht der wirklichen Herstammung entsprechen.

Nur ein Wein, welcher z. B. tatsächlich der Gemarkung Cantenac (usf.) entstammt, darf Cantenac benannt werden, wie nur ein Wein des Medoc Medoc und nur ein Wein des Dep. Gironde Vin de la Gironde bezeichnet werden darf.

Verschnitte von Girondeweinen unter sich dürfen nach dem französischen Gesetz bezeichnet werden: Bordeaux, Gironde, Côtes, Bonnes, Côtes, Jres Côtes, Côtes supérieures, Vin rouge, Grand Ordinaire, Ordinaire, Bon Ordinaire, Graves, Bonnes Graves, Graves supérieures, Vin rouge X. Y. Z., z. B. Vin rouge, „Etoile d'azour".

Verschnitte von Girondeweinen derselben Weinbezirke oder derselben Gemarkungen unter sich dürfen nach dem betreffenden Weinbezirk bzw. der betreffenden Gemarkung, Ortschaft benannt werden, also z. B. Medoc, Bas-Medoc, Haut-Medoc, St. Emilien, Graves, Graves supérieures, 2nd vin, 1er Cru., 2me Cru.

Verschnitte von Girondeweinen mit Weinen anderer Departements, anderer Weingebiete oder Länder dürfen bezeichnet werden: Vin rouge, Vin rouge X. Y. Z., Ordinaire, Bon Ordinaire, Vin de Table, Vin d'Office. Vin super. Bonnes Côtes, Côtes. Diese Vorschriften finden nach dem französischen Gesetz entsprechende Anwendung auf die weißen Weine der Gironde.

C. Rote Burgunderweine:

Beaujolais, Beaune, Givry, Macon, Mercurey, Monthelie, Moulin à vent, Nuits, Santenay, Mercurey.

D. Weiße Burgunderweine:

Chablis, Meursault, Pouilly.

Als „benachbarte oder nahegelegene Gemarkungen oder Lagen" werden an gleicher Stelle angeführt: Margaux, Cantenac, Listrac; dagegen dürfen Côtes-Weine nicht mehr als Margaux benannt werden, da hier der Begriff „benachbart" nicht mehr zutreffe. Unter den Begriff der Lagennamen fallen alle Namen mit dem Zusatze Château.

Das Gesetz vom 6. Mai 1919 (M. u. W. XIX, Seite 25) hat die bisherigen Bestimmungen noch erheblich verschärft und in seinen Artikeln 10 bis 15 besonders strenge Vorschriften hinsichtlich der Benennung von Wein und Branntwein, in seinem Artikel 16 ff. solche über die Bezeichnung Champagne gegeben.

An der Spitze derselben steht in Art. 10 der Satz:

„Die Ursprungsbezeichnungen bei Erzeugnissen des Weinbaues können niemals angesehen werden, als ob sie eine Gattungseigenschaft wiedergäben oder der Allgemeinheit freigegeben wären."

In ähnlicher Weise grenzt das portugiesische Gesetz vom 18. September 1908 genau den Bezirk ab, dessen Weine als Douro bezeichnet werden dürfen.

Als Gemarkungsnamen für italienische Weine gelten:

Bari, Barletta, Marsala, Riposto. Ferner allgemeine Bezeichnungen: Chianti, Falerno, Moscato.

Nach Art. 275 des Friedensvertrages sind wir natürlich nur verpflichtet, den § 6 Absatz 2 Satz 2 des deutschen Weingesetzes abzuändern, soweit es sich um die Bezeichnung von Wein aus den alliierten und assoziierten Staaten handelt, die uns Gegenseitigkeit verbürgen. Ob es sich empfiehlt, den Satz auch für Weinbezeichnungen anderer Länder und für deutsche Weine zu streichen, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, zu deren Beantwortung der Weinfachmann besser berufen erscheint als der Jurist. An sich neige ich, wie viele meiner Fachgenossen, die sich mit der gesetzlichen Regelung der Herkunftsbezeichnungen befassen, dazu,

Gesetz und Rechtsprechung in dieser Frage nach Möglichkeit zu verschärfen und jede Verwässerung einer örtlichen Herkunftsangabe zu erschweren einerlei, ob es sich um inländische oder ausländische Örtlichkeiten handelt. Denn im Grunde beruhen die meisten solcher Umwandlungen auf einem unlauteren Wettbewerb, den man am besten gleich im Keime ersticken sollte, ehe er sich weiter verbreitet und den Anschein eines durch die Zeit geheiligten Brauches gewinnt.

§ 27.

Die Benennung von Verschnitten.

Notwendig dürfte auch eine Änderung des § 7 des Weingesetzes von 1909 werden, welcher lautet:

> Ein Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft darf nur dann nach einem der Anteile allein benannt werden, wenn dieser in der Gesamtmenge überwiegt und die Art bestimmt; dabei findet die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 Anwendung. Die Angabe einer Weinbergslage ist jedoch, von dem Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 abgesehen, nur dann zulässig, wenn der aus der betreffenden Lage stammende Anteil nicht gezuckert ist.
>
> Es ist verboten, in der Benennung anzugeben oder anzudeuten, daß der Wein Wachstum eines bestimmten Weinbergsbesitzers sei.
>
> Die Beschränkungen der Bezeichnung treffen nicht den Verschnitt durch Vermischung von Trauben oder Traubenmost mit Trauben oder Traubenmost gleichen Wertes derselben oder einer benachbarten Gemarkung und den Ersatz der Abgänge, die sich aus der Pflege des im Fasse lagernden Weines ergeben.

Hiernach ist es also gestattet, Verschnitte aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft nach demjenigen der Anteile zu benennen, der in der Gesamtmenge überwiegt und die Art des Weines bestimmt. Diese Bestimmung gilt sowohl für deutsche wie für ausländische Weine; es ist zulässig, deutsche und ausländische Weine sowie ausländische Weine untereinander zu verschneiden und das so gewonnene Erzeugnis nach demjenigen

Bestandteil zu benennen, der nach Menge und Art überwiegt (vgl. Reichstagsverhandlungen vom 9. März 1909, Verhandlungsberichte Seite 7448/49, und Goldschmidt, Weingesetz, Seite 119). Man darf also eine Mischung von 60 Prozent Médoc und 40 Prozent Algierwein als Médoc bezeichnen, wenn dieser die Art bestimmt; eine Mischung von 51 Prozent Bordeaux mit 49 Prozent italienischem Wein unter der gleichen Voraussetzung als Bordeaux usw. Diese Möglichkeit hat besonders in französischen Kreisen Widerspruch hervorgerufen (vgl. Coquet, Les Indications d'origine, Seite 469). Die französische Gesetzgebung ist in dieser Hinsicht strenger; auch die portugiesische, soweit Portwein und Madeira in Frage kommen; die italienische, soweit es sich um Marsala handelt. Sofern also die Gesetze der alliierten und assoziierten Staaten, die uns Gegenseitigkeit verbürgen, solche Freiheit nicht gewähren, darf das deutsche Gesetz sie für die aus diesen Ländern stammenden Weine künftig nicht zulassen; ob es geraten sein wird, bei dieser Gelegenheit jene Befugnis auch für den Handel mit deutschen Weinen aufzuheben, vermag ich nicht zu beurteilen, da mir nicht bekannt ist, ob hiermit bisher Mißbrauch getrieben worden ist, und ob der deutsche Weinhandel ein Interesse daran hat, künftig im Inlande und im Auslande den Handel mit derartigen Verschnitten zu erschweren. In dieser Frage müssen die berechtigten Interessen des legalen Handels etwaigen überspannten Forderungen der Theoretiker vorgehen.

§ 28.

Gesamtwürdigung des Art. 275.

Alles in allem genommen, sehe ich in Artikel 275 des Friedensvertrages einen Fortschritt auf dem Wege zur Vereinheitlichung des Rechts der Herkunftsbezeichnungen, mag die Überführung dieses Artikels in die Praxis mit Unbequemlichkeiten und Opfern für den deutschen Weinhandel und das deutsche Brennereigewerbe verbunden sein. Man darf zu der bewährten deutschen Tüchtigkeit das Vertrauen haben, daß sie diese Hindernisse überwinden werde. Wenn man, wie eine Eingabe des Verbandes der deutschen Kognakbrenner an die Reichsregierung vermuten läßt, allerdings noch mit der Möglichkeit rechnet, im Wege mündlicher Verhand-

lungen mit den französischen Interessenten eine Verständigung zu erzielen und das Wort Kognak doch noch der deutschen Industrie zu erhalten, so möchte ich vor solcher Verkennung warnen. Wer den Verhandlungen der Kongresse von Lüttich, Berlin und Brüssel beigewohnt hat, weiß, daß für die Franzosen die „Wiedereroberung ihrer Stadt Cognac" ein noli me tangere bedeutet, über das sie schon im Frieden nicht mit sich verhandeln ließen. Auf diesen Siegespreis von Versailles werden sie sicher nicht verzichten. Es wird daher dem deutschen Brennereigewerbe nichts übrig bleiben als der Versuch, durch die Güte seiner Erzeugnisse den Verlust des Wortes Kognak zu ersetzen. Hierbei kommt ihm der an sich bedauerliche Umstand zugute, daß der deutsche Verbraucherkreis im und besonders nach dem Kriege einen völligen Umschwung erfahren hat. Kognak bildet zurzeit einen Wertgegenstand, der nur sehr bemittelten Personen erreichbar ist. Der Glückliche, der sich den Genuß einer Flasche „Asbach Uralt" oder „Goldstück" leisten kann, wird dieses kostbare Naß mit gleichem Behagen schlürfen, wenn statt des Wortes Kognak die Inschrift Weinbrand das Etikett ziert.

Anlage 1.

Die Pariser Übereinkunft

vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums
revidiert in
Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911
zwischen
Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Cuba, Dänemark, Dominikanische Republik, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Mexiko, Norwegen, Niederlande, Portugal, Schweden, Schweiz, Tunis.

Article 1.

Les pays contractants sont constitués à l'état d'Union pour la protection de la Propriété industrielle.

Article 2.

Les sujets ou citoyens de chacun des pays contractants jouiront, dans tous les autres pays de l'Union, en ce qui concerne les brevets d'invention, les modèles d'utilité, les dessins ou modèles industriels, les marques de fabrique ou de commerce, le nom commercial, les indications de provenance, la répression de la concurrence déloyale, des avantages que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux. En conséquence, ils auront la même protection que ceux-ci et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, sous réserve de l'accomplissement des conditions et formalités imposées aux nationaux. Aucune obligation de domicile ou d'établissement dans le pays où la protection est réclamée ne pourra être imposée aux ressortissants de l'Union.

Article 3.

Sont assimilés aux sujets ou citoyens des pays contractants, les sujets ou citoyens des pays ne faisant pas partie de l'Union, qui sont domiciliés ou ont des établissements industriels ou commerciaux effectifs et sérieux sur le territoire de l'un des pays de l'Union.

Article 4.

(a) Celui qui aura régulièrement fait le dépôt d'une demande de brevet d'invention, d'un modèle d'utilité, d'un dessin ou modèle industriel, d'une marque de fabrique ou de commerce, dans l'un des pays contractants, ou son ayant cause, jouira, pour effectuer le dépôt dans les autres pays, et sous réserve des droits des tiers, d'un droit de priorité pendant les délais déterminés ci-après.

(b) En conséquence, le dépôt ultérieurement opéré dans l'un des autres pays de l'Union, avant l'expiration de ces délais, ne pourra être invalidé war des faits accomplis dans l'intervalle, soit, notament, par un autre dépot, par la publication de l'invention ou son exploitation, par la mise en vente d'exemplaires du dessin ou du modèle, par l'emploi de la marque.

(c) Les délais de priorité mentionnés ci-dessus seront de douze mois pour les brevets d'invention et les modèles d'utilité, et de quatre mois pour les dessins et modèles industriels et pour les marques de fabrique ou de commerce.

(d) Quiconque voudra se prévaloir de la priorité d'un dépôt antérieur, sera tenu de faire une déclaration indiquant la date et le pays de ce dépôt. Chaque pays déterminera à quel moment, au plus tard, cette déclaration devra être effectuée. Ces indications seront montionnées dans les publications émanant de l'Administration compétente, notamment sur les brevets et les descriptions y relatives. Les pays contractants pourront exiger de celui qui fait une déclaration de priorité la production d'une copie de la demande (description, dessins etc.) déposée antérieurement, certifiée conforme par l'Administration qui l'aura recue. Cette copie sera dispensée de toute légalisation. On pourra exiger qu'elle soit accompagnée d'un certificat de la date du dépôt, émanant de cette Administration, et d'une tra-

duction. D'autres formalités ne pourront être requises pour la déclaration de priorité au moment du dépôt de la demande. Chaque pays contractant déterminera les conséquenses de l'omission des formalités prévues par le présent article, sans que ces conséquences puissent exéder la perte du droit de priorité.

(e) Ultérieurement d'autres justifications pourront être demandées.

Article 4 bis.

Les brevets demandés dans les différents pays contractants par des personnes admises au bénefice de la Convention aux termes des articles 2 et 3, seront indépendants des brevets obtenus pour la même invention, dans les autres pays, adhérents ou non à l'Union.

Cette disposition doit s'entendre d'une facon absolue, notamment en ce sens que les brevets demandés pendant le délai de priorité sont indépendants, tant au point de vue des causes de nullité et de déchance, qu'au point de vue de la durée normale.

Elle s'applique à tous les brevets existant au moment de sa mise en vigueur.

Il en sera de même, en cas d'accession de nouveaux pays, pour les brevets existant de part et d'autre au moment de l'accession.

Article 5.

L'introduction, par le breveté, dans le pays où le brevet a été délivré, d'objets fabriqués dans l'un ou l'autre des pays de l'Union, n'entrainera pas la déchéance.

Toutefois, le breveté restera soumis à l'obligation d'exploiter son brevet conformément aux lois du pays où il introduit les objets brevetés, mais avec la restriction que le brevet ne pourra être frappé de déchéance pour cause de nonexploitation dans un des pays de l'Union qu'après un délai de trois ans, compté à partir du dépôt de la demande dans ce pays, et seulement dans le cas où le breveté ne justifierait pas des causes de son inaction.

Article 6.

Toute marque de fabrique ou de commerce régulièrement enregistrée dans le pays d'origine sera admise au dépôt et protégée telle quelle dans les autres pays de l'Union.

Toutefois, pourront être refusées ou invalidées:

1° Les marques qui sont de nature à porter atteinte à des droits acquis par des tiers dans le pays où la protection est réclamée;

2° Les marques dépourvues de tout caractère distinctif, ou bien composées exclusivement de signes ou d'indications pouvant servir, dans le commerce, pour désigner l'espèce, la qualité, la quantité, la destination, la valeur, le lieu d'origine des produits ou l'époque de production, ou devenus usuels dans le langage courant ou les habitudes loyales et constantes du commerce du pays où la protection est réclamée;

Dans l'appréciation du caractère distinctif d'une marque, on devra tenir compte de toutes les circonstances de fait, notamment de la durée de l'usage de la marque;

3° Les marques qui sont contraires à la morale ou à l'ordre public.

Sera considéré comme pays d'origine la pays où le déposant a son principal établissement.

Si ce principal établissement n'est point situé dans un des pays de l'Union, era considéré comme pays d'origine celui auquel appartient le déposant.

Article 7.

La nature du produit sur lequel la marque de fabrique ou de commerce doit être apposée ne peut, dans aucun cas, faire obstacle au dépôt de la marque.

Article 7 bis.

Les pays contractants s'engagent à admettre au dépôt et à protéger les marques appartenant à des collectivités dont l'existence n'est past contraire à la loi du pays d'origine, même si ces collectivités ne possèdent pas un établissement industriel ou commercial.

Cependant chaque pays sera juge des conditions particulières sous lesquelles une collectivité pourra être admise à faire protéger ses marques.

Article 8.

Le nom commercial sera protégé dans tous les pays de l'Union sans obligation de dépôts, qu'il fasse ou non partie d'une marque de fabrique ou de commerce.

Article 9.

Tout produit portant illicitement une marque de fabrique ou de commerce, ou un nom commercial, sera saisi à l'importation dans ceux des pays de l'Union dans lesquels cette marque ou ce nom commercial ont droit à la protection légale.

Si la législation d'un pays n'admet pas la saisie à l'importation, la saisie sera remplacée par la prohibition d'importation.

La saisie sera également effectuée dans le pays où l'apposition illicite aura eu lieu, ou dans le pays où aura été importé le produit.

La saisie aura lieu à la requête soit du ministère public, soit de toute autre autorité compétente, soit d'une partie intéressée, particulier ou société, conformément à la legislation intérieure de chaque pays.

Les autorités ne seront pas tenues d'effectuer la saisie en cas de transit.

Si la législation d'un pays n'admet ni la saisie à l'importation, ni la prohibition d'importation, ni la saisie à l'intérieur, ces mesures seront remplacées par les actions et moyens que la loi de ce pays assureraient en pareil cas aux nationaux.

Article 10.

Les dispositions de l'article précédent seront applicables à tout produit portant faussement, comme indication de provenance, le nom d'une localité déterminée, lorsque cette indication sera jointe à un nom commercial fictif ou emprunté dans une intention frauduleuse.

Est réputé partie intéressée tout producteur, fabricant ou commercant, engagé dans la production, la fabrication ou le commerce de ce produit, et établi soit dans la localité faussement indiquée comme lieu de provenance, soit dans la région où cette localité est située.

Article 10 bis.

Tous les pays contractants s'engagent à assurer aux ressortissants de l'Union une protection effective contre la concurrence déloyale.

Article 11.

Les pays contractants accorderont, conformément à leur législation intérieure, une protection temporaire aux inventions brevetables, aux modèles d'utilité, aux dessins ou modèles industriels, ainsi qu'aux marques de fabrique ou de commerce, pour les produits qui figureront aux expositions internationales officielles ou officiellement reconnues, organisées sur le territoire de l'un d'eux.

Article 12.

Chacun des pays contractants s'engage à établir un service spécial de la Propriété industrielle et un dépôt central pour la communication au public des brevets d'invention, des modèles d'utilité, des dessins ou modèles industriels et des marques de fabrique ou de commerce.

Ce service publiera, autant que possible, une feuille périodique officielle.

Article 13.

L'Office international institué à Berne sous le nom de Bureau international pour la protection de la Propriété industrielle est placé sous la haute autorité du Gouvernement de la Confédération suisse, qui en règle l'organisation et en surveille le fonctionnement.

Le Bureau inernational centralisera les renseignements de toute nature relatifs à la protection de la Propriété industrielle, et les réunira en une statistique générale, qui sera distribuée à toutes les Administrations. Il procédera aux études d'utilité commune intéressant l'Union et rédigera, à l'aide des documents qui seront mis à sa disposition par les diverses Administrations, une feuille périodique en langue francaise sur les questions concernant l'objet de l'Union.

Les numéros de cette feuille, de même que tous les documents publiés par le Bureau international, seront répartis entre les

Administrations des pays de l'Union, dans la proportion du nombre des unités contributives ci-dessous mentionnées. Les exemplaires et documents supplémentaires qui seraient réclamés, soit par lesdites Administrations, soit par des sociétés ou des particuliers, seront payés à part.

Le Bureau international devra se tenir en tout temps à la disposition des membres de l'Union, pour leur fournir, sur les questions relatives au service international de la Propriété industrielle, les renseignements spéciaux dont ils pourraient avoir besoin. Il fera sur sa gestion un rapport annuel qui sera communiqué à tous les membres de l'Union.

La langue officielle du Bureau international sera la langue francaise.

Les dépenses du Bureau international seront supportées en commun par les pays contractants. Eles ne pourront, en aucun cas, dépasser la somme de soixantem mille francs par année.

Pour déterminer la part contributive de chacun des pays dans cete somme totale des frais, les pays contractants et ceux qui adhéreraient ultérieurement à l'Union seront divisés en six classes, contribuant chacune dans la proportion d'un certain nombre d'unités, savoir:

	Unités
1ere classe	25
2e „	20
3e „	15
4e „	10
5e „	5
6e „	3

Ces coefficients seront multipliés par le nombre des pays de chaque classe, et la somme des produits ainsi obtenus fournira le nombre d'unités par lequel la dépense totale doit être divisée. Le quotient donnera le montant de l'unité de dépense.

Chacun des pays contractants désignera, au moment de son accession, la classe dans laquelle il désire être rangé.

Le Gouvernement de la Confédération suisse surveillera les dépenses du Bureau international, fera les avances nécessaires et établira le compte annuel, qui sera communiqué à toutes les autres Administrations.

Article 14.

La présente Convention sera soumise à des revisions périodiques, en vue d'y introduire les améliorations de nature à perfectionner le système de l'Union.

A cet effet, des Conférences auront lieu, successivement, dans l'un des pays contractants entre les Délégués desdits pays.

L'Administration du pays où doit siéger la Conférence préparera, avec le concours du Bureau international, les travaux de cette Conférence.

Le Directeur du Bureau international assistera aux séances des Conférences, et prendra part aux discussions sans voix délibérative.

Article 15.

Il est entendu que les pays contractants se réservent respectivement le droit de prendre séparément, entre eux, des arangements particuliers pour la protection de la Propriété industrielle, en tant que ces arangements ne contreviendraient point aux dispositions de la présente Convention.

Article 16.

Les pays qui n'ont point pris part à la présente Convention seront admis à y adhérer sur leur demande.

Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de la Confédération suisse, et par celui-ci à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés war la présente Convention, et produira ses effets un mois après l'envoi de la notification faite par le Gouvernement de la Confédération suisse aux autres pays unionistes, à moins qu'une date postérieure n'ait été indiquée par le pays adhérent.

Article 16 bis.

Les pays contractants ont le droit d'accéder en tout temps à la présente Convention pour leurs colonies, possesions, dépendances et protectorats, ou pour certains d'entre eux.

Ils peuvent à cet effet soit faire une déclaration générale par laquelle toutes leurs colonies, possessions, dépendances et protectorats sont compris dans l'accession, soit nommer expressément ceux qui y sont compris, soit se borner à indiquer ceux qui en sont exclus.

Cette déclaration sera notificée par écrit au Gouvernement de la Confédération suisse, et par celui-ci à tous les autres.

Les pays contractants pourront, dans les mêmes conditions, dénoncer la Convention pour leurs colonies, possessions, dépendances et protectorats, ou pour certains d'entre eux.

Article 17.

L'exécution des engagements réciproques contenus dans la présente Convention est subordonnée, en tant que de besoin, à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionelles de ceux des pays contractants qui sont tenus d'en provoquer l'application, ce qu'ils s'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

Article 17 bis.

La Convention demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé, jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en sera faite.

Cette dénonciation sera adressée au Gouvernement de la Confédération suisse. Elle ne produira son effet qu'à l'égard du pays qui l'aura faite, la Convention restant exécutoire pour les autres pays contractants.

Article 18.

Le présent Acte sera ratifié, et les ratifications en seront déposées à Washington au plus tard le 1er avril 1913. Il sera mis à exécution, entre les pays qui l'auront ratifié, un mois après l'expiration de ce délai.

Cet Acte, avec son Protocole de clôture, remplacera, dans les rapports entre les pays qui l'auront ratifié: la Convention de Paris du 20 mars 1883; le Protocole de clôture annexé à cet Acte; le Protocole de Madrid du 15 avril 1891 concernant la dotation du Bureau international, et l'Acte additionnel de

Bruxelles du 14 décembre 1900. Toutefois, les Actes précités resteront en vigueur dans les rapports avec les pays qui n'auront pas ratifié le présent Acte.

Article 19.

Le présent Acte sera signé en un seul exemplaire, lequel sera déposé aux archives du Gouvernement des Etats-Unis. Une copie certifiée sera remise par ce dernier à chacun des Gouvernements unionistes.

Anlage 2.

Das Madrider Abkommen

vom 14. April 1891
betr. die Unterdrückung der falschen Herkunftsbezeichnungen auf Waren
revidiert in Washington am 2. Juni 1911
geschlossen zwischen
Brasilien, Cuba, Spanien, Frankreich, Großbritannien,
Portugal, Schweiz, Tunis.

Article 1.

Tout produit portant une fausse indication de provenance dans laquelle un des pays contractants, ou un lieu situé dans l'un d'entre eux, serait directement ou indirectement indiqué comme pays ou comme lieu d'origine, sera saisi à l'importation dans chacun desdits pais.

La saisie sera également effectuée dans le pays où la fausse indication de provenance aura été apposée, ou dans celui où aura été introduit le produit muni de cette fausse indication.

Si la législation d'un pays n'admet pas la saisie à l'importation, cette saisie sera remplacée par la prohibition d'importation.

Si la législation d'un pays n'admet pas la saisie à l'intérieur, cette saisie sera remplacée par les actions et moyens que la loi de ce pays assure en pareil cas aux nationaux.

Article 2.

La saisie aura lieu à la requête soit du ministère public, soit de toute autorité compétente, par exemple, l'Administration douanière, soit d'une partie intéressée, particulier ou société, conformément à la législation intérieure de chaque pays.

Les autorités ne seront pas tenues d'effectuer la saisie en cas de transit.

Article 3.

Les présentes dispositions ne font pas obstacle à ce que le vendeur indique son nom ou son adresse sur les produits provenant d'un pays différent de celui de la vente; mais, dans, ce cas, l'adresse ou le nom doit être accompagné de l'indication précise, et en caractères apparents, du pays ou du lieu de fabrication ou de production.

Article 4.

Les tribunaux de chaque pays auront à décider quelles sont les appellations qui, à raison de leur caractère générique, échappent aux dispositions du présent Arrangement, les appellations régionales de provenance des produits vinicoles n'étant cependant pas comprises dans la réserve spécifiée par cet article.

Article 5.

Les Etats de l'Union pour la protection de la Propriété industrielle qui n'ont pas pris part au présent Arrangement seront admis à y adhérer sur leur demande, et dans la forme prescrite par l'article 16 de la Convention générale.

Article 6.

Le présent Arrangement sera ratifié, et les ratifications en seront déposées à Washington au plus tard le 1er avril 1913.

Il entrera en vigueur un mois à partir de l'expiration de ce délai, et aura la même force et durée que la Convention générale.

Anlage 3

Die englische

Merchandise Marks Act 1887
50 & 51 Vict. c. 28.

An Act consolidate and amend the Law relating to Fraudulent Marks on Merchandise.

23rd August, 1887.

Bet it enacted as follows:

1.— This act may be cited as "The Merchandise Marks Act, 1887".

2.— (1) Every person who —

(a) forges any trade mark; or

(b) falsely applies to goods any trade mark or any mark so nearly resembling a trade mark as to be calculated to deceive; or

(c) markes any die, block, machine, or other instrument for the purpose of forging, or ob being used for forging, a trade mark; or

(d) applies any false trade description to goods; or

(e) disposes of or has in his possession any die, block, machine, or other instrument for the purpose of forging a trade mark; or

(f) causes any of the things above in this section mentioned to be done, shall, subject to the provisions of this act, and unless he proves that he acted without intent to defraud, be guilty of an offence against this act.

(2) Every person who sells, or exposes for, or has in his possession for sale, or any purpose of trade or manufacture, any goods or things to which any forged

trade mark or false trade description is applied, or to which any trade mark or mark so nearly resembling a trade mark as to be calculated to deceive is falsely applied, as the case may be, shall, unless he proves —

(a) That having taken all reasonable precautions against committing an offence against this act, he had the time of the commission of the alleged offence no reason to suspect the genuineness of the trade mark, mark, or trade description; and

(b) That on demand made by or on behalf of the prosecutor, he gave all the information in his power with respect to the persons from whom he obtained such goods or things; or

(c) That otherwise he had acted innocently;

be guilty of an offence against this act.

(3) Every person guilty of an offence against this act shall be liable —

(i) on conviction on indictment, to imprisonment, with or without hard labour, for a term not exceeding two years, or to fine, or to both imprisonment and fine; and

(ii) on summary conviction to imprisonment, with or without hard labour, for a term not exceeding four months, or to a fine not exceeding twenty pounds, and in the case of a second or subsequent conviction to imprisonment, with or without hard labour, for a term not exceeding six months, or to a fine not exceeding fifty pounds; and

(iii) in any case, to forfeit to her majesty every chattel, article, instrument, or thing by means of or in relation to which the offence has been committed.

(4) The court before whom any person is convicted under this section may order any forfeited articles to be destroyed or otherwise disposed of as the court thinks fit.

(5) If any person feels aggrieved by any conviction made by a court of summary jurisdiction, he may appeal therefrom to a court of quarter sessions.

(6) Any offence for which a person is under this act liable to punishment on summary conviction may be prosecuted, and any articles liable to be forfeited under this act by a court of summary jurisdiction may be forfeited, in manner provided by the summary jurisdiction acts: provided that a person charged with an offence under this section before a court of summary jurisdiction shall, on appearing before the court, and before the charge is gone into, informed of his right to be tried on indictment, and if he requires be so tried accordingly.

3.— (1) For the purposes of this act —

The expression "trade mark" means a trade mark registered in the register of trade marks kept under the Patents, Desings, and Trade Marks, Act 1883, and includes any trade mark which, either with or without registration, is protected by law in any British possession or foreign state to which the provisions of the one hundred an third section of the Patents, Designs, and Trade Marks Act, 1883, are, under order in council, for the time being applicable:

The expression "trade description" means any description, statement, or other indication, direct or indirect,

(a) as to the number, quantity, measure, gauge, or weight of any goods, or

(b) as to the place or country in which any goods were made or produced, or

(c) as to the mode of manufacturing or producing any goods, or

(d) as to the material of which any goods are composed, or

(e) as to any goods being the subject of an existing patent, privilege, or copyright,

and the use of any figure, word, or mark which, according to the custom of the trade, is commonly taken to be an indication of any of the above matters, shall be deemed to be a trade description within the meaning of this act:

The expression „false trade description" means a trade description which is false in a material respect as regards the goods to which it is applied, and includes every alteration of a trade description, whether by way of addition, effacement, or otherwise, where that alteration makes the description false in a material respect, and the fact that a trade description is a trade mark, or part of a trade mark, shall not prevent such trade description being a false trade description within the meaning of this act:

The expression "goods" means anything which is the subject of trade, manufacture, or merchandise:

The expressions "persons", "manufacturer, dealer, or trader", an "proprietor" include any body of persons corporate or unicorporate:

The expression "name" includes any abbreviation of a name.

(2) The provisions of this act respecting the application of a false trade description to goods shall extend to the application to goods of any such figures, words, or marks, or arrangement or combination thereof whether including a trade mark or not, as are reasonably calculated to lead persons to believe that the goods are the manufacture or merchandise of some person other than the person whose manufacture or merchandise they really are.

(3) The provisions of this act respecting the application of a false trade description to goods, or respecting goods to which a folse trade description is applied, shall extend to the application to goods of any false name or initials of a person, and to goods with the false name or initials of a person applied, in like manner as if such name or initials were a trade description, and for the purpose of this enactement the expression false name or initials means as applied to any goods, any name or initials of a person which —

(a) are not a trade mark, or part of a trade mark, and

(b) are indentical with, or a colourable imitation of the name or initials of a person carrying on business in connexion with goods of the same description, and not having authorised the use of such name or initials, and

(c) are either those of a fictitious person or of some person not bonâ fide carrying on business in connexion with such goods.

4.— A person shall be deemed to forge a trade mark who either —

(a) without the assent of the proprietor of the trade mark makes that trade mark or a mark so nearly resembling that trade mark as to be calculated to deceive; or

(b) falsifies any genuine trade mark, whether by alteration, addition, effacement, or otherwise;

and any trade mark or mark so made or falsified is in this act referred to as a forged trade mark:

Profided that in any prosecution for forging a trade mark the burden of proving the assent of the proprietor shall lie on the defendant.

5.— (1) A person shall be deemed to apply a trade mark or mark or trade description to goods who —

(a) applies it to the goods themmselves; or

(b) applies it to any covering, label, reel, or other thing in or with which the goods are sold or exposed or had in possession for any purpose of sale. trade, or manufacture; or

(c) places, encloses, or annexes any goods which are sold or exposed or had in possession for any purpose of sale, trade, or manufacture, in, with, or to any covering, label, reel, or other thing to which a trade mark or trade description has been applied; or

(d) uses a trade mark or mark or trade description in any manner calculated to lead to the belief that the goods in connexion with which it is used are designated or described by that trade mark or mark or trade description.

(2) The expression "covering" includes any stopper, cask, bottle, vessel, box, cover, capsule, case, frame, or wrapper; and the expression "label" includes any band or ticket.

A trade mark, or mark, or trade description, shall be deemed to be applied whether it is woven, impressed, or otherwise worked into, or annexed, or affixed, to the goods, or to any covering, label, reel, or other thing.

(3) A person shall be deemed to falsely apply to goods a trade mark or mark, who without the assent of the proprietor of a trade mark applies such trade mark, or a mark so nearly resembling it as to be calculated to deceive, but in any prosecution for falsely applying a trade mark or mark to goods the burden of proving the assent of the proprietor shall lie on the defendant.

6.— Where a defendant is charged with making any die, block, machine, or other instrument for the purpose of forging, or being used for forging, a trade mark, or with falsely applying to goods any trade mark or any mark so nearly resembling a trade mark as to be calculated to deceive, or with applying to goods any false trade description, or causing any of the things in this section mentioned to be done, and proves —

(a) That in the ordinary course of his business he is employed, on behalf of other persons, to make dies, blocks, machines, or other instruments for making or being used in making, trade marks, or as the case may be, to apply marks or descriptions to goods, and that in the case which is the subject of the charge he was so employed by some person resident in the united kingdom, and was not interested in the goods by way of profit or commission dependent on the sale of such goods; and

(b) That he took reasonable precautions against committing the offence charged; and

(c) That he had, at the time of the commission of the alleged offence, no reason to suspect the genuineness of the trade mark, mark, or trade description; an

(d) That he gave to the prosecutor all the information in his power with respect to the persons on whose behalf the trade mark, mark, or description was applied —

he shall be discharged from the prosecution, but shall be liable to pay the costs incurred by the prosecutor, unless he has given due notice to him that he will rely on the above defence.

7.— Where a watch case has thereon any words or marks which constitute, or are by common repute considered as constituting, a description of the country in which the watch was made, and the watch bears no description of the country where it was made, those words or marks shall primâ facie be deemed to be a description of that country within the meaning of this act, and the provisions of this act with respect to goods to which a false trade description has been applied, and with respect to selling or exposing for or having in possession for sale, or any purpose of trade or manufacture, goods with a false trade description, shall apply accordingly, and for the purposes of this section the expression "watch" means all that portion of a watch which is not the watch case.

8.— (1) Every person who after the date fixed by order in council sends or brings a watch case, whether imported or not, to any assay office in the united kingdom for the purpose of being assayed, stamped, or marked, shall make a declaration declaring in what country or place the case was made; if it appears by such declaration that the watch case was made in some country or place out of the united kingdom, the assay office shall place on the case such a mark (differing from the mark placed by the office on a watch case made in the united kingdom), and in such a mode as may be from time to time directed by order in council.

(2) The declaration may be made before an officer of an assay office, appointed in that behalf by the office (which officer is hereby authorised to administer such a declaration), or before a justice of the peace, or a commissioner having power to administer oaths in the supreme court of judicature in England or Ireland, or in the court of session in Scotland, and shall be in such form as may be from time to time directed by order in council.

(3) Every person who makes a false declaration for the purposes of this section shall be liable, on conviction on

indictment, to the penalties of perjury, and on summary conviction to a fine not exceeding twenty pounds for each offence.

9.— In any indictment, pleading, proceeding, or document, in which any trade mark or forged trade mark is intended to be mentioned, it shall be sufficient, without further description and without any copy or facsimile, to state that trade mark or forged trade mark to be a trade mark or forged trade mark.

10.— In any prosecution for an offence against this act, —

(1) A defendant, and his wife or her husband, as the case may be, may, if the defendant thinks fit, be called as a witness, and, if called, shall be sworn and examined, and may be cross-examined and re-examined in like manner as any other witness.

(2) In the case of imported goods, evidence of the port of shipment shall be primâ facie evidence of the place or country in which the goods were made or produced.

11.— Any person who, being within the united kingdom, procures, counsels, aids, abets, or is accessory to the commission, without the united kingdom, of any act, which, if committed in the united kingdom, would ander this act be a misdemeanour, shall be guilty of that misdemeanour as a principal, and be liable to be indicted, proceeded against, tried, and convicted in any county or place in the united kingdom in which he may be, as if the misdemeanour had been there committed.

12.— (1) Where, upon information of an offence against this act, a justice has issued either a summons requiring the defendant charged by such information to appear to answer to the same, or a warrant for the arrest of such defendant, and either the said justice on or after issuing the summons or warrant, or any other justice, is satisfied by information on oath that there is reasonable cause to suspect that any goods or things by means of or in relation to which such offence has been committed are in any house or premises of the defendant, or otherwise in his possession or under his control in any place, such justice may issue a warrant under his hand by virtue of which it shall be lawful for any constable named or referred to in the warrant, to enter such

house, premises, or place at any reasonable time by day, and to search there for and seize and take away those goods or things; and any goods or things seized under any such warrant shall be brought before a court of summary juristiction for the purpose of its being determined whether the same are or are not liable to forfeiture under this act.

(2) If the owner of any goods or things, which, if the owner thereof had been convicted, would be liable to forfeiture under this act, is unknown or cannot be found, an information or comklaint may be laid for the purpose only of enforcing such forfeiture, and a court of summary juristiction may cause notice to be advertised, stating that, unless cause is shown to the contrary at the time and place named in the notice, such goods or things will be forfeited, and at such time and place the court, unless the owner or any person on his behalf, or other person interested in the goods or things, shows cause to the contrary, may order such goods or things or any of them to be forfeited.

(3) Any goods or things forfeited under this section, or under any other provision of this act, may be destroyed or otherwise disposed of, in such manner as the court by which the same are forfeited may direct, and the court may, out of any proceeds which may be realised by the disposition of such goods (all trade marks an trade descriptions being first obliterated), award to any innocent party any loss he may have innocently sustained in dealing with such goods.

13.— The act of the session of the twenty-second and twenty-third years of the reign of her present majesty, chapter seventeen, intituled "An Actto prevent Vexatious Indictments forcertain Misdemeanours", shall apply to any offence punishable on indictement under this act, in like manner as if such offence were one of the offences specified in section one of that act, but this section shall not apply to Scotland.

14.— On any prosecution under this act the court may order costs to be paid to the defendant by the prosecutor, or to the prosecutor by the defendant, having regard to the information given by and the conduct of the defendant and prosecutor respectively.

15.— No prosecution for an offence against this act shall be commenced after the expiration of three years next after the commission of the offence, or one year next after the first discovery thereof by the prosecutor, whichever expiration first happens.

16.— Whereas it is expedient to make further provision for prohibiting the importation of goods which, if sold, would be liable to forfeiture under this act: be it therefore enacted as follows: —

(1) All such goods, and also all goods of foreign manufacture bearing any mame or trade mark being or purporting to be the name or trade mark of any manufacturer, dealer or trader in the united kingdom, unless such name or trade mark is accompanied by a definite indication of the country in which the goods were made or produced, are hereby prohibited to be imported into the united kingdom, and, subject to the provisions of this section, shall be included among goods prohibited to be imported as if they were specified in section forty-two of the Customs Consolidation Act, 1876.

(2) Before detaining any such goods, or taking any further proceedings with a view to the forfeiture thereof under the law relating to the customs, the commissioners of customs may require the regulations under this section, whether as to information, security, conditions, or other matters, to be complied with, and may satisfy themselves in accordance with those regulations that the goods are such as are prohibited by this section to be imported.

(3) The commissioners of customs may from time to time make, revoke, and vary regulations, either general or special, respecting the detention and forfeiture of goods the importation of which is prohibited by this section, and the conditions, if any, to be fulfilled before such detention and forfeiture, and may by such regulations determine the information, notices, and security to be given, and the evidence requisite for any

of the purposes of this section, and the mode of verification of such evidence.

(4) Where there is on any goods a name which is identical with or a colourable imitation of the name of a place in the united kingdom, that name unless accompanied by the name of the country in which such place is situate shall be treated for the purposes of this section, as if it were the name of a place in the united kingdom.

(5) Such regulations may apply to all goods the importation of which is prohibited by this section, or different regulations may be made respecting different classes of such goods or of offences in relation to such goods.

(6) The commissioners of customs, in making and in administering the regulations, and generally in the administration of this section, whether in the exercise of any discretion or opinion, or otherwise, shall act under the control of the commissioners of her majesty's treasury.

(7) The regulations may provide for the informant reimbursing the commissioners of customs all expenses and damages incurred in respect of any detention made on his information, and of any proceedings consequent on such detention.

(8) All regulations under this section shall be published in the London gazette an in the board of trade journal.

(9) This section shall have effect as if it were part of the Customs Consolidation Act, 1876, and shall accordingly apply to the Isle of Man as if it were part of the united kingdom.

(10) Section two of the Revenue Act, 1883, shall be repealed as from a day fixed by regulations- under this section, not being later tha the first day of January, one thousand eight hundred and eighty-eight, without prejudice to anything done or suffered thereunder.

17.— On the sale or in the contract for the sale of any goods to which a trade mark, or mark, or trade description has been applied, the vendor shall be deemed to warrant that the mark is a genuine trade mark and not forged or falsely applied, or

that the trade description is not a false trade description within the meaning of this act, unless the contrary is expressed in some writing signed by or on behalf of the vendor and delivered at the time of the sale or contract to and accepted by the vendee.

18.— Where, at the passing of this act, a trade description is lawfully and generally applied to goods of a particular class, or manufactured by a particular method, to indicate the particular class or method of manufacture of such goods, the provisions of this act with respect to false trade descriptions shall not apply to such trade description when so applied: provided that where such trade description includes the name of a place or country, and is calculated to mislead as to the place or country where the goods to which it is applied were actually made or produced, and the goods are not actually made or produced in that place or country, this section shall not apply unless there is added to the trade description, immediately before or after the name of that place or country, in an equally conspicuous manner, with that name, the name of the place or country in which the goods were actually made or produced, with a statement that they were made or produced there.

19.— (1) This act shall not exempt any person from any action, suit, or other proceding which might, but for the provisions of this act, be brought against him.

(2) Nothing in this act shall entitle any person to refuse to make a complete discovery, or to answer any question or interrogatory in any action, but such discovery or answer shall not be admissible in evidence against such person in any prosecution for an offence against this act.

(3) Nothing in this act shall be contrued so as to render liable to any prosecution or punishment any servant of a master resident in the united kingdom who bonâ fide acts in obedience to the instructions of such master, and, on demand made by or on behalf of the prosecutor, has given full information as to his master.

20.— Any person who falsely represents that any goods are made by a person holding a royal warrant, or for the service of

her majesty, or any of the royal family, or any government department, shall be liable, on summary conviction, to a penalty not exceeding twenty pounds.

21.— In the application of this act to Scotland the following modifications shall be made:

The expression "summary jurisdiction acts" means the Summary Procedure Act, 1864, and any acts amenting the same.

The expression "justice" means sheriff.

The expression "court of summary jurisdiction" means the sheriff court, and all jurisdiction necessary for the purpose of this act is hereby conferred on sheriffs.

22.— In the application of this act to Ireland, the following modifications shall be made: —

The expression "summary jurisdiction acts" means, so far as respects the police district of Dublin metropolis, the acts regulating the powers and duties of justices of the peace of such district, and as regards the rest of Ireland, means the Petty-Sessions (Ireland) Act, 1851, and any act amending the same.

The expression "court of summary jurisdiction" means justices acting under those acts.

23.— The Merchandise Marks Act, 1862, is hereby repealed, and any unrepealed enactment referring to any enactment so repealed shall be construed to apply to the corresponding provision of this act: provided that this repeal shall not affect —

(a) any penalty, forfeiture, or punishment incurred in respect of any offence committed against any enactment hereby repealed; nor

(b) the institution or continuance of any proceeding or other remedy under any enactment so repealed for the recovery of any penalty incurred, or for the punishment of any offence committed, before the commencement of this act; nor

(c) any right, privilege, liability, or obligation acquired, accrued, or incurred under any enactment hereby repealed.

Anlage 4

Die englische

Trade Marks Act 1905
5 Edw. 7, c 15

An Act to consolidate and amend the Law relating to Trade Marks

11 th. August 1905.

Be it enacted as follows:

. . . . . .

. . . . . .

45. Nothing in this act contained shall be deemed to affect rights of action against any person for passing off goods as those of another person or the remedies in respect thereof.

Anlage 5.

Das nordamerikanische Wettbewerbgesetz vom 26. September 1914 *).

(The Federal Trade Commission Bill.)

Senat und Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten, im Kongreß versammelt, beschließen:

Art. 1. Es wird hiermit eine Behörde errichtet, welche den Namen Bundesamt für den Handel erhält (nachstehend „das Amt" genannt) und welche aus fünf vom Präsidenten mit Einwilligung

*) Nach der in M. u. W. XVI, 183 ff. veröffentlichten Übersetzung von Dr. Paul Marcuse, Berlin.

und Zustimmung des Senats ernannten Mitgliedern besteht. Nicht mehr als drei Mitglieder dürfen derselben politischen Partei angehören. Die Amtsdauer der zuerst ernannten Mitglieder beträgt drei bzw. vier bzw. fünf bzw. sechs bzw. sieben Jahre von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an. Die Amtsdauer eines jeden Mitgliedes wird vom Präsidenten bestimmt; die Amtsdauer ihrer Nachfolger beträgt sieben Jahre, mit der Maßgabe, daß ein an Stelle eines Mitgliedes, dessen Stelle vor Ablauf seiner Amtsdauer frei geworden ist, berufenes Mitglied nur für die restliche Amtsdauer seines Vorgängers zu berufen ist. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; kein Mitglied darf ein Gewerbe, einen Beruf ausüben oder eine Stellung bekleiden. Jedes Mitglied kann von dem Präsidenten wegen Untüchtigkeit, wegen Vernachlässigung seines Amtes oder wegen gesetzwidriger Handlungen im Amt entlassen werden. Die Nichtbesetzung einer Stelle schließt das Recht der übrigen Mitglieder, die dem Amt verliehenen Befugnisse auszuüben, nicht aus.

Das Amt erhält einen Amtssiegel, die Beidrückung des Siegels verleiht den Schriftstücken des Amtes den Charakter öffentlicher Urkunden.

Art. 2. Jedes Mitglied erhält ein Gehalt von 10 000 Dollar, zahlbar in der gleichen Weise, wie das Gehalt der Bundesrichter. Das Amt stellt einen Sekretär an, welcher ein in gleicher Weise zahlbares Gehalt von 5000 Dollar bezieht; das Amt ist ferner berechtigt, sich der Hilfe von Rechtskundigen zu bedienen, deren Gebühren festzusetzen, sowie Sachverständige, Prüfer, Schreibkräfte und sonstige Angestellte anzustellen, deren es jeweils zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf und die der Kongreß jeweils für das Amt bewilligt.

Mit Ausnahme des Sekretärs, eines Hilfsbeamten für jedes Mitglied, der Rechtskundigen und der jeweils vom Amt benötigten Sachverständigen und Prüfer müssen alle Beamten dem klassifizierten Zivildienst entnommen sein; ihre Dienstverhältnisse werden von dem Amt und dem Zivildienstamt bestimmt.

Die Ausgaben des Amts, einschließlich der Reisekosten der Mitglieder und der auf Anordnung der Mitglieder tätig werdenden Beamten bei der Vornahme von Prüfungen oder in amtlichen Geschäften außerhalb der Stadt Washington, sind erstattungsfähig

und zahlbar, sofern spezifizierte, von dem Amt gebilligte Ausgabenaufstellungen vorgelegt werden.

Sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, kann das Amt angemessene Räumlichkeiten mieten. Der Rechnungsprüfer des Staatssekretariats und für die anderen Bundesämter prüft alle Ausgabenbelege des Amtes.

Art. 3. Nach erfolgter Organisation des Amtes und der Wahl seines Vorsitzenden erlöschen die Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes für Korporationen und die Ämter seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters. Alle anhängigen Untersuchungen gehen auf das Amt über.

Die Schreibkräfte des Aufsichtsamtes für Korporationen und dessen sonstigen Angestellten gehen auf das Amt über und behalten ihren gegenwärtigen Rang und Gehalt bei. Akten, Schriften und Eigentum, alle unbenutzten Gelder und Bewilligungen für den Gebrauch und die Aufgaben des Aufsichtsamtes, einschließlich aller Zuweisungen des Staatssekretärs des Handelsamtes aus den anteiligen Bewilligungen für das Handelsamt im Etatsjahr 1915 oder aus dem Druckfonds des Etatsjahres 1915, verwandeln sich in Fonds und Zuweisungen des neuen Amtes und sind von diesem in Ausübung der ihm verliehenen Befugnisse, der ihm übertragenen Aufgaben und Rechte zu verwenden.

Der Sitz des Amtes ist die Stadt Washington, es kann seine Befugnisse jedoch auch an anderen Orten ausüben. Das Amt kann eine in Erfüllung seiner Aufgaben vorgenommene Untersuchung überall in den Vereinigten Staaten vornehmen oder durch ein oder mehrere Mitglieder oder durch hierzu bestellte Beamte vornehmen lassen.

Art. 4. Nachstehende Worte haben im Sinne dieses Gesetzes folgende Bedeutung:

„Handel" bedeutet Handel zwischen den einzelnen Gliedstaaten und mit fremden Ländern, oder innerhalb eines Territoriums der Vereinigten Staaten oder in dem Distrikt Columbia oder zwischen einem Territorium und einem anderen Territorium, oder zwischen einem Territorium und einem Gliedstaat oder einem fremden Lande, oder zwischen dem Distrikt Columbia und einem Gliedstaate, einem Territorium und einem fremden Lande.

„Korporation" bedeutet eine Gesellschaft mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, welche zwecks Gewinnerzielung errichtet ist und Aktien oder Aktienkapital besitzt, sowie andere Gesellschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit ohne Aktien und Aktienkapital, welche zur Erzielung von Gewinn für sich oder ihre Mitglieder errichtet sind, mit Ausnahme der offenen und ähnlichen Handelsgesellschaften.

„Beweis durch Urkunden" bedeutet alle Urkunden, Schriften und Korrespondenzen, welche bei und nach Erlaß dieses Gesetzes existieren.

„Gesetze zur Regelung des Handels" bedeutet das Gesetz betreffend die Regelung des Handels vom 14. Februar 1887 und die zur Abänderung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassenen Gesetze.

„Antitrustgesetze" bedeutet: das Gesetz zum Schutze des Handels gegen ungesetzliche Beschränkungen und Monopole vom 2. Juli 1890, ferner die Artikel 73—77 einschließlich des Gesetzes vom 27. August 1894, betreffend die Herabsetzung der Zölle und die Erhöhung der Bundesabgaben und zu anderen Zwecken, ferner das Gesetz vom 12. Februar 1913, betreffend die Abänderung der Artikel 73—77 des obengenannten Gesetzes.

Art. 5. Unlautere Methoden des Wettbewerbs im Handel werden hiermit als ungesetzlich erklärt.

Das Amt wird hiermit ermächtigt und verpflichtet, Personen, Handelsgesellschaften und Korporationen, mit Ausnahme derjenigen, welche Bankgeschäfte und die dem Gesetze, betreffend die Regelung des Handels unterworfenen Speditionsgeschäfte, betreiben, an der Benutzung unlauterer Methoden des Wettbewerbs im Handel zu hindern.

Wenn das Amt Grund zu der Annahme hat, daß eine Person, Handelsgesellschaft oder Korporation unlautere Methoden des Wettbewerbs benutzt oder benutzt hat, und glaubt, daß eine Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt, hat es der Person, Handelsgesellschaft oder Korporation die gegen sie vorliegenden Beschwerdepunkte bekanntzugeben mit der Aufforderung, zu einer Verhandlung hierüber an einem bestimmten Tage

und an einem bestimmten Orte zu erscheinen; zwischen der Zustellung der Bekanntmachung und dem Termin für die Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens 30 Tagen liegen. Der Beschuldigte hat das Recht zum Termin zu erscheinen und die Gründe anzuführen, aus denen das Amt von dem Erlaß einer Anordnung absehen soll, durch welche ihm die Unterlassung der beanstandeten Gesetzesverletzung aufgegeben wird. Jede Person, Handelsgesellschaft oder Korporation kann ihre Zulassung zu dieser Verhandlung beantragen. Bei Vorliegen von zureichenden Gründen ist die Zulassung zu gewähren und auch die Vertretung durch einen Rechtskundigen zu gestatten. Die Beweisaufnahme bei einem solchen Verfahren ist schriftlich niederzulegen und bei den Akten des Amtes zu verwahren. Wenn das Amt auf Grund der Verhandlung zu der Feststellung gelangt, daß die beanstandeten Methoden des Wettbewerbs durch dieses Gesetz verboten sind, hat es den von ihm gefundenen Tatbestand schriftlich festzustellen und eine Anordnung zu erlassen, durch welche dem Beschuldigten verboten wird, die beanstandete Methode des Wettbewerbs zu unterlassen. Diese Anordnung ist dem Beschuldigten zuzustellen. Bevor die Niederlegung einer Ausfertigung dieser Anordnung nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften bei einem Bundesappellationsgerichte erfolgt ist, kann das Amt jederzeit den festgestellten Tatbestand oder die bereits erlassene Anordnung ganz oder zum Teil abändern oder aufheben. Das hierbei einzuschlagende Verfahren ist dem Amt überlassen.

Wenn der Beschuldigte verabsäumt oder sich weigert, dem vom Amt erlassenen Befehl, solange er in Kraft ist, nachzukommen, kann das Amt bei demjenigen Bundesappellationsgericht, in dessen Bezirk der unlautere Wettbewerb begangen ist, oder in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Sitz hat oder sein Geschäft betreibt, beantragen, die Befolgung seiner Anordnung zu erzwingen. Diesem Antrage sind die gesamten Vorgänge, einschließlich der Beweisaufnahme, der Feststellungen und der erlassenen Anordnung beizufügen. Das Gericht hat dem Beschuldigten den Eingang bekanntzugeben und ist für das weitere Verfahren und die Entscheidung der Rechtsfrage zuständig; das Gericht verhandelt auf Grund des aus den Akten sich ergebenden Verfahrens, des Beweisergebnisses und der Parteiausführungen; es kann durch Urteil

den Erlaß des Amtes bestätigen, abändern oder aufheben. Die tatsächlichen Feststellungen des Amtes sind für das Gericht bindend, soweit sie durch die Beweisaufnahme gestützt werden. Jede Partei ist indessen berechtigt, die Ergänzung der Beweisaufnahme zu beantragen mit der Begründung, daß das neue Beweismaterial erheblich und der Beweisantritt in dem Verfahren vor dem Amt aus hinreichenden Gründen unterblieben sei. Trifft dies nach Überzeugung des Gerichts zu, kann das Gericht die Ergänzung der Beweisaufnahme durch das Amt anordnen und die nötigen Anordnungen über die Art und den Umfang der ergänzenden Beweiserhebung vor dem Amt treffen. Das Amt kann auf Grund der erneuten Beweisaufnahme von der getroffenen tatsächlichen Feststellung abgehen oder einen erneuten Tatbestand feststellen. Das Amt hat sodann den neuen Tatbestand schriftlich niederzulegen, welcher wiederum, sofern er durch die Beweisaufnahme unterstützt wird, bindend ist, und reicht unter Beifügung der erneuten Beweisaufnahme die etwaige Abänderung oder Aufhebung der ursprünglichen Anordnung dem Gericht ein. Das Urteil des Gerichts ist endgültig, mit der Maßgabe, daß es auf Grund von Art. 240 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Überprüfung durch das Oberste Bundesgericht im Wege des Certiorari-Verfahrens unterliegt.

Derjenige, dem durch eine Anordnung des Amtes die Benutzung einer bestimmten Methode des Wettbewerbs verboten ist, kann eine Nachprüfung dieser Anordnung durch das Bundesappellationsgericht verlangen. Dies erfolgt durch Einreichung eines Antrages auf Aufhebung der Anordnung; eine Abschrift dieses Antrages ist dem Amt zuzustellen, das Amt hat sodann unverzüglich die Vorgänge wie im obigen Falle an das Gericht abzugeben. Auf Grund dessen erhält das Gericht die gleiche Befugnis zur Abänderung, Bestätigung oder Aufhebung der vom Amt erlassenen Anordnung wie in dem Falle eines Antrages auf Vollstreckung einer vom Amt erlassenen Anordnung. Die Feststellungen des Amtes sind, soweit sie durch die Beweisaufnahme gestützt werden, auch in diesem Falle bindend.

Die Zuständigkeit des Bundesappellationsgerichts zur Erzwingung, Aufhebung oder Abänderung der Anordnungen des Amtes ist ausschließlich.

Verhandlungen vor dem Bundesappellationsgericht dieser Art sind vor anderen bei diesen Gerichten anhängigen Sachen zu verhandeln und sind in jeder Weise zu beschleunigen. Die Anordnungen des Amtes und die Urteile der Bundesappellationsgerichte ergehen unbeschadet der den Einzelnen, Gesellschaften und Korporationen durch das Antitrustgesetz auferlegten Verpflichtungen.

Beanstandungen, Anordnungen und andere Mitteilungen des Amtes, die auf Grund dieses Gesetzes erfolgen, können durch jede von dem Amt beauftragte Person zugestellt werden, und zwar:

1. durch Aushändigung einer Abschrift an die Person, welcher zugestellt werden soll, bzw. an einen Gesellschafter einer Handelsgesellschaft, bzw. an den Vorsitzenden, Sekretär oder ein anderes Vorstandsmitglied einer Korporation,

2. durch Niederlegung einer Abschrift an dem Sitze oder der Geschäftsstelle der betr. Person, Handelsgesellschaft oder Korporation,

3. durch Absendung einer Abschrift mittels eingeschriebenen Briefes, welcher an die Person, die Handelsgesellschaft oder die Korporation, an deren Sitz oder Geschäftsstelle adressiert ist.

Der beglaubigte Bericht desjenigen, der die Beanstandung, Anordnung oder sonstige Mitteilung des Amtes zugestellt hat, gilt, sofern er die Art und Weise der Zustellung angibt, als Beweis der erfolgten Zustellung; entsprechendes gilt von dem Posteinlieferungsschein.

Art. 6. Das Amt ist ferner ermächtigt:

a) Erkundigungen über die Organisation, den Geschäftsbetrieb, die Maßnahmen, Praktiken und Verwaltung aller Korporationen, soweit sie nicht Bankgeschäfte oder die dem Gesetze betreffend die Regelung des Handels unterworfenen Speditionsgeschäfte betreiben, zu sammeln und zusammenzustellen oder Untersuchungen hierüber einzuleiten; das gleiche gilt von den Verbindungen der Korporationen mit anderen Korporationen, Einzelpersonen, Handels- und anderen Gesellschaften;

b) durch allgemeine oder besondere Anordnungen von den handeltreibenden Korporationen (soweit sie nicht Bankgeschäfte oder die dem Gesetze betreffend die Regelung des Handels unterworfenen Speditionsgeschäfte betreiben), von einzelnen Arten oder von einzelnen Korporationen allein, allgemeine jährliche oder besondere Berichte oder jährliche und besondere Berichte einzufordern, oder ihnen die schriftliche Beantwortung einzelner Fragen aufzugeben, um das Amt mit dem erforderlichen Material über die Organisation, den Geschäftsbetrieb, die Maßnahmen, die Praktiken und die Verwaltung der antwortenden und berichtenden Korporationen zu versehen. Die Antworten und Berichte sind auf Verlangen des Amtes endlich zu erstatten und sind innerhalb der vom Amt vorgeschriebenen Zeit einzureichen, sofern nicht das Amt die Frist zur Beantwortung erstreckt;

c) wenn in einem von der Regierung der Vereinigten Staaten angestrengten Verfahren zum Zwecke der Verhinderung oder Bekämpfung einer Verletzung der Antitrustgesetze ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, ist das Amt berechtigt, von Amts wegen die Befolgung des Urteils zu überwachen; auf Ersuchen des Staatssekretärs der Justiz ist das Amt hierzu verpflichtet. Es hat dem Staatssekretär der Justiz einen Bericht über seine Feststellungen nebst einem Gutachten über das Ergebnis der Untersuchung zu übersenden und kann diesen Bericht nach Belieben veröffentlichen;

d) auf Verlangen des Präsidenten oder eines der Häuser des Kongresses eine behauptete Verletzung der Antitrustakte durch eine Korporation zu untersuchen und über das Ergebnis der Untersuchung zu berichten;

e) auf Antrag des Staatssekretärs der Justiz Untersuchungen über eine erforderliche Reorganisation der Geschäfte einer Korporation, gegen welche die Beschuldigung einer Verletzung der Antitrustgesetze erhoben ist, anzustellen und Vorschläge darüber zu machen, wie die Korporation in Übereinstimmung mit den Gesetzen ihre Organisation und ihren Geschäftsbetrieb aufrecht erhalten kann;

f) von Zeit zu Zeit über die stattgehabten Untersuchungen öffentlich Berichte zu erstatten unter Verschweigung der Geschäftsgeheimnisse und der Namen von Kunden, soweit die Berichterstattung im öffentlichen Interesse liegt; jährliche und Spezialberichte dem Kongresse zu erstatten und Vorschläge, betreffend die Ergänzung von Gesetzen, zu machen und seine Berichte und Entscheidungen in einer für die Belehrung und den Gebrauch der Allgemeinheit geeigneten Form zu veröffentlichen;

g) die Korporationen einzuteilen und Bestimmungen und Anordnungen für die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zu treffen;

h) über die Lage des Handels im Ausland und mit dem Auslande Erkundigungen einzuziehen in bezug auf Gesellschaften, Kartelle oder Praktiken der Produzenten, Handeltreibenden oder Händler oder andere Umstände, die den Außenhandel der Vereinigten Staaten gefährden können und dem Kongreß nebst Vorschlägen zur Abhilfe darüber Bericht abzustatten.

Art. 7. In jedem von dem Staatssekretär der Justiz oder auf seine Veranlassung auf Grund der Antitrustgesetze angestrengten Verfahren kann das Gericht, sofern auf Grund der Beweisaufnahme das Klagebegehren gerechtfertigt erscheint, den Rechtsstreit an das Amt verweisen, damit dieses ein Gutachten über das zu erlassende Urteil abgebe. Das Amt hat sich dann mit der Sache zu befassen, die Parteien zu benachrichtigen und nach den vom Gericht festgesetzten Bestimmungen zu verfahren. Gegen den vom Amt erstatteten Bericht sind dieselben Einwendungen zulässig und findet dasselbe Verfahren statt, wie in Equitysachen, die an einen Referenten verwiesen sind. Das Gericht kann sich den Bericht des Amtes zu eigen machen oder ihn ganz oder teilweise verwerfen und ein Urteil erlassen, das nach dem Ermessen des Gerichts der Sachlage entspricht.

Art. 8. Die einzelnen Ämter und Stellen der Regierung sind auf Ersuchen des Präsidenten verpflichtet, dem Amt auf Verlangen alle Akten, alle Papiere und alle Materialien auszuhändigen, die sie betreffend die diesem Gesetz unterworfenen Gesellschaften, besitzen und dem Amt nach Anordnung des Präsidenten ihre Beamten und Angestellten zur Verfügung zu stellen.

Art. 9. Zwecks Durchführung dieses Gesetzes hat das Amt sowie alle seine ordnungsmäßig hierzu ermächtigten Vertreter das Recht, zu angemessener Zeit in sämtliche Urkunden einer Korporation, gegen welche eine Untersuchung oder ein Verfahren eingeleitet ist, Einsicht zu nehmen und Abschriften zu entnehmen; desgleichen ist das Amt ferner berechtigt unter Strafandrohung Zeugen vorzuladen, ihr Zeugnis zu erzwingen und die Vorlegung von Urkunden zu verlangen, die auf die Untersuchung Bezug haben. Die Strafandrohungen können von jedem Mitglied

des Amtes unterzeichnet werden, Mitglieder und Prüfer sind befugt, Eide und eidesstattliche Versicherungen abzunehmen, Zeugen zu vernehmen und andere Beweise zu erheben.

Das Erscheinen von Zeugen und die Vorlegung von Urkunden kann an jedem Orte innerhalb der Vereinigten Staaten angeordnet werden, zur Beweisaufnahme kann jeder Ort bestimmt werden. Falls der Anordnung trotz Strafandrohung keine Folge geleistet wird, kann das Amt die Hilfe jedes Bundesgerichts anrufen, um das Erscheinen und die Aussage eines Zeugen und die Vorlegung von Urkunden zu erzwingen.

Im Falle einer Weigerung oder Säumnis kann jedes Bundesbezirksgericht, in dessen Bezirk eine Untersuchung geführt wird, eine Anordnung erlassen, durch welche der betreffenden Person oder Korporation aufgegeben wird, vor dem Amte zu erscheinen, die Urkunden vorzulegen, deren Vorlegung begehrt wird, oder die verlangte Aussage zu machen. Wer dieser Anordnung nicht nachkommt, wird wegen Nichtbefolgung einer gerichtlichen Anordnung bestraft.

Auf Antrag des Staatssekretärs der Justiz, in Verfolg eines Ersuchens des Amtes, haben die Bundesbezirksgerichte die Befugnis, durch Mandamus-Befehl Personen oder Korporationen aufzugeben, den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen des Amtes Folge zu leisten.

Das Amt kann die Vernehmung von Zeugen in jedem Stadium einer auf Grund dieses Gesetzes anhängigen Untersuchung oder eines Verfahrens anordnen. Die Beweisaufnahme kann vor jeder Person stattfinden, die von dem Amt hiermit beauftragt und zur Abnahme von Eiden befugt ist. Die vernehmende Person hat die Aussage schriftlich niederzulegen oder niederlegen und von dem Zeugen unterschreiben zu lassen. Jeder kann zum Erscheinen und zur Vorlage von Urkunden gezwungen werden in derselben Weise, wie nach dem Vorstehenden das Erscheinen von Zeugen und die Vorlegung von Urkunden vor dem Amt selbst erzwungen werden kann.

Zeugen, die vor das Amt vorgeladen werden, erhalten dieselben Gebühren und Reisekosten wie Zeugen, die vor den Bundesgerichten erscheinen; andere Zeugen und die vernehmenden Per-

sonen erhalten ebenfalls dieselben Gebühren, wie sie von den Bundesgerichten gezahlt werden.

Niemand darf sich weigern vor dem Amt oder auf Grund einer vom Amt ausgegangenen Strafandrohung als Zeuge zu erscheinen, Zeugnis abzulegen oder Urkunden vorzulegen mit der Begründung, daß er sich durch seine Aussage oder die von ihm vorzulegenden Urkunden einer strafbaren Handlung beschuldigen oder sich eine Strafe oder einen Rechtsnachteil zuziehen könne. Andererseits darf keine natürliche Person wegen eines Umstandes, über den sie vor dem Amt auf Grund einer erlassenen Strafandrohung Zeugnis abgelegt oder Urkunden oder andere Beweise vorgelegt hat, in Untersuchung gezogen, bestraft oder eines Rechts verlustig erklärt werden, mit der Maßgabe, daß eine Verfolgung und Bestrafung wegen eines bei der Zeugnisablegung begangenen Meineids zulässig ist.

Art. 10. Wer trotz Strafandrohung oder trotz ordnungsmäßigen Ersuchens des Amtes verabsäumt oder sich weigert, einer Zeugenladung Folge zu leisten, Zeugnis abzulegen oder in einer gesetzmäßig angeordneten Untersuchung auszusagen oder Urkunden, deren Vorlegung ihm möglich ist, vorzulegen, macht sich eines Vergehens schuldig und ist, wenn er von dem zuständigen Gericht für schuldig befunden wird, mit einer Geldstrafe von 1000 bis 5000 Dollar, oder mit Gefängnis von nicht mehr als einem Jahre, oder mit beiden Strafen zu bestrafen.

Wer wissentlich falsche Eintragungen oder Angaben tatsächlicher Art in einem der durch dieses Gesetz vorgesehenen Berichte macht oder machen läßt, wer wissentlich falsche Eintragungen in Rechnungen, Büchern oder Aufzeichnungen von Korporationen, die diesem Gesetz unterworfen sind, macht oder machen läßt, wer absichtlich die Vornahme von vollständigen und wahrheitsgemäßen Eintragungen aller Geschäfte und Vorfälle in den Rechnungen, Büchern oder Aufzeichnungen einer solchen Korporation verabsäumt oder verhindert, wer absichtlich eine Urkunde aus der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten entfernt oder sie absichtlich zerstört, verändert oder in anderer Weise verfälscht, wer sich weigert, die in seinem Besitze befindlichen oder ihm sonst zugänglichen Urkunden einer Korporation dem Amt oder dessen Beauftragten zwecks Einsichtnahme oder zwecks Entnahme von Abschriften vorzulegen, ist eines Vergehens gegen die Bundesregierung schuldig und ist, wenn er von einem zuständigen Gericht schuldig befunden wird, mit einer Geldstrafe von 1000 bis 5000 Dollar oder mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit beiden Strafen zu bestrafen.

Eine Korporation, welche die Erstattung eines auf Grund dieses Gesetzes erforderten jährlichen oder besonderen Berichts innerhalb der vom Amt festgesetzten Frist und nach 30 Tagen nach erfolgter Anmahnung durch das Amt verabsäumt, hat eine Ordnungsstrafe von 100 Dollar für jeden weiteren Tag der Verzögerung zu zahlen. Die Ordnungsstrafe ist an das Schatzamt zu entrichten, und zwar auf Grund eines Zivilprozesses, der von der Regierung in demjenigen Bezirke anzustrengen ist, in welchem die Korporation ihren Sitz oder eine Niederlassung hat. Die Bundesstaatsanwälte sind verpflichtet, Klagen auf Zahlung der Ordnungsstrafen anzustrengen. Die Kosten und Auslagen dieser Prozesse sind aus den Bewilligungen für die Bundesgerichte zu bezahlen.

Ein Beamter des Amtes, welcher unbefugt eine von dem Amt eingezogene Erkundigung bekannt macht, sofern dies nicht auf Grund gerichtlicher Anordnung geschieht, ist eines Vergehens schuldig und ist nach erfolgtem Schuldigspruch mit einer Geldstrafe von nicht mehr als 5000 Dollar und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit beiden Strafen nach Ermessen des Gerichts zu bestrafen.

Art. 11. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen der Antitrustgesetze und der Gesetze betreffend die Regelung des Handels nicht außer Kraft gesetzt, ebensowenig werden einzelne Bestimmungen dieser Gesetze abgeändert oder modifiziert.

Anlage 6.

Das französische Gesetz betreffend den Schutz der Ursprungsbezeichnungen vom 6. Mai 1919.

Zivilrechtliche Verfolgung.

Art. 1. Wer meint, daß, zu seinem unmittelbaren oder mittelbaren Schaden und gegen sein Recht, eine Ursprungsbezeichnung für ein natürliches oder künstliches Erzeugnis entgegen dessen Ursprung oder entgegen örtlichen, berechtigten und dauernden Gepflogenheiten verwendet werde, hat gerichtlichen Anspruch auf Untersagung der Benutzung dieser Bezeichnung.

Der gleiche Anspruch steht den seit mindestens sechs Monaten ordnungsgemäß gebildeten Vereinigungen und Gesellschaften zu hinsichtlich der Rechte, deren Schutz ihre Aufgabe ist.

Art. 2. Der Anspruch ist vor dem Zivilgericht des Ortes geltend zu machen, wo das Erzeugnis, dessen Bezeichnung angefochten wird, seinen Ursprung hat. Die Klage bedarf nicht des Sühneversuchs und wird als summarische Sache untersucht und abgeurteilt.

Art. 3. Binnen acht Tagen nach der Vorladung muß der Kläger in einem Amtsblatt des Arrondissements seines Wohnortes und ebenso in einem Amtsblatt des Arrondissements des mit der Sache befaßten Gerichts eine kurzgefaßte Anzeige einrücken lassen, die seinen Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz und den Namen, die Vornamen und den Wohnsitz seines Vertreters, auch das gleiche von dem Beklagten und von dessen Vertreter, wenn ein solcher bestellt ist, sowie den Gegenstand der Klage enthält.

Die Verhandlungen dürfen erst vierzehn Tage nach der Veröffentlichung der im vorstehenden Absatz angegebenen Anzeige beginnen.

Art. 4. Jede Person, sowie jede Vereinigung und jede Gesellschaft, die die im Art. 1 angegebenen Bedingungen, betreffend die Dauer ihres Bestehens und betreffend ihr Interesse, erfüllt, kann dem Verfahren beitreten.

Art. 5. Während der acht Tage nach der Mitteilung, daß Berufung erhoben wird, müssen der oder die Berufungskläger die im Art. 3 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Anzeigen machen.

Die Verhandlungen vor Gericht dürfen frühestens vierzehn Tage nach diesen Anzeigen erfolgen.

Art. 6. Die Urteile des Berufungsgerichts können beim Kassationshof angefochten werden.

Im Falle des Verfahrens vor dem Kassationshof ist dieser befugt, nachzuprüfen, ob die Gepflogenheiten, auf die man sich für die Anwendung einer Ursprungsbezeichnung stützt, alle durch den Art. 1 verlangten gesetzlichen Eigenschaften besitzen.

Das Kassationsverfahren wirkt aufschiebend.

Art. 7. Die Urteile oder Endbeschlüsse sind maßgeblich für alle Einwohner und Eigentümer derselben Gemeinde, oder zutreffendenfalls eines Teils dieser Gemeinde.

Strafverfolgung.

Art. 8. Wer bei natürlichen oder künstlichen Erzeugnissen, die zum Verkauf gestellt sind oder werden sollen, Ursprungsbezeichnungen, von denen er weiß, daß sie unzutreffend sind, anbringt oder anbringen läßt, indem er etwas hinzufügt, wegläßt oder ändert, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe von 100 bis 2000 Frs. oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft.

Das Gericht kann außerdem anordnen, daß das Urteil an Orten, die es bestimmt, ausgehängt und ganz oder auszugsweise in Zeitungen, die es bestimmt, veröffentlicht wird, und zwar alles auf Kosten des Verurteilten.

Wer natürliche oder künstliche Erzeugnisse mit einer Ursprungsbezeichnung, von der er wußte, daß sie falsch ist, verkauft, zum Verkauf gestellt oder in Verkehr gebracht hat, wird mit den gleichen Strafen bestraft.

Art. 9. Jede Person, die durch das im vorstehenden Artikel angegebene Vergehen verletzt zu sein vorgibt, und jede Vereinigung

und Gesellschaft, die die im Art. 1 angegebenen Bedingungen, betreffend die Dauer ihres Bestehens und betreffend ihr Interesse, erfüllt, kann gemäß den Bestimmungen der Strafprozeßordnung als Nebenklägerin auftreten.

Besondere Bestimmungen über Ursprungsbezeichnungen bei Weinen und Branntweinen.

Art. 10. Die Ursprungsbezeichnungen bei Erzeugnissen des Weinbaues können niemals angesehen werden, als ob sie eine Gattungseigenschaft wiedergäben und der Allgemeinheit freigegeben wären.

Art. 11. Jeder Weinbauer, der beabsichtigt, seinem Erzeugnis eine Ursprungsbezeichnung zu geben, ist gehalten, sie in seiner Ernteerklärung anzugeben.

Die mit dem Schutz der Ursprungsbezeichnungen beauftragte Dienststelle im Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittelversorgung hat für die Eintragung und Veröffentlichung der auf den Bürgermeistereien abgegebenen Erklärungen der Weinbauer Sorge zu tragen, sofern sie die Anwendung einer Ursprungsbezeichnung in Anspruch nehmen, deren Benutzung dem Anzeigenden noch nicht zuerkannt ist.

Die im zweiten Absatz dieses Artikels erwähnte Eintragung dieser Erklärungen sowie ihre Veröffentlichung in einem Amtsblatt bilden die Grundlage für die Erhebung der Steuern, die durch eine Verordnung der Allgemeinen Verwaltung festgesetzt werden.

Art. 12. Vom 1. September 1919 ab ist jeder, der den Großhandel mit Weinen, natürlichen Süßweinen, gesüßten Weinen (vins de liqueurs) und Branntweinen betreibt, ganz allgemein jede Person oder Gesellschaft, die mit der Verwaltung der indirekten Steuern im großen abrechnet, gehalten, über die gekauften oder verkauften Erzeugnisse mit der Bezeichnung ihres französischen Ursprungs eine besondere Nachweisung (compte) der Ein- und Ausgänge zu führen. Diese Nachweisung ist monatlich für jede Art Erzeugnis gesondert abzuschließen und jederzeit für die im Range der Kontrolleure stehenden Beamten der indirekten Steuern bereitzuhalten, außerdem auch für die Distrikts- und Departementsinspektoren des Amts zur Unterdrückung von Betrügereien

(service de la répression des fraudes). Die Eintragungen der Ein- und Ausgänge in diese Nachweisung haben in richtiger Reihenfolge und ohne einen Zwischenraum zu erfolgen. Sie müssen die Mengen der Waren und den Ursprung, unter dessen Bezeichnung sie gekauft sind, angeben.

Sofern diese Waren nicht ohne Angabe des französischen Ursprungs weiter verkauft werden, müssen sie beim Abgang zusammen mit der Nummer des Steuerregisters eingetragen werden, entweder unter der gleichen Bezeichnung wie beim Eingang, oder unter einer der allgemeineren Bezeichnungen, auf die sie nach den örtlichen, berechtigten und dauernden Gepflogenheiten Anspruch haben.

Die Mengen, Arten und Benennungen der Erzeugnisse, die sich schon auf Lager befinden und zum Verkauf unter der Ursprungsbezeichnung geeignet sind, müssen durch den Händler bis zum Ablauf der Frist, die im Absatz 1 dieses Artikels festgesetzt ist, angemeldet und bis zu diesem Tage auch eingetragen sein.

Im Falle des Verkaufs müssen die Rechnungen über die mit der Bezeichnung des französischen Ursprungs verkauften Erzeugnisse die im Absatz 3 dieses Artikels erwähnte Bezeichnung wiedergeben und, soweit es sich um Branntwein handelt, den Vermerk über Alkoholgehalt und Charakter tragen.

Bei zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse müssen die Frachtbriefe dieselben Angaben enthalten.

Die Eingabe, durch die ein Exporteur von natürlichem Süßwein eine Steuerausfertigung beantragt, muß den Namen des Gewächses angeben.

In der Verwaltung der Branntweine, besonders in den sie betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1903, wird eine Änderung nicht vorgenommen.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen können durch einen Erlaß, der binnen Monatsfrist den Kammern zur Vollziehung vorzulegen wäre, auch als auf Weine, gesüßte Weine und Branntweine anwendbar erklärt werden, die aus fremden Ländern stammen, sofern in ihnen gleichartige Schutzmaßnahmen getroffen worden sind.

Art. 13. Die beim Ausgang aus den Keltern, Lagerkellern und Weinkellern zu erteilende Bescheinigung der Steuerverwaltung hat die Ursprungsbezeichnung anzugeben, die in der Erklärung über die Ernte angegeben ist, oder die mehr allgemeine, die sich auf die örtlichen, berechtigten oder dauernden Gepflogenheiten gründet.

Art. 14. Jeder Branntweinbrenner, der, mag er selbst ernten oder nicht, Branntweinen eine Ursprungsbezeichnung geben möchte, aber nicht den Vorteil der gesetzlichen, im Artikel 24 unten angegebenen Vermutung genießt, hat darüber während der dem Beginn des Brennens vorhergehenden acht Tage sowohl auf der Bürgermeisterei seines Wohnorts als auch auf der des Ortes, in dem die Brennerei liegt, eine Erklärung einzureichen. Diese Erklärung ist in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, über das jeder, der es wünscht, Mitteilung erhält.

Art. 15. Die Ursprungsbezeichnung, die den Branntweinen in der im Art. 11 erwähnten Erklärung gegeben wird, gilt als erworben, wenn sie binnen einem Jahre nicht angefochten wird. Die Frist läuft vom Tage der Veröffentlichung in dem Amtsblatt, das in dem besagten Artikel erwähnt ist.

Während dieser Frist müssen die Branntweine, die in der Erklärung eine Ursprungsbezeichnung erhalten haben, sofern sie aus Gegenden stammen, die nicht in den früher erlassenen Abgrenzungsverfügungen enthalten sind, in besonderen Räumen untergebracht und behandelt werden, die mit denen, in welchen sich andere Branntweine befinden, keine Verbindung haben, außer durch die öffentliche Straße.

Wird die Ursprungsbezeichnung vor Ablauf dieser Frist angefochten, so bleibt die Verpflichtung zur gesonderten Aufbewahrung bestehen, bis eine endgültige gerichtliche Entscheidung ergangen ist.

Sonderbestimmungen über Schaumweine.

Art. 16. Die Weinbauer und Fabrikanten, die berechtigt sind, ihren Schaumweinen die Ursprungsbezeichnung „champagne" zu geben, müssen, abgesehen davon, daß sie die durch Art. 12 dieses Gesetzes verlangten Berechtigungsnachweise zu erbringen haben, ihren Ernteertrag und ihre Weine in besonderen Räumen einlagern, behandeln und in jeder Hinsicht verwalten, die, außer durch die

öffentliche Straße, keine andere Verbindung mit allen anderen Räumen haben, in denen sich Ernteerträge oder Weine befinden, auf die sich die Ursprungsbezeichnung „champagne" nicht anwenden läßt.

Art. 17. Die Ursprungsbezeichnung „champagne", die den Schaumweinen in der im Art. 11 erwähnten Erklärung beigelegt wird, soll als erworben gelten, wenn sie binnen einem Jahre nicht angefochten wird. Die Frist läuft vom Tage der Veröffentlichung in dem Amtsblatt, das in dem besagten Artikel erwähnt ist.

Während dieser Frist und, falls eine Anfechtung vorliegt, bis zur endgültigen Entscheidung, sind die Schaumweine, deren Ursprungsbezeichnung „champagne" angefochten werden kann, in besonderen Räumen unterzubringen, zu behandeln und in jeder Hinsicht zu verwalten, die außer durch die öffentliche Straße keine andere Verbindung mit denen haben, wo sich andere Weine oder Erträgnisse der Weinernte befinden.

Art. 18. Eine Frist von drei Monaten vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab wird, um sich den Bestimmungen des vorstehenden Artikels anzupassen, denjenigen Handeltreibenden zugestanden, die als Besitzer von Weinen, die außerhalb des durch den Erlaß vom 17. Dezember 1908 festgesetzten Bezirks geerntet sind:

1. seit dem 1. April 1914, ohne daß ihnen die Herkunftsbezeichnung „champagne" zugestanden ist, Handel mit Champagnerweinen und gleichzeitig solchen mit Weinen ohne Bezeichnung treiben oder getrieben haben;
2. nur einen Lagerraum haben, oder, wenn sie mehrere haben, nur einen Zugang zur öffentlichen Straße benutzen können.

In der gleichen Frist von drei Monaten nach der Verkündigung des vorliegenden Gesetzes können die Weinbauer der Bezirke, die nicht durch den Erlaß vom 17. Dezember 1908 abgegrenzt sind, die im obigen Art. 14 vorgesehene Erklärung abgeben.

Art. 19. Als Ausnahme zu den Bestimmungen des obigen Art. 16 können in die in diesem Artikel erwähnten Räume solche Weine eingeführt werden, die zum eigenen Verbrauch des Wein-

bauers oder Fabrikanten oder der von diesen beschäftigten Personen bestimmt sind, in den Grenzen und unter den Bedingungen, wie sie jährlich durch den Direktor der Abteilung für indirekte Steuern festgesetzt werden.

Art. 20. Die Schaumweine, die ein Recht auf die Ursprungsbezeichnung „champagne" haben, dürfen die gesonderten, in den obigen Artikeln 16 und 17 erwähnten Lagerräume nur verlassen, wenn sie mit einer Etikette versehen sind, die das Wort „champagne" in sehr in die Augen fallenden Buchstaben trägt; die Kisten oder Verpackungen, welche diese Flaschen enthalten, müssen dasselbe Wort in ebenfalls sehr in die Augen fallenden Buchstaben tragen. Die Flaschen mit dem Wein müssen mit einem Pfropfen geschlossen sein, der dasselbe Wort auf dem in den Flaschenhals hineinragenden Teil enthält.

Art. 21. Die Schaumweine ohne Ursprungsbezeichnung dürfen nur zum Verkauf gestellt werden, wenn die Flaschen in den drei Monaten nach der Verkündigung des Gesetzes eine Etikette erhalten, die die Worte „Schaumweine" („vins mousseux") in sehr in die Augen fallenden Buchstaben tragen.

Ebenso müssen Flaschen mit Wein, dessen Schäumen, wenn auch nur teilweise, durch Zusatz von Kohlensäure erzielt ist, die nicht durch Eigengärung entsteht, in sehr in die Augen fallenden Buchstaben den Vermerk tragen: „Gespritzte Schaumweine („vins mousseux gazéifiés").

Art. 22. Vergehen gegen die Bestimmungen der obigen Artikel 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 werden mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe von 100 bis 5000 fr. oder nur mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Die Gerichte können auch anordnen, daß das Strafurteil ganz oder auszugsweise in den Zeitungen, die sie bezeichnen, veröffentlicht wird, und daß es an den Türen der Wohnung und der Warenlager des Verurteilten angeheftet wird, alles auf Kosten des letzteren.

Mit den im vorstehenden Absatz festgesetzten Strafen wird auch jede falsche Angabe bestraft, die bezweckt, eine der in den Artikeln 23 und 24 des Gesetzes vom 31. März 1903 und im Artikel 25 des

Gesetzes vom 6. August 1905 erwähnte Steuerausfertigung zu erhalten, unbeschadet der durch die fiskalischen Gesetze vorgesehenen Ahndung.

Art. 23. Der Art. 463 des Strafgesetzes ist auf die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Vergehen anwendbar.

Art. 24. Es sind und bleiben aufgehoben:

1. der Art. 11 des Gesetzes vom 1. August 1905, aber nur insoweit, als er bestimmt, daß Vorschriften der Allgemeinen Verwaltung die in bezug auf die örtlichen Bezeichnungen zu treffenden Maßnahmen festsetzen sollen;

2. der Art. 1 des Gesetzes vom 5. August 1908, der den Art. 11 des Gesetzes von 1905 ergänzt, insoweit er bestimmt, daß bei der Abgrenzung der Bezirke, die bei Ursprungsbezeichnungen von Erzeugnissen Berücksichtigung verlangen können, gemäß Vorschriften der Allgemeinen Verwaltung verfahren werden soll;

3. das Gesetz vom 10. Februar 1911;

4. alle Vorschriften der Allgemeinen Verwaltung, die zur Ausführung der außer Kraft gesetzten Gesetzesstellen erlassen sind.

In jedem Falle können die Erzeuger, Fabrikanten und Händler der durch die Erlasse vom 17. Dezember 1908, 1. Mai 1909, 25. Mai 1909, 18. September 1909, 21. April 1910, 18. Februar 1911 und 7. Juni 1911 abgegrenzten Bezirke sich im Sinne einer gesetzlichen Vermutung auf die Bestimmungen dieser Erlasse berufen, insoweit sie ihnen das Recht zugestehen, eine Ursprungsbezeichnung bei ihren Erzeugnissen anzubringen.

Art. 25. Das vorliegende Gesetz ist auf Algier und die Kolonien anwendbar.

Das vorliegende Gesetz ist nach Beratung und Annahme durch den Senat und die Kammer der Abgeordneten als Staatsgesetz zur Ausführung zu bringen.

Sachregister.

Sachregister.
Aegyptische Zigaretten . . 46
Alven-Lavendel 40
Amerika, Vereinigte Staaten von A. . . 16 ff. 30 68
Ammoniak 38
Angabe, falsche 34
f. a. Herkunftsangabe
über Zahl, Maß, Gewicht usw. . . . 24 25
Angers Schiefer 39
Apfel 38
Apfelsine 38 40
Appellation régionale . . 93 ff.
Aquavit 43
Argenteuil-Spargel . . . 40
Asbest 53
Avignon Melone 40
Augsburger Kongreß . . . 74
Australian Burgundy . 43 100

Backpulver 25
Bajonett 38
Bardinet 44
Barege 38
Basbenowo-Arbeit 53
Bedarf
Gegenstand des täglich. B. 25
Berliner Blau 37
„ Pfannkuchen . . 38
„ Rollmops . . 79
Beschlagnahme 87
Betriebsgeheimnis 26
Bezugsquelle
f. Herkunftsangabe
Bier
Dortmunder 56
Münchener, Pilsener . 55 79
Blida-Mandarine 40
Boenicke & Eichner . . . 24
Bordeaux . . . 98 106 ff. 113
Boulogner Pferde 39
„ Zement . . . 40
Bourbon-Kaffee 40
„ Vanille . . . 40
Brasilianischer Tapioka . 40
Braunschweiger Wurst . . 79
Bretagner Kübe 39
Brotaufstrich 25
Brüsseler Abkommen . . . 30
Burgunder . . 106 114 115
Burgundy 43 100
Calvados 40
Camembert . . . . . 40 83 ff.
Carrara Marmor 40
Cayenne-Pfeffer 40
Chambagner . . 96 ff. 101—106
Cardiff 39
Charleroi 39
Château 115
Clayhill 24
Cheviot 38
Chinesische Nelken 39
Cognac . . . 35 45 98 108 ff.
Comité Franco-Allemand 92
Comte 45
Constantinopel 45
Contempt of Court . . . 16
Corduan 38
Craonner Schweine 39
Creiller Stein 39
Crêve-coeur-Hühnchen . . 39

Deutsch-Pilsener . . . 63 64
Dollar 38
Dortmunder Bier 56

Eau de Cologne . . 39 43
Elefanten-Bräu 64
Elsässer Rettich 40
Emser Karamellen 54
Emser Pastillen 54
Engelhardt Pilsener . 59 60
England
13 ff. 26 30 43 69 100 131 ff.
Englisch Rot 37
Englischer Meerrettich . . 38
Englisches Pflaster . . . 38
Ersatzmittel 25

Fabrikmarke . . . . . 26 ff.
Fachinger 54
Farina 24
Fayence 38
Federal Trade Commission Bill 16
Fil d'Ecosse 39
Fischkonserven 25
Fleischbrühwürfel 25
Fleischextrakt 25
Fleischkonserven 25
Florentiner Rot 37
Florin 38
Fontainebleau
F . . . . . er Sandstein . 39
Chasselas de F. 39
Food and Drugs Act . . 16
Frankfurter Würstchen . 37/38
Frankreich
18 ff. 26 27 30 66 94/98
Französische Gesetze 94/98 115
Freystadt 24
Friedensvertrag
Wortlaut 9
Auslegung 10

Gänseleber 51
Gätinais-Honig 40
Garlock-Ersatz 89
Garn 24
Gattungsbezeichnung . . . 36 ff.
Gaze 38
Gegenstand des täglichen Bedarfs 25
Gemarkungsnamen . . . . 112 ff.
Genever 40, 41
Genueser Samt 39
Geschäftsgeheimnis 26
Gewerbebetrieb
eingerichteter 24
Gemüsekonserven 25
Gilette 24
Govvemans 44
Handelsmarke . . . . . 26 ff.
Handelsvertragsverein . 54 73
Harzer Sauerbrunnen . . 54
Havana . . . . . 48 ff.
Heidfleck 24
Heller 38
Herkunftsangabe
22 33 ff. 36 ff. 43 ff. 79 ff.
Herkunftsland 14
Herkunftsort 14
Holländischer Genever . 40 41
Holländische Kartoffel . . 39
Honigkuchen 51
Houdaner Hühner 39

Jamaika-Rum 40
Japan 20
Jasmati 24
Java-Reis 40
Indigo 38
Indischer Sago
Injunction 16
Internationale
Union . . . . . 30 ff.
Italien . . . 20 30 66 115
Italienischer Salat . . . 38
Jura-Stein 39

Kaffee-Ersatzmittel 25
„ Mischung 25
Kakao-Ersatzmittel 25
„ Pulver 25
Kanadischer Apfel . . 39 40
Käse . . . . . 25 40 83 ff.
Kalifornische Früchte . . . 40
Kasseler Braun 37
„ Rippenspeer . . . 37
Keks 25
Kerzen 25
Kewinsky 24
Kennzeichnung
äußere K. von Waren . 25 ff.
Kleinverkaufspreis 25
Kölnisches Wasser 40
Königsberger Klops . . . 38
Kognak . . . 35 45 98 108 ff.
Konserven 25

Krawatte 38
Kreide 38
Krupp 24
Kunstbonig 25

Lagebezeichnung . . . 93 94
Lanolin 19
Lebkuchen 51
Leipziger Allerlei 38
Limoge
Kaolin de L. 39
Lindner Pilsener 63

Made in Germany . 14 15
Madeira . . . . . 106 ff.
Madrider Abkommen 94 100 129 ff.
Majonnaise 38
Markenrecht . . . . . 26 ff.
Marmelade 25
Marmor 40
Marseiller Seife 39
Marque de commerce 35 36
Martiniaue-Kaffee 40
„ Rum 40
Merchandise Marks Act
14 16 131 ff.
Mercier 24
Milchkonserven 25
Mineralwasser . . 53 54
Modiano 24
Mokka-Kaffee 40
Mons 39
Montebello 24
Montreuiller Pfirsich . . . 39
Münchener Bier . . . . 55 ff.
Mumm 24

Nährmittel 25
Neapler Kastanien 40
Newcastle 39
Nizaer Öl 40
Nürnberger Lebkuchen . . 51

Obstkonserven 25
Obstmus 25
Österreich 73

Pariser Übereinkunft 30 ff. 119 ff.
Parma-Veilchen 39
Passing off . . 13 16 26
Pentelikon Marmor . . . 40
Perigord-Trüffel 40
Persische Lilien 39
Petersburg 48
Piemonteser Reis 40
Pilsatia 64
Pilsator 63
Pilsener Bier . . . . 55—79
Poiton 40
Pompejanisch-Rot 37
Pont-l'Evêque-Käse . . . 40
Portland-Zement 40
Portwein . . . . . 106 ff.
Preis
im Kleinverkauf 25
Preußisch-Blau 39
Puddingpulver 25
Pulver
für die menschliche Nahrung bestimmte P. . . 25
Pure food Law 69
Patentamt 64 83

Quitte 38

Radeberger Pilsener . . . 61 ff.
Regional Appellation . . 93 ff.
Reisewitzer Pilsener . . . 63
Rheinlachs 52
Roederer 24
Roquefort-Käse 40
Rosetti 24
Russisch-Leder 39
Russische Zigaretten . . . 47

Salerser Ochsen 39
Salvarsan 29
Sardine 32 33 79
Satin 38
Sauerbrunnen 54 39
Seife 25
Sekt . . . . . 96 ff. 101—106
Selterwasser 53 54
Service de la Répression des fraudes 66
Sitten
Verstoß gegen die guten Sitten . . . . . 23 89 ff.

Smyrna-Feigen 40
Soda 26
Soissoner Bohnen 39
Speisekarte 38
Spirituosennamen . . . 93 ff.
Suppenwürfel 25

Schaumwein . . 96 ff. 101—106
Schlegel-Pilsener 64
Schottischer Whisky . 40 41
Schokolade 25
Schwedische Handschuhe . 39
Schweizer Reis 38
Schwarzwälder Uhr . . . 41
Schweinfurter Grün . . . 37
Steinhäger . . . . . 81 ff.
Steinkohlen 39
Sternpils 63
Straßburger Gänseleber . . 51
Stiller 24

Tabac français 45
Tabakmischung 26
Tafel-Aquavit 43
Taler 38
Tebessa 40
Tee-Ersatzmittel 25
Teltower Rübchen 38
Thorner Honigkuchen . . . 51
Tinzer Pilsener 63
Tipo 66
Trade Marks Act . . 16 145 ff.
Tribunal de commerce 35 36
Triel 40
Tülle 38
Türkis 38
Turiner Kastanien . . . 40

Uhr
Schwarzwälder 41
Unfair Competition . . . 17
Ursprung
s. Herkunft
Uso 66
Valencia-Apfelsine . . 39 40
Vallauris 40
Valley Scarer 49
Veranstaltung
bildliche 35
Verein
der Fabrikanten von Markenartikeln 74
für gewerblichen Rechtsschutz 74
Handelsvertragsverein . . 54
Deutsch-französischer Wirtschaftsverein 54
Verschnitte . . . . . 116 ff.
Verwaltungsmaßregel . . 32

Ware
äußere Kennzeichnung von W....n . . . . . 25 ff.
Warenzeichen . . . . . 26 ff.
Waschmittel 26
Washingtoner Abkommen . 30 ff.
Weinbrand 118
Weinnamen . . . 93 ff. 112 ff.
Wettbewerbsgesetz
deutsches . . . . . 22 ff.
Whisky 40 41
Wicküler-Elberfelder-Pilsener 63 64
Wiener Würstchen 38
Wirtschaftsverein
Deutsch-französischer . 54 92
Witney 15 43

Zement 40
Zigarren . . . . . 48 ff.
Zigaretten 45
ägyptische 46
russische 47
Zwieback 25

This book is due two weeks from the last date stamped below, and if not returned at or before that time a fine of five cents a day will be incurred.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0050707094

MSH 33072

330.151 W283
Wassermann
Die behandlung des unlauteren wettbewerbes in friedensvertrag
330.151 W283

APR 14 1936

END OF
TITLE